This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 211 587

Sammlung Göschen

Deutsches Kolonialrecht

von

Dr. H. Edler v. Hoffmann

GER
964.9
HOF

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 28 1928

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Ausgleichungsrechnung nach der Methode der kleinsten Quadrate von Wilh. Weitbrecht, Prof. der Geodäsie in Stuttgart. Mit 15 Figuren und 2 Tafeln. Nr 302.

Baukunst, Die, des Abendlandes von Dr. K. Schäfer, Assistent am Gewerbemuseum in Bremen: Mit 22 Abbild. Nr. 74.

Betriebskraft, Die zweckmäßigste, von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. 1. Teil: Die mit Dampf betriebenen Motoren nebst 22 Tabellen über ihre Anschaffungs- und Betriebskosten. Mit 14 Abbildungen. Nr. 224.

— — 2. Teil: Verschiedene Motoren nebst 22 Tabellen über ihre Anschaffungs- und Betriebskosten. Mit 29 Abbildungen. Nr. 225.

Bewegungsspiele von Dr. E. Kohlrausch, Professor am Kgl. Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover. Mit 14 Abbild. Nr. 96.

Biologie der Pflanzen von Dr. W. Migula, Prof. an der Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbild. Nr. 127.

Biologie der Tiere I: Entstehung u. Weiterbild d. Tierwelt, Beziehungen zur organischen Natur v. Dr. Heinr. Simroth, Professor a. d. Universität Leipzig. Mit 33 Abbildungen. Nr. 131.

— — II: Beziehungen der Tiere zur organ. Natur v. Dr. Heinr. Simroth. Prof. an der Universität Leipzig. Mit 35 Abbild. Nr. 132.

Bleicherei. Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe von Wilhelm Massot, Lehrer an der Preuß. höh. Fachschule f. Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Fig. Nr. 186.

Brauereiwesen I: Mälzerei von Dr. Paul Dreverhoff, Direktor der Öffentlichen und l. Sächs. Versuchsstation für Brauerei und Mälzerei sowie der Brauer- u. Mälzerschule zu Grimma. Mit 16 Abbildungen. Nr. 303.

Buchführung. Lehrgang der einfachen u. dopp. Buchhaltung von Rob. Stern, Oberlehrer der Öff. Handelslehranst. u. Doz. d. Handelshochschule z. Leipzig. Mit vielen Formularen. Nr. 115.

Buddha von Professor Dr. Edmund Hardy. Nr. 174.

Burgenkunde, Abriß der, von Hofrat Dr. Otto Piper in München. Mit 30 Abbild. Nr. 119.

Chemie, Allgemeine und physikalische, von Dr. Max Rudolphi, Doz. a. d. Techn. Hochschule in Darmstadt. Mit 22 Figuren. Nr. 71.

— **Analytische,** von Dr. Johannes Hoppe. I: Theorie und Gang der Analyse. Nr. 247.

— — II: Reaktion der Metalloide und Metalle. Nr. 248.

— **Anorganische,** von Dr. Jos. Klein in Mannheim. Nr. 87.

— — siehe auch: Metalle. — Metalloide.

Chemie, Geschichte der, von Dr. Hugo Bauer, Assistent am chem. Laboratorium der Kgl. Technischen Hochschule Stuttgart. I: Von den ältesten Zeiten bis zur Verbrennungstheorie von Lavoisier. Nr. 264.

— — II: Von Lavoisier bis heute. Nr. 265.

— **der Kohlenstoffverbindungen** von Dr. Hugo Bauer, Assistent am chem. Laboratorium der Kgl. Techn. Hochschule Stuttgart. I. II: Aliphatische Verbindungen. 2 Teile. Nr. 191. 192.

— — III: Karbocyklische Verbindungen. Nr. 193.

— — IV: Heterocyklische Verbindungen. Nr. 194.

— **Organische,** von Dr. Jos. Klein in Mannheim. Nr. 88.

— **Physiologische,** von Dr. med. A. Legahn in Berlin. I: Assimilation. Mit 2 Tafeln. Nr. 240.

— — II: Dissimilation. Mit 2 Tafeln. Nr. 241.

Chemisch-Technische Analyse von Dr. G. Lunge, Professor an der Eidgenöss. Polytechn. Schule in Zürich. Mit 16 Abbild. Nr. 195.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Dampfkessel, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium u. d. praktischen Gebrauch von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 67 Figuren. Nr. 9.

Dampfmaschine, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch m. Beispielen für das Selbststudium und den prakt. Gebrauch von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 48 Figuren. Nr. 8.

Dampfturbinen, Die, ihre Wirkungsweise und Konstruktion von Ingenieur Hermann Wilda in Bremen. Mit 89 Abbildungen. Nr. 274.

Dichtungen a. mittelhochdeutscher Frühzeit. In Auswahl m. Einltg. u. Wörterb. herausgegeb. v. Dr. Herm. Jantzen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 137.

Dietrichepen. Kudrun u. Dietrichepen. Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek, Professor an der Universität Münster. Nr. 10.

Differentialrechnung von Dr. Frdr. Junker, Prof. a. Karlsgymnasium in Stuttgart. Mit 68 Fig. Nr. 87.

— **Repetitorium u. Aufgabensammlung z. Differentialrechnung** von Dr. Frdr. Junker, Professor am Karlsgymnasium in Stuttgart. Mit 46 Fig. Nr. 146.

Eddalieder mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen von Dr. Wilhelm Ranisch, Gymnasial-Oberlehrer in Osnabrück. Nr. 171.

Eisenhüttenkunde von A. Krauß, dipl. Hüttening. I. Teil: Das Roheisen. Mit 17 Fig. u. 4 Tafeln. Nr. 152.

— II. Teil: Das Schmiedeisen. Mit 25 Figuren und 5 Tafeln. Nr. 153.

Elektrizität. Theoret. Physik III. Teil: Elektrizität u. Magnetismus. Von Dr. Gust. Jäger, Professor a. d. Univers. Wien. Mit 33 Abbildgn. Nr. 78.

Elektrochemie von Dr. Heinr. Danneel, Privatdozent in Breslau. I. Teil: Theoretische Elektrochemie und ihre physikalisch-chemischen Grundlagen. Mit 18 Figuren. Nr. 252.

Elektrotechnik. Einführung in die moderne Gleich- und Wechselstromtechnik von J. Herrmann, Professor der Elektrotechnik an der Kgl. Techn. Hochschule Stuttgart. I: Die physikalischen Grundlagen. Mit 47 Fig. Nr. 196.

— II: Die Gleichstromtechnik. Mit 74 Figuren. Nr. 197.

— III: Die Wechselstromtechnik. Mit 109 Figuren. Nr. 198.

Epigonen, Die, des höfischen Epos. Auswahl aus deutschen Dichtungen des 13. Jahrhunderts von Dr. Viktor Junk, Aktuarius der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Nr. 289.

Erdmagnetismus, Erdstrom, Polarlicht von Dr. A. Nippoldt jr., Mitglied des Königl. Preußischen Meteorologischen Instituts zu Potsdam. Mit 14 Abbild. und 3 Tafeln. Nr. 175.

Ethik von Professor Dr. Thomas Achelis in Bremen. Nr. 90.

Exkursionsflora von Deutschland zum Bestimmen der häufigeren in Deutschland wildwachsenden Pflanzen von Dr. W. Migula, Professor an der Forstakademie Eisenach. 1. Teil. Mit 50 Abbildungen. Nr. 268.

— — 2. Teil. Mit 50 Abbildungen. Nr. 269.

Familienrecht. Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Viertes Buch: Familienrecht von Dr. Heinrich Titze, Prof. a. d. Univ. Göttingen. Nr. 305.

Färberei. Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei u. ihre Hilfsstoffe v. Dr. Wilh. Massot, Lehrer a. d. Preuß. höh. Fachschule f. Textilindustrie i. Krefeld. M. 28 Fig. Nr. 186.

Feldgeschütz, Das moderne, von W. Heydenreich, Oberstleutnant u. Militärlehrer an der Militärtechnischen Akademie. I: Die Entwicklung des Feldgeschützes seit Einführung des gezogenen Infanteriegewehrs bis einschließlich der Erfindung des rauchlosen Pulvers, etwa 1850 bis 1890. Mit 1 Abbildung. Nr. 306.

Fortsetzung auf der 4. Vorsatzseite.

Ganz ergebenst
der Verfasser.

Sammlung Göschen

Deutsches Kolonialrecht

von

Dr. H. Hermann Edler v. Hoffmann
Privatdozent an der Universität Göttingen

Leipzig
G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
1907

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht, von der Verlagshandlung vorbehalten.

FEB 28 1928

Spamersche Buchdruckerei in Leipzig-R.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Kolonien und Kolonialrecht 7
§ 2. Die Entwicklung des deutschen Kolonialrechtes 12

Erster Abschnitt.

Das Staatsrecht.

§ 3. Die Stellung der deutschen Schutzgebiete 21
§ 4. Die Bevölkerung 25
§ 5. Das Staatsoberhaupt 31
§ 6. Die Gesetzgebung 33
§ 7. Die Behördenverfassung 38
§ 8. Die Beamten 50

Zweiter Abschnitt.

Das Verwaltungsrecht.

§ 9. Die Verwaltung im allgemeinen; die äußere Verwaltung und die allgemeinen Rechtssätze für die innere 53
§ 10. Die Sicherheitspolizei 57
§ 11. Das Bevölkerungswesen 61
§ 12. Gottesdienstliche, Schul- und Gesundheitsangelegenheiten . . 63
§ 13. Die Rohstoffgewinnung 69
§ 14. Handels- und Gewerbepolizei 72
§ 15. Münz-, Maß-, Gewichts- und Bankwesen 82
§ 16. Das Verkehrswesen 84
§ 17. Das Arbeiterwesen 86
§ 18. Das Heereswesen 91
§ 19. Die Finanzverwaltung 94

Dritter Abschnitt.

Die Rechtspflege.

§ 20. Die Gerichtsbarkeit für die Weißen 97
§ 21. Die Gerichtsbarkeit für die Farbigen 102

Seite
§ 22. Das bürgerliche Recht der Weißen 106
§ 23. Das bürgerliche Recht der Farbigen 111
§ 24. Das koloniale Landwesen im allgemeinen 116
§ 25. Die Landordnung in den deutschen Schutzgebieten 121
§ 26. Das Bergrecht 133
§ 27. Das Strafrecht für die Weißen 139
§ 28. Das Strafrecht für die Farbigen 141
§ 29. Das Verfahren 144

Literatur.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht (v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie 1904, II, 561 ff.).

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1901. S. 757 ff.

Bauer, Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen usw. (Archiv für öffentliches Recht, XIX, 32 ff.).

Bornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts (daselbst II, 3 ff.).

Fleischmann, Auslieferung und Nacheile nach deutschem Kolonialrecht. 1906.

Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. 1905. (Zorn und Stier-Somlo, Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, I, 4.)

Gareis, Deutsches Kolonialrecht. 2. Aufl. 1902.

Hänel, Deutsches Staatsrecht. Bd. I, 1892. S. 836 ff.

Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat. 1891.

Helfferich, Zur Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation. 1905.

Hesse, Die Landfrage usw. in Südwestafrika. 2 Bde. 1906 u. 1907.

— Die Schutzverträge in Südwestafrika. 1905.

— Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? 1903.

Edler v. Hoffmann, Das deutsche Kolonialgewerberecht. 1906.

— Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur (Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, VIII, 447 ff.).

— Fragen des protestantischen Kolonialkirchenrechts (daselbst VI, 492 ff.).

— Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung (daselbst VII, 362 ff.).

— Die Verordnung des Gouverneurs von Neu-Guinea, betreffend das Eherecht unter den Eingeborenen (daselbst VII, 764 ff.).

Jahresberichte und Denkschriften, betr. die deutschen Schutzgebiete.

Jakobi, Die Bestimmungen über Gewissensfreiheit nnd religiöse Duldung in den deutschen Schutzgebieten (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, XIV, 373 ff.).

— Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen? (daselbst XIII, 354 ff.).

Jellinek, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous (D. Juristenzeitung 1898, Nr. 13 u. 15).

Köbner, Deutsches Kolonialrecht (v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie 1904, II, 1075 ff.).

— Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien. 1903.

v. König, Die Beamten der deutschen Schutzgebiete usw. (Jahrbuch der internat. Ver. für vergl. Rechtswissenschaft usw., VIII, Abt. 1, S. 217 ff.).

v. König, Die Kolonialbehörden, deren Zuständigkeit und Verfahren (Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft, II, 93 ff.).
Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Aufl. 1901. II, 259 ff.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. 1905. S. 486 ff.
— Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. 1888.
Rollau, Die Rechtsverhältnisse der usw. Kolonialgesellschaften (Zeitschrift für Kolonialpolitik usw., VI, 385 ff.).
v. Poser und Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. 1908. (Brie und Fleischmann, Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, einschließlich des Kolonialrechtes, Heft 8.)
Schlimm, Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien. 1905.
Schreiber, Koloniales Kirchenrecht (Zeitschrift für Kolonialpolitik usw., VI, 871 ff.).
Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. 1904.
v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete usw. 1895.
— Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. 1901.
— Die Arbeiterfrage in den Kolonien (Jahrbuch der int. Ver. für vergl. Rechtsw. u. Volksw., IV, 245 ff.).
Verhandlungen der Deutschen Kolonialkongresse 1902 und 1905.
Zimmermann, Kolonialpolitik. 1905.
Zorn, Deutsches Staatsrecht. 2 Bände. 2. Aufl. 1895 und 1897. Bd. I, S. 563 ff.
— Die Wissenschaft des Kolonialrechts (Deutsche Kolonialzeitung, 1905, S. 90 f.).

Einleitung.

§ 1. Kolonien und Kolonialrecht.

Eine jede Darstellung wird damit beginnen müssen, daß der Begriff des darzustellenden Gegenstandes festgelegt wird. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um die Bestimmung des Begriffes Kolonialrecht, der seinerseits wieder von demjenigen der Kolonie abhängig ist. So muß denn hier zuerst erörtert werden, was unter einer Kolonie im Sinne des Rechtes zu verstehen ist, und ebenso ist der Begriff Mutterland festzustellen.

Kolonie im Rechtssinne ist ein solches Gebiet eines Staates, welches nur ausnahmsweise mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet bildet. Die Bestandteile dieser Bestimmung sind hier zu erläutern.

Die Kolonie ist ein Gebiet. Vielfach werden die Kolonien bezeichnet als vom Mutterlande abhängige Niederlassungen und Ansiedelungen von Angehörigen eines Volkes außerhalb des ursprünglich von ihm beherrschten Gebietes. Indessen für die Kolonie im Rechtssinne ist es unerheblich, daß eine Ansiedlerbevölkerung vorhanden ist. Das Fehlen einer solchen schließt nicht aus, daß ein Land Kolonie ist. Eine derartige Niederlassung von Volksgenossen ist nur von Bedeutung für die Kolonie im ethnographischen Sinne, welche eben dadurch entsteht, daß eine größere Anzahl von Angehörigen eines Volkes sich in einem fremden Gebiete geschlossen ansiedelt. Ob ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Mutterlande besteht, darauf kommt es bei solchen Kolonien im ethnographischen oder im wirtschaftlichen Sinne,

wie es z. B. die deutschen Niederlassungen in Brasilien sind, nicht an.

Die Kolonie ist ein Gebiet eines Staates. Sie ist also kein mehr oder weniger unabhängiges, gesondertes Gemeinwesen mit eigener Staatsgewalt, sondern sie besitzt mit dem Mutterlande gemeinsam eine und dieselbe; sie ist also nur Teil oder Provinz eines Staates. Hierdurch unterscheidet sich die Kolonie von dem selbständigen Einzelstaate, sowie von dem Gliede eines Bundesstaates oder einer Staatenunion, die sämtlich eine eigene Staatsgewalt besitzen. — Sie unterscheidet sich endlich auch von dem Protektoratslande. Unter einem Protektoratslande versteht man einen Staat, über welchen ein anderer Staat kraft eines völkerrechtlichen Vertrages die sogenannte Schutzherrlichkeit ausübt. Der geschützte Staat gerät durch dieses Schutzverhältnis in eine gewisse Abhängigkeit von dem schützenden. Er ist dem letzteren aber nicht etwa einverleibt, sondern bleibt eine eigene, dem schützenden Staate gegenüber fremde Staatspersönlichkeit mit eigener Staatsgewalt. Da zurzeit solche Protektorate nur in Gebieten vorkommen, in welchen die europäischen Mächte Kolonien besitzen, da sich ferner vielfach die tatsächliche Machtstellung eines schützenden Staates innerhalb des Protektoratslandes wenig von der in seinen Kolonien unterscheidet, so wird bisweilen das Protektorat in den Begriff Kolonie mit einbezogen und ihm die Kolonie im engeren Sinne gegenübergestellt. — Um politischen Verwickelungen vorzubeugen, haben häufig Kolonialstaaten untereinander Verträge über die Abgrenzung von Interessensphären geschlossen. Das Deutsche Reich z. B. ist verschiedene derartige Abmachungen mit Großbritannien, Frankreich und Portugal eingegangen. In einem solchen Vertrage verpflichtet sich der eine Staat, dem Vorgehen des anderen in einem bestimmten Gebiete nicht ent-

gegenzutreten und sich selbst der Erwerbung von Herrschaftsrechten innerhalb dieser Interessensphäre zu enthalten. Der in dieser Weise dem Mitvertragschließenden gegenüber ein Ausschlußrecht erlangende Staat erwirbt völkerrechtlich das betreffende Gebiet noch nicht durch den Vertrag. Er tritt zu ihm selbst erst in rechtliche Beziehungen, wenn er es unter seine Gewalt bringt, indem er entweder unmittelbare Herrschaft erwirbt oder auch nur Protektorate begründet.

Die Kolonie bildet in der Regel mit dem Mutterlande kein einheitliches Rechtsgebiet. Unerheblich für die Rechtsnatur eines Gebietes als Kolonie ist die Größe der räumlichen Entfernung vom Mutterlande, denn es gibt Kolonien, bei denen eine solche Entfernung überhaupt fehlt; es sind dies die Grenzkolonien, z. B. Sibirien. Dagegen ist erheblich die Trennung der Kolonie vom Mutterlande auf dem Rechtsgebiete. Wenn z. B. in Frankreich ein Gesetz geschaffen wird, so versteht es sich von selbst, daß es für das ganze Mutterland Kraft erlangt. Wenn es, sagen wir, auf die Stadt Paris keine Anwendung finden sollte, so müßte das ausdrücklich bestimmt werden. Ebenso selbstverständlich aber ist es auch, daß es nicht etwa für die französische Kongokolonie gilt. Es würde einer besonderen Anordnung bedürfen, damit es hier anwendbar wird. Daraus erhellt, daß das Mutterland für sich in der Regel ein einheitliches Rechtsgebiet bildet, daß es mit den Kolonien zusammen ein solches nur ausnahmsweise ist. Das Wesentliche, was durch diesen Stand der Dinge zum Ausdrucke kommt, ist, daß man es bei Kolonie und Mutterland mit zwei Gebilden zu tun hat, deren Rechtsordnung in der Regel nicht die gleiche sein kann. Die Rechtsverschiedenheit zwischen beiden ist aber das einfache Ergebnis von politischen, wirtschaftlichen und religiösen Zuständen. Die Unterschiede, welche auf diesen Gebieten zwischen den

Verhältnissen des Mutterlandes und den entsprechenden der Kolonie bestehen, sind so groß, daß an eine überwiegend gleichartige Rechtsordnung für beide nicht zu denken ist. Mit steigender Anpassung der gegenseitigen Zustände kann natürlich auch mehr und mehr eine Rechtsübereinstimmung geschaffen werden, bis schließlich Rechtseinheit die Regel, Rechtsverschiedenheit die Ausnahme wird. Mutterland und Kolonie werden dann zum einheitlichen Rechtsgebiete, die Kolonie geht im Mutterlande auf. Ein derartiges Einfügen kann am ersten da geschehen, wo die Anpassung der gesamten Verhältnisse sich am vollständigsten vollziehen kann, nämlich bei Grenzkolonien. Wenn aber Kolonie und Mutterland durch die See getrennt sind oder gar verschiedenen Zonen angehören, so sind Anpassung und Einfügung schwieriger, wenn nicht ausgeschlossen.

Der Begriff Mutterland wurde bisher als etwas Gegebenes behandelt. Jetzt ist auch er zu bestimmen. *Mutterland ist dasjenige grundsätzlich einheitliche Rechtsgebiet eines Staates, in welchem die höchsten Staatsorgane rechtlich ihren Sitz haben.* Es wurde festgestellt, daß Kolonie und Mutterland in der Regel getrennte, voneinander verschiedene Rechtsgebiete sind. Diese Verschiedenheit ist noch nicht geeignet, das Mutterland gegenüber der Kolonie zu kennzeichnen. Der einzige erhebliche Unterschied rechtlicher Natur ist der, daß im Mutterlande die höchsten Organe der Staatsgewalt, und zwar auch die für die Kolonien bestimmten, ihren Sitz haben, während in den Kolonien dies nicht der Fall ist. Aus der Residenz dieser Organe im Mutterlande ergibt sich in der Regel auch eine tatsächliche Überordnung des letzteren über die Kolonie, und zwar insofern, als die Vertreter der im Mutterlande vorhandenen wirtschaftlichen, politischen und religiösen Interessen die Möglichkeit haben, die höchsten Organe der

Kolonialregierung in ihrem Sinne zu beeinflussen, während eine Einwirkung im Sinne der Interessen einer möglicherweise sehr entfernten Kolonie auf größere Schwierigkeiten stößt. In der älteren Periode der Kolonialgeschichte bewirkte der mutterländische Einfluß, daß den Kolonien gegenüber eine Aussaugungspolitik getrieben wurde, ein Verfahren, welches Spanien den Verlust seiner amerikanischen Besitzungen und England den Abfall der Vereinigten Staaten eingetragen hat. Wenn man jene tatsächliche Übermacht der Interessen sowie die größere politische Macht des Mutterlandes in Betracht zieht, dann kann man die Kolonien als Dependenzen, Pertinenzen oder Nebenländer bezeichnen. Rechtlich besteht aber kein Vorrang des Mutterlandes. Vor der Rechtsordnung sind Kolonien nicht Nebenländer, sondern ebensosehr Hauptländer wie das Mutterland.

Kolonialrecht ist das gesamte in den Kolonien eines Staates geltende öffentliche und private Recht. Es ist dabei gleichgültig, ob die einzelnen Rechtsbestimmungen durch die Organe des Kolonialstaates oder ob sie durch die Eingeborenen und ihre Gemeinwesen geschaffen sind. Die bisherigen Darstellungen des deutschen Kolonialrechtes, und so auch die vorliegende, berücksichtigen indessen das Eingeborenenrecht nicht, da es noch nicht genügend erforscht ist, um eine lückenlose Wiedergabe zu ermöglichen. Beim Kolonialrechte unterscheidet man, wie beim Rechte eines jeden Landes, ein Staats-, Verwaltungs-, Privat-, Straf- und Prozeßrecht.

Quellen des deutschen Kolonialrechts sind Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen des Kaisers, des Reichskanzlers und der Kolonialbehörden[1]). Unter den Gesetzen ist das wichtigste das Reichsgesetz, betreffend die Rechts-

[1]) Die vorliegende Darstellung berücksichtigt die bis zum 1. November 1906 in Deutschland bekannt gewordenen Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge.

verhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, welches nach mehrfachen Änderungen jetzt unter dem Namen Schutzgebietsgesetz (Abkürzung: Sch. G. G.) in der Form einer Neuredaktion vom 10. September 1900 gilt. Es wird ergänzt besonders durch die Kaiserliche Verordnung vom 9. November 1900 (Abkürzung: K. V.). Die Gesetze und Verordnungen finden sich zerstreut an verschiedenen Stellen, und zwar kommen in Betracht das Reichsgesetzblatt, der Reichsanzeiger, das Deutsche Kolonialblatt (für Afrika und die Südsee), das Verordnungsblatt für das Kiautschougebiet, endlich auch besondere Amtsblätter und zu amtlichen Veröffentlichungen bestimmte Tageszeitungen in den deutschen Schutzgebieten[1]).

§ 2. Die Entwicklung des deutschen Kolonialrechtes.

1884 ist das Deutsche Reich in die Reihe der Kolonialmächte eingetreten. Dieses Jahr darf man auch als das Geburtsjahr des deutschen Kolonialrechtes bezeichnen. Seit seiner Entstehung hat es mancherlei Änderungen durchgemacht, die es zum Teil der sich vollziehenden politischen und wirtschaftlichen Entfaltung der Schutzgebiete, zum Teil dem sich bessernden Verständnisse für die kolonialen Bedürfnisse verdankt. Die rechtliche Entwicklung ist hier immer, und wohl noch für lange Zeit, im lebhaften Flusse. Es sind einige Entwicklungsreihen, die zu einem Haltepunkte gelangt sind, welche hier in ihren Umrissen gezeichnet werden sollen.

[1]) Eine umfassende Quellensammlung ist: Die deutsche Kolonialgesetzgebung, herausgegeben von Riebow, dann Zimmermann, jetzt Schmidt-Dargitz und Köbner, seit 1893, bis jetzt 9 Teile. Kürzere Quellensammlungen sind: Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung, 1901, und Kolisch, Die Kolonialgesetzgebung des Deutschen Reiches, 2. Auflage 1904; das Schutzgebietsgesetz und mehrere durch dasselbe eingeführte Gesetze sind abgedruckt in der Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts, 1903 (C. H. Beck). — Wichtige völkerrechtliche Abmachungen gibt: Fleischmann, Völkerrechtsquellen, 1905.

Aus den deutschen Besitzungen sind jetzt acht einzelne, Schutzgebiete genannte Kolonien gebildet, nämlich: 1. Deutsch-Ostafrika, 2. Kamerun, 3. Togo, 4. Deutsch-Südwestafrika, 5. Deutsch-Neu-Guinea, 6. das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen, Marschall-, Brown- und Providenceinseln, 7. Samoa, 8. Kiautschou[1]). Einer Erwähnung bedarf, wie diejenigen Handlungen, durch welche diese Kolonien erworben wurden, rechtlich zu beurteilen sind.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechtes kann ein Gebiet erworben werden entweder durch Vertrag, bzw. Eroberung. Dieses Verfahren greift dann Platz, wenn es sich um Gebiete handelt, die Teile eines Staates sind, welcher zur Völkerrechtsgemeinschaft gehört oder doch wie ein zu ihr gehörender behandelt wird. Oder aber die Erwerbung vollzieht sich auf dem Wege der Okkupation. Dies geschieht gegenüber Gebieten, die nicht einem Gemeinwesen der gekennzeichneten Art angehören und deshalb im völkerrechtlichen Sinne als staaten- und herrenlos bezeichnet werden. Durch Vertrag sind nun erworben Teile von Ostafrika, welche 1890 der Sultan von Zanzibar abtrat, ferner die Karolinen, Palau und Marianen, welche Spanien 1899 dem Deutschen Reiche überließ. Durch einen Vertrag mit China endlich ist Kiautschou erworben. Der Kiautschouvertrag vom 6. März 1898 ist dadurch bemerkenswert, daß er nicht offen die Abtretung des betreffenden Gebietes ausspricht, vielmehr ist dasselbe vorläufig auf 99 Jahre an das Deutsche Reich verpachtet und für die Pachtdauer verzichtet der Kaiser von China auf die Ausübung seiner Hoheitsrechte über das Gebiet. Diese

[1]) Über Lage, Beschaffenheit usw. der Schutzgebiete gibt gute und zuverlässige Auskunft der jährlich von der Deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebene Deutsche Kolonialatlas mit Jahrbuch (Verlag von Dietrich Reimer), Preis 60 Pf.

Bestimmungen sind nicht streng wörtlich zu nehmen, sondern als eine aus politischen Gründen verschleierte Abtretung auszulegen. Eine besondere Rechtslage ist noch für eine Zone von 50 km um die Kiautschoubucht geschaffen. Sie ist zwar chinesisches Gebiet geblieben, aber der Kaiser von China hat sich verpflichtet, keinerlei Anordnungen in ihr ohne Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen, ferner auch den deutschen Truppen jederzeit freien Durchmarsch zu gestatten. — Bei den bisher noch nicht erwähnten Gebieten ist die Erwerbung, soweit sie erfolgt ist, durch Okkupation vorgenommen worden. Es sind zwar auch hier mit den Häuptlingen, Königen und Sultanen der Eingeborenen Verträge geschlossen worden; da es sich aber nicht um völkerrechtlich als Staaten anerkannte Gemeinwesen handelte, so hatten diese Verträge für das Völkerrecht keine Rechtswirkung, d. h. andere Staaten brauchten die Gebietserwerbung nicht gelten zu lassen. Das Reich mußte vielmehr erst seine wirkliche Herrschaft in dem betreffenden Lande herstellen und so die Bedingungen einer völkerrechtlich wirksamen Okkupation erfüllen, damit alle anderen Staaten verpflichtet waren, seine Erwerbung anzuerkennen. Durch Okkupation ist auch die bisweilen anders beurteilte Erwerbung von Samoa erfolgt. Auf Grund der Samoa-Generalakte vom 14. Juni 1889 übten das Deutsche Reich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika ein gemeinsames Protektorat über die als neutral und unabhängig geltenden Samoainseln aus. 1899 wurden sämtliche bisherigen Abmachungen und damit auch das Protektorat aufgehoben. Die Lage hatte sich nun so gestaltet, daß keine völkerrechtlich als gleichberechtigt anerkannte Staatsgewalt mehr auf den Samoainseln bestand. Das Deutsche Reich konnte die Erwerbung des ihm nach den Abmachungen zufallenden An-

teils nur durch Okkupation vornehmen, und dies ist auch erfolgt[1]).

Eine erhebliche Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Kolonien haben die mit Hoheitsrechten ausgestatteten Kolonialgesellschaften gehabt. Es war ursprünglich von der Reichsregierung beabsichtigt gewesen, nicht selbst die ihr zustehende Staatsgewalt in den deutschen Kolonien auch auszuüben und die Kosten der Verwaltung zu übernehmen. Der gleiche Grundsatz war vielfach schon für die älteren Kolonialstaaten gegenüber ihren Besitzungen maßgebend gewesen. Man verfiel darauf, Privatleuten oder Gesellschaften das Privileg zu erteilen, Kolonien zu regieren und zu verwalten, womit dann auch die Verpflichtung verbunden war, die Kosten der Verwaltung zu tragen. Diese Art des Vorgehens hatte ihre Wurzel im Lehnsrechte. Lehnsleute eines weltlichen Großen oder der Kirche übernahmen im Mittelalter in Abhängigkeit von ihren Lehensherren die Eroberung und Kolonisierung von Ländern, die im Besitze der Ungläubigen waren. Als die europäischen Staaten den Weg der überseeischen Kolonisation betraten, verfuhren sie ebenso, nur gingen sie bald dazu über, sich anstatt einzelner Personen, die der Aufgabe in der Regel nicht gewachsen waren, wesentlich kaufmännischer Gesellschaften zu bedienen. Von diesen mit Privilegienbriefen (englisch: Charters) ausgestatteten Kolonialgesellschaften (englisch: Chartered Companies) haben die größte Bedeutung die Englisch-Ostindische (1601—1858) und die Niederländisch-Ostindische Kompanie (1602—1795) besessen[2]). Derartige kaufmännische Gesellschaften sollten auch in den deutschen Besitzungen unter der Oberhoheit und dem

[1]) Über die Geschichte der Erwerbung der deutschen Schutzgebiete vergleiche: Dietrich Schäfer, Kolonialgeschichte (Sammlung Göschen), 2. Auflage 1906, Seite 131 ff.

[2]) Vergleiche Dietrich Schäfer, Kolonialgeschichte, Seite 81 ff. und 123 f.

Schutze des Reiches die Regierung auszuüben. Nur in zwei Schutzgebieten ist diese Absicht jedoch verwirklicht worden. Es entstand eine Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, die durch einen kaiserlichen „Schutzbrief" vom 27. Februar 1885 privilegiert wurde, und eine Neu-Guinea-Kompanie, welche die Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 erhielt.

Von dauernder Bedeutung für das deutsche Kolonialrecht sind aber diese beiden Gesellschaften nicht gewesen. Überhaupt kann man nicht sagen, daß die privilegierten Kolonialgesellschaften die Feuerprobe bestanden hätten. Von den mehr als hundert, welche in der älteren Kolonialperiode in England, Frankreich und den Niederlanden gegründet worden sind, vermochten sich nur die Englisch-Ostindische und die Hudsonsbaikompanie bis ins 19. Jahrhundert hinein zu halten, die erstere aber auch nur dank mehrmaligen bedeutenden Geldunterstützungen durch den englischen Staat. Weitaus die meisten derartigen Kolonialgesellschaften endigten früher oder später mit einem völligen Bankerott. Heutzutage sind auch diejenigen Gründe fortgefallen, welche früher das System der Kompanien nötig oder empfehlenswert machten. Es fehlt den heutigen Staaten nicht mehr wie früher die wirtschaftliche und kriegerische Macht, um Kolonialpolitik zu treiben; sie sind deshalb nicht mehr genötigt, sich der Mittel der Privatpersonen zu diesem Zwecke zu bedienen. Früher war jenes System noch insofern vorteilhaft, als es dem Kolonialstaate vielfach Verwicklungen mit fremden Mächten ersparte. Maßnahmen der Kolonialgesellschaften konnte man damals nötigenfalls leichter entschuldigen oder gar verleugnen als die eigenen. Heutzutage aber macht man das Mutterland für alle Handlungen der Gesellschaften unmittelbar verantwortlich. Wenn demgemäß einerseits jetzt die Gründe

fortfallen, die besonders für die privilegierten Gesellschaften gesprochen haben, so sind andererseits diejenigen nicht entkräftet, welche gegen sie vorgebracht werden, und die am schärfsten Adam Smith 1776 ausgesprochen hat, indem er sagte: die Gesellschaften schädigten erfahrungsgemäß das Aufblühen der Kolonien, da alle ihre Angestellten nur darauf aus seien, möglichst viel Gewinn, gleichviel auf wessen Kosten, zu machen; da naturgemäß Kaufleute in erster Linie immer das eigene Interesse im Auge hätten, so seien sie überhaupt zur Verwaltung von Ländern ungeeignet; privilegierte Gesellschaften verwüsteten die Gebiete, welche so unglücklich seien, unter ihrer Herrschaft zu stehen, und schadeten mehr oder weniger dem Heimatlande. — Wenn so die Erfahrungen der älteren Kolonialperiode gegen das System sprachen, so ist das ebenfalls mit den in der neueren Zeit gemachten der Fall. Auch die beiden deutschen Kolonialgesellschaften haben sich auf die Dauer nicht bewährt. Die Deutsch-Ostafrikanische hat ihre öffentlich-rechtliche Stellung am 1. Januar 1891 zum größten Teil, am 1. April 1903 völlig verloren. Die Neu-Guinea-Kompanie besitzt seit dem 1. April 1899 keine Hoheitsrechte mehr, nachdem vorübergehend das Reich schon 1889—1892 die Verwaltung von Neu-Guinea ausgeübt hatte. — Keine Hoheitsrechte besaß die Jaluit-Gesellschaft, die besonders auf den Marschallinseln ihre wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, jedoch bestanden besondere Beziehungen öffentlich-rechtlicher Natur zwischen ihr und der Reichsregierung. Sie trug die Kosten des früher selbständigen Schutzgebietes der Marschallinseln und hatte dafür gewisse Vorteile. Diese Abmachungen sind am 1. April 1906 außer Kraft getreten. — Die Form der öffentlich-rechtlich privilegierten Kolonialgesellschaft ist aus dem deutschen Kolonialrechte verschwunden. Damit sind dann diejenigen Bestimmungen,

welche ihr Vorhandensein zur Voraussetzung haben, tatsächlich bedeutungslos geworden.

Im Staate und in seinen Teilen, so z. B. in den Kolonien, herrscht die Staatsgewalt. Das deutsche Kolonialrecht nennt nun aber die oberste Gewalt in den Schutzgebieten nicht Staats-, sondern Schutzgewalt. Wie man hierzu gelangt ist, wird zu erklären sein.

Den beiden bevorrechteten Kolonialgesellschaften gegenüber hatte das Reich die Verpflichtung übernommen, sie gegen Dritte zu schützen, ferner hatte es die Oberhoheit über sie. Obwohl nun dieses Oberhoheitsrecht mit dem zu gewährenden Schutze an sich nicht verbunden war, wurde es doch als Schutzgewalt bezeichnet. — Auf einer etwas anderen Grundlage als in den Besitzungen der Gesellschaften beruht der Begriff der Schutzgewalt in den übrigen Gebieten. Die deutsche Kolonialpolitik verhielt sich den neuen Erwerbungen gegenüber zunächst sehr zurückhaltend. Ein energisches Vorgehen war nur nach außen hin vorgesehen, indem man die Besitzungen gegen Ansprüche Dritter sicherte. Nach innen sollte bloß den Interessen der weißen Ansiedler Schutz verliehen werden. Die inneren Angelegenheiten der Eingeborenen dagegen sollten den bisherigen Machthabern zur Regelung verbleiben. Die Beziehungen zu ihnen wurden durch sogenannte Schutzverträge geordnet, deren Inhalt sehr verschieden war. Der Kaiser übernimmt in ihnen den Schutz der betreffenden Gebiete und Stämme. Den Häuptlingen werden ihre bisherigen Vorrechte gesichert. Es wird endlich auch die Gerichtsbarkeit geregelt. Derartige Verträge sind vielfach in den afrikanischen Gebieten abgeschlossen worden. Von besonderer Bedeutung sind die in Südwestafrika gewesen. Während in den übrigen Schutzgebieten die Häuptlinge in der Regel in volle Abhängigkeit von der deutschen Regierung gekommen sind, waren ihnen hier

ihre früheren Hoheitsrechte zum größten Teile noch lange verblieben. Die deutsche Regierung war durch die politischen Umstände gezwungen, ihnen diese Stellung einzuräumen. Es fehlte zuerst an Machtmitteln, um nötigenfalls die Häuptlinge zum Verzichte auf ihre Rechte zu veranlassen. So mußte man sich begnügen, Abmachungen zu treffen, welche im wesentlichen nur ein Protektorat über jene Stämme begründeten. Da man es nun aber nicht mit wirklichen Staaten zu tun hatte, über welche allein ein Protektorat im Sinne des Völkerrechtes begründet werden kann, so wurde das entstandene Verhältnis als koloniales oder Quasiprotektorat bezeichnet. Heutzutage haben die südwestafrikanischen Schutzverträge keine Geltung mehr, der Aufstand der Eingeborenen, welcher 1904 ausgebrochen ist, hat zur Folge gehabt, daß sie hinfällig geworden sind. — Nach allem sind für die Entstehung des Begriffes Schutzgewalt die folgenden Punkte von Bedeutung gewesen: die Oberhoheit des Reiches über die Kolonialgesellschaften, der Schutz der neuerworbenen Gebiete, der Schutz der Europäer und die in den Schutzverträgen gegenüber den Häuptlingen eingegangenen Schutzverpflichtungen.

Wenn man diese Grundlagen berücksichtigt, so zeigt die Schutzgewalt sehr unbestimmte und wechselnde Eigenschaften. Nun sind aber die genannten Grundlagen jetzt nicht mehr maßgebend. Die Regierung ist aus ihrer ersten Zurückhaltung herausgetreten, sie übt überall selbst eine umfangreiche Gewalt aus, die sich in ihrem Wesen nicht von der in der Heimat betätigten Staatsgewalt unterscheidet. Darum sagt man jetzt zutreffend: *Schutzgewalt ist Staatsgewalt.* Man sagt, sie sei dazu im Laufe der Entwicklung geworden. Richtiger dürfte man wohl behaupten, daß sie es von jeher gewesen ist. Nur erlaubten es ihr die politischen Verhältnisse nicht, sich sofort in dem Maße zu be-

tätigen, wie im Mutterlande. Den Unterschied zwischen dem Umfange der Staatstätigkeit in der Heimat und in den Kolonien glaubte man damit kennzeichnen und rechtfertigen zu müssen, daß man sich eine von der Staatsgewalt verschiedene Schutzgewalt dachte. — Die noch jetzt gebräuchlichen amtlichen Bezeichnungen Schutzgewalt und Schutzgebiet sind irreführend. Sie erwecken die Vorstellung, als handele es sich bei den deutschen Besitzungen nur um Protektorate und Protektoratsgewalt. Sie sind zu ersetzen durch die Worte Staatsgewalt und Kolonie. — Es ist nun aber zu bemerken, daß noch nicht in allen Teilen der Deutschland zugefallenen Gebiete die deutsche Staatsgewalt entfaltet ist. Zu einigen Gebieten sind noch keine Beziehungen hergestellt, so nicht zu dem im Norden von Südwestafrika gelegenen Lande der Ovambo. Ferner kommt es noch jetzt vor, daß die deutsche Regierung über die Eingeborenen keine unmittelbare Gewalt ausübt, sondern nur auf die eingeborenen Machthaber durch politische Agenten einwirken läßt, wie es ähnlich die englische und die holländische Regierung in ihren indischen Lehens- oder Quasiprotektoratsstaaten tut. Dies ist besonders der Fall in den Adamauastaaten und den Tsadseeländern im inneren Kamerun, sowie in den Sultanaten im nördlichen Innerostafrika. Wenn man das Wort Schutzgewalt auch auf die Beziehungen zwischen der deutschen Regierung und solchen Eingeborenengemeinwesen anwenden will, so hat sie in diesen Fällen die Bedeutung einer Quasiprotektoratsgewalt, die aber am letzten Ende nichts ist, als eine noch nicht voll entwickelte Staatsgewalt.

Nach der Erwerbung der älteren deutschen Besitzungen machte sich das Bedürfnis geltend, die Rechtspflege für die sich dort niederlassenden Europäer zu regeln. Nun hatte das deutsche Recht bereits eine besondere Rechtsordnung, welche in vielen Fällen auf Deutsche außerhalb des

Mutterlandes Anwendung findet, nämlich das Konsularrecht. Die Verhältnisse in den Schutzgebieten und in den Konsularbezirken erschienen dem Gesetzgeber als einander ähnlich und so wurde 1886 für die ersteren bestimmt, daß mit einigen Änderungen die Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes (Abkürzung: K. G. G.) Anwendung finden sollten. Für das Konsularrecht bezeichnend ist nun aber, daß es in den Konsularbezirken nicht etwa für jedermann, der sich dort aufhält, gilt, sondern nur für die Angehörigen des durch den Konsul vertretenen Staates und die gleichgestellten sogenannten Schutzgenossen. Man sagt daher, es habe nicht territoriale, sondern bloß personale Geltung. Dieses rein personale Recht wurde also auf die deutschen Kolonien übertragen. Die Deutschen hatten damit in ihren Kolonien auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit die Stellung von Fremden, wie sie sie etwa in China besitzen. Dieser Zustand konnte nicht von Dauer sein. Der Grundsatz der Territorialität, der für das sonstige Kolonialrecht maßgebend ist, mußte auch für die Rechtspflege Geltung erlangen. Dies ist denn auch mit dem Jahre 1901 eingetreten. Es gilt zwar auch jetzt noch in der Regel das Konsularrecht, aber nicht mehr bloß für die Reichsangehörigen, sondern grundsätzlich für jedermann, soweit nicht besondere Ausnahmen getroffen sind, so z. B. hinsichtlich der Eingeborenen. Die Entwicklung aber drängt auf eine völlige Loslösung des Kolonialrechtes vom Konsularrechte hin.

Erster Abschnitt.

Das Staatsrecht.

§ 3. Die Stellung der deutschen Schutzgebiete.

Die Stellung der deutschen Schutzgebiete interessiert nach ihrer völkerrechtlichen, ihrer staatsrechtlichen und ihrer privatrechtlichen Seite hin.

Die Schutzgebiete bilden für das Völkerrecht einen Teil des deutschen Staatswesens, und wenn etwa ein fremder Staat Truppen in sie einrücken ließe, so würde er damit das Deutsche Reich verletzen. Man sagt daher, für das Völkerrecht sind die Schutzgebiete Inland, d. h. sie haben die gleiche Stellung wie das Mutterland. Aber nicht stets werden sie so behandelt. Es wurde festgestellt, daß nur ausnahmsweise die Kolonien mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet bilden (S. 9). Es ist nur ein Ausfluß dieses allgemeinen Grundsatzes, daß auch für denjenigen Teil der Rechtsordnung, welcher in völkerrechtlichen Verträgen seine Grundlage hat, Mutterland und Kolonie getrennt sind. Daher haben diese Verträge grundsätzlich nur für das Mutterland Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. So gelten für die deutschen Schutzgebiete nicht die Auslieferungs- und die Handelsverträge des Deutschen Reiches. Dagegen sind besondere Auslieferungsverträge für die Schutzgebiete geschlossen, nämlich mit dem Kongostaate 1890, mit Großbritannien 1894, mit den Niederlanden 1897.

Zu manchen Streitfragen hat die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete Anlaß gegeben. Die deutsche Reichsverfassung (Artikel 1) umschreibt eine „Bundesgebiet" genannte Ländermasse, die sich aus den Gebieten der 25 deutschen Staaten zusammensetzt. Zur Erweiterung dieses Bundes- oder Reichsgebietes bedarf es eines Gesetzes. Durch ein solches sind Elsaß-Lothringen und Helgoland aufgenommen worden, jedoch nicht die Schutzgebiete. Daraus aber ergeben sich wichtige Rechtsfolgen. — Der Kaiser bedarf keiner Zustimmung des Bundesrates zur Kriegserklärung, wenn ein Angriff auf das Bundesgebiet erfolgt ist (Reichsverfassung Artikel 11). Da aber die Schutzgebiete nicht Bundesgebiet sind, so würde er bei einem Angriffe auf sie dieser Zustimmung bedürfen, wenn er den Krieg erklären

will. — Das Bundesgebiet ist ferner (nach Reichsverfassung Artikel 2) ein geschlossenes Rechtsgebiet, d. h. die räumliche Geltung der Reichsgesetze, so z. B. auch der Reichsverfassung, besteht grundsätzlich für diesen Bezirk in seinem vollen Umfange, jedoch nicht über ihn hinaus. Sollen sie eine derartige weitere Geltung z. B. in den Schutzgebieten erlangen, so bedarf es einer besonderen Anordnung. Die Reichsverfassung hat so innerhalb des deutschen Staatswesens ein Rechtsgebiet genau abgesondert, das zu dem sonstigen in einen Gegensatz tritt. Dieser Gegensatz ist aber kein anderer als derjenige, welcher stets zwischen Mutterland und Kolonie besteht, deren Merkmal es ja ist, daß sie getrennte Rechtsgebiete sind (S. 9). Im deutschen Rechte hat dieser Unterschied nur seinen besonders scharfen Ausdruck durch die Abgrenzung des Reichsgebietes gefunden. Die englischen Kolonien sind Teile des britischen Reiches; ihre Lage ist aber die gleiche wie die der deutschen, sie sind mit dem Mutterlande zusammen kein einheitliches Rechtsgebiet.

Weil die deutschen Kolonien nicht Teile des Bundesgebietes sind, hat man gesagt, sie seien staatsrechtlich Ausland. Das ist aber unzutreffend, denn unter Ausland ist ein Land zu verstehen, welches einer fremden Staatsgewalt untersteht oder herrenlos ist. Beides trifft für die Schutzgebiete nicht zu. Sie sind nur Geltungsbezirke abweichenden Rechtes, wie es deren auch innerhalb des Mutterlandes gab und gibt. So galt früher in Teilen Preußens, z. B. in Hannover, gemeines Recht, in anderen Teilen, besonders in Altpreußen, allgemeines Landrecht. Infolge dieses Umstandes war nun nicht etwa Hannover auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes für Altpreußen Ausland. Ferner gilt z. B. das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht für Bayern und Elsaß-Lothringen. Diese beiden Länder werden dadurch aber für

das übrige Deutschland in dieser Angelegenheit nicht Ausland. Man hat gesagt, sie würden hier wie Ausland behandelt; richtiger wäre es zu sagen, sie werden behandelt als das, was sie sind, nämlich als Gebiete abweichenden Rechtes. Da das Ausland wie die Schutzgebiete in der Regel auch zu Gebieten dieser Art gehören, so ist die unzutreffende Ansicht erklärlich, die Schutzgebiete seien staatsrechtlich Ausland.

Man hat, von der Erwägung ausgehend, daß die Kolonien nicht staatsrechtlich Ausland sind, behauptet, daß, wo das mutterländische Recht zwischen Ausland und Inland unterscheidet, die Schutzgebiete stets als Inland zu behandeln seien. Das gleiche würde zu gelten haben, wenn das Kolonialrecht diesen Unterschied macht, sowohl im Verhältnis eines Schutzgebietes zum Mutterlande wie zu anderen deutschen Kolonien. Aber nicht stets sind Schutzgebiet und Mutterland als Inland zu betrachten, sondern es ist immer zu erwägen, aus welchen Gründen eine Gesetzesbestimmung Inland und Ausland unterscheidet, und nach dem Ergebnis ist zu verfahren. Es kann sein, daß die Unterscheidung unter Berücksichtigung örtlicher Entfernungen und der damit verbundenen Schwierigkeit der Nachrichtenübermittlung gemacht wird; dies liegt z. B. in dem Falle vor, daß ein Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Auslande gehabt hat; der Erbe hat dann eine längere Frist, innerhalb deren er die Erbschaft ausschlagen kann, als wenn jener Wohnsitz im Inlande gewesen wäre. In solchen Fällen werden für das Mutterland die Schutzgebiete, wird ferner für ein Schutzgebiet das Mutterland oder ein anderes Schutzgebiet als Ausland zu gelten haben. Dagegen sind sie als Inland anzusehen, wenn der Gesetzgeber die wirtschaftlichen Interessen des Inlandes denen des Auslandes gegenüber bevorrechten will, so z. B. bei der Patentgesetzgebung. Ferner auch dann, wenn nur die inländische Rechtsprechung als allen Anforderungen ent-

sprechend angesehen wird, indem z. B. ausländische Urteile nicht wie inländische ohne weiteres vollstreckt werden.

Die Frage der Behandlung der Schutzgebiete oder des Mutterlandes als In- oder Ausland ist nach derartigen Erwägungen zu lösen, soweit nicht hierfür gesetzliche Regelungen getroffen sind. Dies letztere ist aber teilweise der Fall. — Deutsche, welche das Reichsgebiet verlassen, verlieren grundsätzlich durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ihre Staatsangehörigkeit. Die Schutzgebiete gelten in dieser Beziehung aber als Inland. Dasselbe hat Kraft bei Anwendung des Gesetzes über die Doppelbesteuerung (Sch. G. G. § 9, Abs. 3). Inland sind sie auch für die Seemannsordnung, jedoch sind für sie deutsche Häfen nur die des Reichsgebietes. — Für das bürgerliche, das Straf- und das Prozeß-, sowie das Urheberrecht ist der Kaiser berechtigt, auf dem Verordnungswege zu bestimmen, inwieweit die Schutzgebiete für das Mutterland als Inland oder als Ausland anzusehen sind (Sch. G. G. § 3 und K. G. G. § 26). Eine derartige Verordnung ist noch nicht ergangen. Die Gerichte müssen daher einstweilen selbst in jedem Falle die nötige Entscheidung treffen.

Während die Schutzgebiete völker- und staatsrechtlich nicht Persönlichkeiten sind, sind sie es auf dem Gebiete des Vermögens-, also des bürgerlichen Rechtes. Ein jedes Schutzgebiet ist als Landesfiskus juristische Person. Für alle aus seiner Verwaltung entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur sein Vermögen, nicht das des Reiches (Reichsgesetz vom 30. März 1892 § 5).

§ 4. Die Bevölkerung.

Für die Bevölkerung der deutschen Schutzgebiete gilt nicht eine einheitliche Rechtsordnung, sondern es werden mehrere Bevölkerungsklassen unterschieden, von denen eine

jede ihre gesonderte Rechtsstellung genießt. Man unterscheidet nach zwei Richtungen, nämlich nach der Hautfarbe und nach der Staatsangehörigkeit.

Nach der Hautfarbe sind zu unterscheiden Weiße und Farbige. Farbige können nun aber vor der Rechtsordnung als Weiße gelten. In jeder Beziehung ist dieses der Fall, wenn sie in einem Gemeinwesen mit europäischer Kultur volles Bürgerrecht besitzen, so z. B. Neger, die die deutsche Reichsangehörigkeit oder das Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika erworben haben. Mehrfach werden nur für das Gebiet der Rechtspflege Farbige mit den Rechten der Weißen ausgestattet. Diesen Bestimmungen wird man aber für die gesamte Rechtsordnung Bedeutung beizulegen haben. Nicht als Farbige gelten vor allem Japaner (K. V. § 2). Die Gouverneure können ferner mit Genehmigung des Reichskanzlers Angehörigen fremder farbiger Stämme die Stellung von Weißen erteilen (K. V. § 2). In Ostafrika ist dieses geschehen gegenüber den Ceyloneſen, den Goaneſen und den Parſen. Endlich hat bei der Erteilung der ostafrikanischen Landesangehörigkeit (S. 30) der Gouverneur zu bestimmen, ob der Beliehene als Farbiger oder als Weißer zu behandeln ist.

Die zweite Einteilung berücksichtigt die Staatsangehörigkeit und scheidet Inländer und Ausländer. Die Inländer sind als Untertanen mit der deutschen Staatsgewalt durch ein dauerndes Rechtsband verbunden, welches nicht gelöst wird, wenn sie das deutsche Gebiet verlassen. Für die staatsrechtliche Stellung der Inländer kommen nun drei Rechtszustände in Betracht, die Reichsangehörigkeit, die Schutzgebietsangehörigkeit und die ostafrikanische Landesangehörigkeit.

Die Reichsangehörigkeit besitzen zunächst solche Personen, welche sie auf Grund des Gesetzes über die Er-

werbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erworben haben, ehe sie in die Kolonien gekommen sind, die sie in denselben ja nicht verlieren (S. 25). Aber auch in den Schutzgebieten selbst kann sie erworben werden. Das Gesetz vom 1. Juni 1870 ist zwar in den Schutzgebieten nicht eingeführt, es hat aber einige Bestimmungen, nach denen die Reichsangehörigkeit gewonnen wird, gleichviel wo dies geschieht, ob innerhalb oder außerhalb des Reichsgebietes. Danach wird sie erworben durch Abstammung von einem deutschen Vater, bei unehelichen Kindern von einer deutschen Mutter, weiter durch Legitimation, aber nicht Adoption, seitens eines deutschen Vaters und endlich durch Verheiratung mit einem Deutschen. Während diese Fälle sich auch in den Schutzgebieten verwirklichen können, ist es mit den übrigen Erwerbsgründen anders. Ganz außer Betracht bleibt die Aufnahme, d. h. die Erwerbung der Angehörigkeit eines deutschen Staates durch jemanden, der bereits in einem andern deutschen Staate Bürger und damit Reichsangehöriger ist oder, weil er es früher gewesen ist, wie ein solcher behandelt wird. Die letzte Art der Erwerbung ist die Naturalisation von Ausländern. Sie geschieht durch Erteilung einer Naturalisationsurkunde, welche, wenn der Betreffende als Beamter angestellt wird, durch die Anstellungsurkunde ersetzt wird. Leitender Grundsatz des Gesetzes ist nun, daß die Reichsangehörigkeit nur durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben wird. Der Ausländer, der naturalisiert werden will, kann diese Bedingung in einem Schutzgebiete nicht erfüllen, selbst dann nicht, wenn er Reichsbeamter wird; denn dieser erwirbt eine Staatsangehörigkeit ohne weiteres auch bloß dann, wenn er seinen dienstlichen Wohnsitz im eigentlichen Reichsgebiete hat. Eine Naturalisation eines Ausländers in den Schutzgebieten

ist nach dem Gesetz vom 1. Juni 1870 daher nicht möglich. Es bedurfte darum für diesen Fall einer besonderen Bestimmung. Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler kann diese Befugnis einem anderen kaiserlichen Beamten übertragen. Auf diese Naturalisation finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1870 entsprechende Anwendung (Sch. G. G. § 9). Ein Beamter erwirbt demgemäß auch durch die Bestallungsurkunde die Reichsangehörigkeit. In all diesen Fällen wird der Naturalisierte nicht erst Angehöriger eines deutschen Staates und erst infolgedessen ein solcher des Reiches, sondern er wird unmittelbar und nur Reichsangehöriger. Der Naturalisierte — gleichgültig ob er ein Weißer oder ein Farbiger ist — erhält völlig die gleiche Stellung wie ein jeder Reichsangehörige, insbesondere besteht auch für ihn das gemeinsame Indigenat, welches die Reichsverfassung (Artikel 3) allen Deutschen gewährt (Sch. G. G. § 9, Abs. 2).

Die Deutschen, welche sich in den Schutzgebieten befinden, verlieren ihre aus der Reichsangehörigkeit fließenden Rechte nicht, nur ist ihnen bisweilen die Ausübung unmöglich. So ruht besonders ihr Reichstagswahlrecht, da der Deutsche in demjenigen Bundesstaate Reichstagswähler ist, in dem er seinen Wohnsitz hat. Da nun die Schutzgebiete zu keinem Bundesstaate gehören, so kann jemand, der in ihnen ansässig ist, nicht wählen, wohl aber ist er wählbar (Sch. G. G. § 9).

Hinsichtlich des Verlustes der Reichsangehörigkeit gelten ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1870.

Den Reichsangehörigen können in einer Beziehung Eingeborene oder besser gesagt Schutzgebietsangehörige durch

kaiserliche Verordnung gleichgestellt werden, nämlich in dem Rechte, auf ihren Kauffahrteischiffen die Reichsflagge zu führen; solche Schiffe gelten dann aber nicht als deutsche Seefahrzeuge im Sinne des Seeunfallversicherungsgesetzes (Sch. G. G. § 10). Auf Grund solcher kaiserlicher Verordnungen kann die Flaggenführung jetzt Eingeborenen Ostafrikas und der Marschallinseln erlaubt werden. Personen, denen die ostafrikanische Landesangehörigkeit verliehen ist, bedürfen keiner besonderen Erlaubnis.

Diejenigen Inländer, welche nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, nennt die Wissenschaft Schutzgebietsangehörige. Sie sind so gut wie ausschließlich Eingeborene. Unter Eingeborenen hat man zu verstehen die nach Stammesrecht einheimischen farbigen Stämmen Angehörigen, soweit sie nicht Reichsangehörige geworden sind, und die Angehörigen fremder farbiger Stämme, denen die deutsche Regierung die Stellung einheimischer Farbiger verleiht. Außer den Eingeborenen kommen als Schutzgebietsangehörige aber auch Weiße, insbesondere Buren, vor. Über den Erwerb und Verlust der Schutzgebietsangehörigkeit bestehen bisher keine umfassenden Vorschriften, da bei der noch fehlenden allgemeinen Personenstandsaufnahme die nötigen Grundlagen zur Schaffung und Durchführung solcher Bestimmungen nicht gegeben sind.

Für die Rechtsstellung der Schutzgebietsangehörigen kommt zunächst in Betracht, daß sie völlig der deutschen Staatsgewalt unterworfen sind. Dies gilt auch für die Chinesen in Kiautschou, hinsichtlich deren vielfach eine abweichende, aber irrige Ansicht besteht. Die Schutzgebietsangehörigen als deutsche Untertanen sind gegenüber den staatlichen Anordnungen jeder Art zum Gehorsam verpflichtet. Die Leistungen, welche ihnen auferlegt sind, weichen oft ab von denjenigen, welche die Reichsangehörigen zu er-

füllen haben; so ist z. B. nicht die allgemeine Wehrpflicht für sie eingeführt. Der Gehorsamspflicht der Schutzgebietsangehörigen steht gegenüber eine wenigstens moralische Verpflichtung des Staates, ihnen nach innen und außen Schutz zu verleihen. Er erfüllt diese Pflicht in verschiedenster Weise, so durch Regelung der Rechtspflege, durch Gewährung von Beschwerderechten gegen staatliche Anordnungen, besonders auch durch grundsätzliche Versagung der Auslieferung an fremde Staaten u. a. m.

Eine besondere Ausgestaltung hat die Schutzgebietsangehörigkeit in Deutsch-Ostafrika gefunden. Hier ist 1901 gesetzlich der Begriff einer deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets- oder Landesangehörigkeit im Anschlusse an die Vorschriften betreffend die Schaffung kommunaler Verbände (S. 46) festgestellt worden.

Als Angehörige des Schutzgebietes werden seine sämtlichen Einwohner, mit Ausnahme der Reichsangehörigen, angesehen, soweit sie nicht nachweislich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen. — Während es im übrigen an Vorschriften über den Erwerb und Verlust dieser Landesangehörigkeit fehlt, sieht eine Kaiserliche Verordnung vom 24. Oktober 1903 ihre Verleihung vor. Voraussetzungen sind die Niederlassung des Betreffenden im Schutzgebiete und ein Antrag auf Verleihung. Über den letzteren entscheidet der Gouverneur. Die Verleihung erfolgt durch Eintragung in eine Matrikel. Der Gouverneur hat dabei zu bestimmen, ob der Beliehene für das Gebiet der Rechtspflege, der Eheschließung und der Beurkundung des Personenstandes als Eingeborener, d. h. Farbiger, oder als Nichteingeborener, d. h. Weißer, anzusehen ist. Die Verleihung begründet im übrigen alle Rechte und Pflichten eines dem Schutzgebiete durch Abstammung Angehörenden. Diese Wirkung erstreckt sich auf die Ehefrau, sofern die Ehe nach der Verleihung geschlossen ist, sowie auf die ehelichen Kinder, soweit sie nach der Verleihung geboren sind. Die Begriffe Ehe und Ehelichkeit bestimmen sich dabei nach demjenigen bürgerlichen Rechte, unter dem der Beliehene lebt. Der Verlust der so erworbenen Landesangehörigkeit tritt für die in die Matrikel eingetragenen Personen durch Löschung

ein. Sie kann vom Gouverneur verfügt werden, wenn der Betreffende das Schutzgebiet verläßt, sie muß erfolgen auf Antrag.

Den Inländern in den deutschen Kolonien stehen die Ausländer gegenüber. Sie sind nicht durch ein dauerndes Rechtsband mit der deutschen Staatsgewalt verbunden, sondern unterstehen ihr nur tatsächlich, solange sie sich im deutschen Gebiete aufhalten. Sie sind teils Weiße, teils Farbige oder, wie der Kolonialgesetzgeber die letzteren im Gegensatze zu den Eingeborenen nennt, Angehörige fremder farbiger Stämme.

§ 5. Das Staatsoberhaupt.

Jeder völkerrechtlich anerkannte Staat kann mit Wirkung für das Völkerrecht neue Gebiete erwerben. Da das Deutsche Reich ein solcher Staat ist, so war und ist es berechtigt, Kolonien zu erwerben. Von dieser völkerrechtlichen ist die staatsrechtliche Befugnis zu trennen. Es fragt sich, ob nach deutschem Staatsrechte das Reich oder nicht etwa die deutschen Einzelstaaten zu der Erwerbung befugt sind. Die Reichsverfassung gibt hier (in Artikel 4, Ziffer 1) die Antwort, daß der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben die Kolonisation unterliegt. Die Erwerbung zu vollziehen, ist nur der Kaiser berechtigt, der, wie alle völkerrechtlichen Handlungen, so auch die Gebietserwerbungen vornimmt (Artikel 11 der Reichsverfassung). Bundesrat und Reichstag sind nur insoweit beteiligt, als etwa die Erwerbung Kosten verursacht und die nötigen Beträge auf dem Wege der Gesetzgebung bewilligt werden müssen. Solange die Kolonien nicht zum Teile des Reichsgebietes erklärt sind, hat der Kaiser auch allein das Recht, sie abzutreten.

In jedem Staatswesen findet die herrschende Gewalt in einer Einzel- oder Gesamtperson einen Träger, dem sie

zu eigenem Rechte zusteht. In der Monarchie ist dies der Fürst, in der Republik das Volk. Die Schutzgebiete nun unterstehen der Reichsstaatsgewalt, und deren Inhaber ist auch Herrscher über sie. Reichssouverän ist die Gesamtheit der deutschen Regierungen, die demnach auch Herrin in den deutschen Kolonien ist. Der Träger der Staatsgewalt ist aber hier eine Personengesamtheit, die, um regierend und gesetzgebend tätig sein zu können, gewisser Organe bedarf. Im Mutterlande sind es Kaiser und Bundesrat. Beide stützen ihre Befugnis, den Reichssouverän zu vertreten, auf die Reichsverfassung, und nicht weiter, als deren Geltung sich erstreckt, besteht jenes Vertretungsrecht. Da aber die Reichsverfassung niemals in den Schutzgebieten in Kraft gewesen ist, so fehlte sowohl diesen, wie den sonstigen reichsverfassungsrechtlichen Einrichtungen, z. B. dem Reichstage, jede förmliche, gesetzmäßige Zuständigkeit für die Kolonien. Weil jedoch ein Vertretungsorgan vorhanden sein mußte, so trat es von selbst hervor. Die Ausübung der Staatsgewalt ging nun auf denjenigen Faktor über, der als dazu am besten geeignet erschien, da er schon durch die völkerrechtliche Erwerbung mit den Kolonien in Berührung gekommen war, nämlich auf den Kaiser. Dieser zunächst rein tatsächliche Zustand wurde dann zum gesetzlichen erhoben, als 1886 (Sch. G. G. § 1) bestimmt wurde: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus."

Der Reichssouverän ist nunmehr zwar noch Inhaber der Staatsgewalt in den Kolonien. Aber er hat die Ausübung seines Rechtes im vollen Umfange dem Kaiser durch Gesetz übertragen, und auch nur durch Gesetz kann sie ihm wieder genommen werden. Grundsätzlich hat der Kaiser alle Rechte, die sich aus der Staatsgewalt ergeben: Regierung, Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, völkerrechtliche

Vertretung, militärischen Oberbefehl. Seine allumfassenden Befugnisse erleiden dann aber gewisse Einschränkungen, die später (S. 34 f.) zu erwähnen sind.

Die Rechte des Kaisers gegenüber den Schutzgebieten beruhen auf der Kolonialgesetzgebung, insbesondere auf dem angeführten Satze des Schutzgebietsgesetzes; sie beruhen aber auch nur auf Kolonialrecht, nicht auch auf mutterländischem, insbesondere nicht auf der Reichsverfassung. Es ist wichtig, dies gegenüber der herrschenden Lehre hervorzuheben, weil es denkbar ist, daß das Kolonialrecht in der Ausübung von Regierungsrechten dem Kaiser nicht so freien Spielraum gibt, wie das mutterländische. Der Kaiser kann in diesem Falle nicht für sich die weitergehenden Befugnisse, die das Reichsrecht verleiht, in Anspruch nehmen. Bedeutungsvoll ist das für die Verhängung des Belagerungszustandes (S. 61).

§ 6. Die Gesetzgebung.

Die Rechtswissenschaft kennt auf der einen Seite Gesetze im materiellen Sinne und versteht darunter jede Rechtsvorschrift, gleichgültig auf welche Weise sie erlassen worden ist. Auf der anderen Seite spricht sie von formellen Gesetzen, mit denen sie alle Äußerungen des Staates meint, die unter Mitwirkung der Volksvertretung zustande kommen, einerlei welchen Inhaltes sie sind. Demgegenüber steht dann die Verordnung, die eine staatliche Äußerung ist, welche nicht mit Beteiligung der Volksvertretung geschaffen ist. Für die deutschen Kolonien kann Recht durch Verordnung, wie durch formelles Gesetz entstehen.

Die Rechtserzeugung durch Verordnung ist die Regel. Zu ihr berechtigt ist in erster Linie der Kaiser als der zur Ausübung der gesamten Staatsgewalt Befugte. Er hat grundsätzlich die Freiheit, alle Verhältnisse durch Verord-

nung zu regeln. Alle Beschränkungen, die ihm auferlegt sind, müssen sich durch besondere Rechtssätze begründen lassen. Als eine solche Einschränkung ist zunächst der, aber nur als Gewohnheitsrecht in den Schutzgebieten eingeführte Satz des mutterländischen Rechtes zu nennen, daß sämtliche Erlasse des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, der dadurch die Verantwortung übernimmt (Reichsverfassung Artikel 17). — Weiter wird die kaiserliche Machtbefugnis eingeschränkt durch jedes formelle Kolonialgesetz; d. h. Rechtsregeln, welche unter Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag geschaffen sind, können nur auf dem gleichen Wege und nicht etwa durch Verordnung abgeändert werden. Hier kommen besonders die Vorschriften des Schutzgebietsgesetzes in Frage. Dieses regelt, abgesehen von einigen staats- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, das bürgerliche und das Strafrecht, ferner das Verfahren, die Gerichtsverfassung, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung für die Weißen. In diese Gebiete darf also grundsätzlich das kaiserliche Verordnungsrecht nicht eingreifen. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den Kolonien ist dem Kaiser aber in einigen Angelegenheiten das Recht zugesprochen worden, auf dem Verordnungswege das Gesetzesrecht abzuändern (Sch. G. G. § 6). Ein Verordnungsrecht hat er überhaupt stets, wenn in einer formellen Gesetzesbestimmung auf eine kaiserliche Verordnung verwiesen wird. — Abgesehen davon, daß jedes formelle Gesetz das Verordnungsrecht einschränkt, ist eine weitere Beschränkung durch das Reichsgesetz betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 gegeben. Es ordnet die gesetzgeberische Teilnahme von Bundesrat und Reichstag an, wenn es sich um die Feststellung des Haushaltes der Schutzgebiete handelt, und ferner, wenn

Anleihen zu ihren Gunsten aufgenommen oder Garantien von ihnen übernommen werden sollen.

Außer dem Kaiser ist zum Erlasse von Verordnungen auch der Reichskanzler befugt, jedoch bedarf er dazu einer Ermächtigung. Diese erteilt ihm für die Regelung bestimmter Angelegenheiten vielfach der Kaiser. Ferner aber wird ihm auch durch das Gesetz eine Verordnungsgewalt übertragen. Er hat die zur Ausführung des Schutzgebietsgesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Weiter ist er befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzuordnen (Sch. G. G. § 15, Abs. 1 und 2).

Ein Verordnungsrecht können endlich auch die unteren Behörden besitzen. Bisweilen hat der Kaiser für bestimmte Angelegenheiten den Gouverneuren gestattet, mit Genehmigung des Reichskanzlers Verordnungen zu erlassen. Ferner hat auch der Reichskanzler das Recht, seine gesetzliche Verordnungsbefugnis auf Beamte eines Schutzgebietes zu übertragen (Sch. G. G. § 15, Abs. 3). Die Befugnis, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen, hat er demgemäß den Gouverneuren, dem Vizegouverneur zu Ponape (Ostkarolinen) und den Bezirksamtmännern zu Jap (Westkarolinen und Palau) und Saipan (Marianen) für die ihnen unterstehenden Verwaltungsbezirke zugestanden. Die Gouverneure, mit Ausschluß derjenigen von Togo, Samoa und Kiautschou, können die ihnen hierdurch erteilte Befugnis für bestimmte, räumlich begrenzte Bezirke anderen Beamten des Schutzgebietes widerruflich übertragen. Die Übertragung kann mit Einschränkungen stattfinden. — Die von den unteren Behörden zu erlassenden

Verordnungen sollen möglichst zur Genehmigung der obersten Behörde vorgelegt werden (Verordnungen des Reichkanzlers vom 27. April 1898 für Kiautschou, und vom 27. September 1903 für Afrika und die Südsee).

Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die sämtlichen Verordnungen der Veröffentlichung, die aber nicht durch einheitliche Bestimmungen, sondern zum Teil durch besondere Vorschriften, zum Teil auch durch das Herkommen geregelt ist. Die verschiedenen Verordnungen stehen in der Weise zueinander im Verhältnisse der Über- und Unterordnung, daß diejenigen des niederen Organs denen des höheren nachstehen.

Außer durch Verordnung sind auch durch formelle Gesetze Kolonialrechtsvorschriften geschaffen worden. Der Weg der Gesetzgebung ist einzuschlagen, wenn der Kaiser eine Angelegenheit auf diese Weise regeln will, ferner wenn ein bestehendes förmliches Kolonialgesetz abgeändert werden soll, und endlich bei der Feststellung des Schutzgebietshaushaltes, der Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Garantien durch ein Schutzgebiet (S. 34 f.).

Nach der Reichsverfassung sind Bundesrat, Reichstag und Kaiser an der Gesetzgebung beteiligt. Da die Reichsverfassung keine Geltung in den Schutzgebieten hat, so haben diese Organe keine verfassungsgemäße Zuständigkeit zur Kolonialgesetzgebung; trotzdem wird die letztere durch sie ausgeübt. Die Berechtigung dazu beruht nicht auf einheitlichen Grundlagen. Bundesrat und Reichstag können sich auf ein durch irrtümliche Rechtsauslegung entstandenes Gewohnheitsrecht stützen. Für den Kaiser spricht Gesetzesrecht. Er allein vertritt, auf Grund des Schutzgebietsgesetzes, den Reichssouverän (S. 32). Daraus folgt verschiedenes. Er hat nicht nur, wie für das Mutterland, das Recht der Ausfertigung und Verkündigung der Gesetze. Er nimmt auch, gleichberechtigt mit Bundesrat und Reichstag, teil

an der Feststellung des Gesetzesinhaltes, auf die er im Mutterlande nur als König von Preußen im Bundesrate, nicht aber als Kaiser einen Einfluß hat. Würde man ihm dieses Recht absprechen wollen, so würde man den Souverän, den er allein vertritt, von der maßgebenden Teilnahme an der Feststellung des Gesetzeswortlautes ausschließen, und dies wäre nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen unzulässig. Endlich aber erteilt der Kaiser dem Kolonialgesetze auch den Gesetzesbefehl, durch den der vereinbarte Wortlaut erst zum Rechtssatze wird. Der Gesetzesbefehl geht von demjenigen aus, der Inhaber der Staatsgewalt ist, oder seinem Vertreter. Im Mutterlande wird der Souverän hier durch den Bundesrat vertreten. Für die Kolonien fehlt, da der Kaiser in allen Beziehungen an Stelle des Souveräns steht, dem Bundesrate eine solche Befugnis völlig. Er erhält also bei dieser durch das Schutzgebietsgesetz geschaffenen Rechtslage eine andere Stellung, als er im Reiche hat. Er wird neben dem Kaiser zu einer Art von erster, ständischer Kammer, zu der als zweite Kammer der Reichstag kommt.

Der Weg der Gesetzgebung ist nun der folgende. Die Gesetzesvorlage kann vom Bundesrate, vom Reichstage oder auch vom Kaiser, wieder als Vertreter des Souveräns, gemacht werden. Die Feststellung des Wortlautes geschieht durch übereinstimmenden Beschluß dieser drei Organe. Den Gesetzesbefehl erteilt der Kaiser. Er fertigt das Gesetz auch aus. Die Unterschrift, welche hierbei gegeben wird, hat, wie dies auch in den deutschen monarchischen Einzelstaaten der Fall ist, die dreifache Bedeutung einer Zustimmung zum Gesetzesinhalt, der Erteilung eines Gesetzesbefehles und einer Ausfertigung. Es bedarf dann weiter der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler (S. 34). Schließlich ist das Gesetz zu verkündigen. Für das Verfahren haben die entsprechenden Vorschriften der Reichsverfassung (Artikel 2)

gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt. Die Verkündigung muß daher im Reichsgesetzblatte erfolgen. Auch die Kolonialgesetze treten, sofern sie selbst nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an welchem das betreffende Stück des Reichgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist. Für einige Rechtssätze ist allgemein ein späteres Inkrafttreten vorgesehen. Nämlich solche neuen Bestimmungen, welche deshalb zur Anwendung kommen, weil in den Schutzgebieten Konsularrecht eingeführt ist, erlangen erst nach vier Monaten Geltung (Sch. G. G. § 2 und K. G. G. § 30).

§ 7. Die Behördenverfassung.

Mit Ausnahme der für die Europäergerichtsbarkeit bestimmten (vgl. § 20) werden die Kolonialbehörden durch kaiserliche Verordnung eingerichtet. Der Weg der Gesetzgebung ist dabei nur insoweit einzuschlagen, als die Kosten des Unterhalts einer Behörde auf den Staatshaushaltsplan gebracht werden müssen und so dem Bewilligungsrechte der gesetzgebenden Organe unterliegen. — Man hat unter den Behörden obere, mittlere und untere zu unterscheiden.

Die oberen Kolonialbehörden befinden sich sämtlich im Mutterlande. Die Spitze der Verwaltung hat von Anfang an der Reichskanzler gebildet. Er ist dazu zwar, abgesehen von Kiautschou, nicht ausdrücklich bestellt worden, er hat aber gewohnheitsrechtlich den Schutzgebieten gegenüber die gleiche Stellung, wie gegenüber der mutterländischen Verwaltung.

Unterhalb des Reichskanzlers besteht keine gemeinschaftliche, für alle Schutzgebiete zuständige Behörde, sondern die Verwaltung zerfällt in die der afrikanischen und der Südseebesitzungen einerseits, die von Kiautschou andererseits.

In der ersten Zeit der deutschen Kolonialpolitik handelte es sich hauptsächlich um die Erwerbung von Gebieten in Afrika und der Südsee und um Sicherung des Gewonnenen durch völkerrechtliche Verträge. Hier war es nun das Gegebene, daß das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches zuerst auch die innere Verwaltung der Schutzgebiete ausübte, wie es ebenfalls in den englischen neuerworbenen Kolonien zunächst das Foreign Office (Auswärtige Amt) tut. Ein der politischen Abteilung angehörender vortragender Rat war imstande, die Verwaltung zu besorgen. Da aber die inneren Verwaltungsgeschäfte sich beständig vermehrten, so wurde 1890 eine besondere Abteilung des Auswärtigen Amtes als Kolonialabteilung geschaffen. Soweit es sich um die Beziehungen zu fremden Mächten und die allgemeine Politik handelt, wurde sie dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes untergeordnet, in allen eigentlichen Kolonialangelegenheiten dagegen unmittelbar dem Reichskanzler. An ihre Spitze wurde ein Ministerialdirektor gestellt.

Der so geschaffene Zustand wurde aber schließlich unhaltbar. Die koloniale Verwaltung umfaßt sämtliche Zweige einer Staatsverwaltung überhaupt, und mit der zunehmenden Erschließung der Schutzgebiete wächst sie an Umfang. Es widerspricht aber den wohlverstandenen Interessen dieser Verwaltung, wenn sie durch eine Behörde mit verhältnismäßig niedrigem Range geleitet wird. Diese ist sowohl den übrigen höchsten Stellen wie der Volksvertretung gegenüber nicht in der Lage, mit dem nötigen Nachdrucke die unabläßlichen Forderungen ihres Verwaltungszweiges zu vertreten. Auch hat ihre Zwitterstellung eine Unsicherheit über die politische Verantwortlichkeit in Kolonialangelegenheiten zur Folge. Nach anfänglichem Zaudern hat sich daher 1905 die Reichsregierung entschlossen, durch Einrichtung eines den übrigen Reichsämtern gleichstehenden und völlig selbständigen Reichskolonialamtes den allein angemessenen Zustand herzustellen. Der Reichstag hat zwar im Mai 1906 die zur Errichtung des Reichskolonialamtes erforderlichen Mitte'

verweigert; da aber die Regierung die Schaffung dieser Behörde zu einer ihrer vornehmsten kolonialpolitischen Aufgaben gemacht hat, so ist zu hoffen, daß sie bald ihr Ziel erreichen wird. Der Umstand, daß England und Frankreich mit der Einrichtung einer selbständigen obersten Kolonialbehörde (1854 bzw. 1894) hervorragend günstige Erfahrungen gemacht haben, spricht deutlich genug zugunsten eines Reichskolonialamtes.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es empfehlenswert ist, dem Leiter der Kolonialverwaltung ein Organ zur Seite zu stellen, welches aus Personen gebildet wird, die praktische Erfahrung in Kolonialangelegenheiten besitzen. Es hat der Spitze zum mindesten beratend zur Hand zu gehen und hat darauf hinzuwirken, daß die Einheitlichkeit und Stetigkeit der Verwaltung gewahrt, sowie die nötigen Verbesserungen vorgenommen werden. Als ein solches Organ besteht neben der Kolonialabteilung der 1890 gebildete Kolonialrat. Die Mitglieder ernennt der Reichskanzler auf je eine Sitzungsperiode von drei Jahren. Kolonialgesellschaften, welche wirtschaftliche Unternehmungen von bedeutenderem Umfange in den Kolonien haben, werden aufgefordert, aus ihrer Mitte Mitglieder vorzuschlagen. Im übrigen ernennt der Reichskanzler aus dem Kreise der Sachverständigen. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt, Auswärtige erhalten aber eine Entschädigung. Der Kolonialrat tritt auf Berufung des Reichskanzlers unter Vorsitz des Kolonialdirektors oder seines Stellvertreters in der Regel jährlich zusammen. Mitglieder der Kolonialabteilung und Vertreter anderer Behörden können mit Genehmigung des Reichskanzlers den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen. Der Kolonialrat gibt Gutachten über Angelegenheiten ab, die ihm die Regierung vorlegt, auch beschließt er über Anträge seiner Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß, welcher außerhalb der Sitzungen von der Kolonialabteilung um Gutachten ersucht werden kann.

Die gesamte Verwaltung von Kiautschou wird in Vertretung des Reichskanzlers durch das Reichsmarineamt geführt. Ein beratendes Organ wie der Kolonialrat besteht nicht.

Unter den höchsten Kolonialbehörden im Mutterlande steht als mittlere an der Spitze eines jeden Schutzgebietes ein Kaiserliches Gouvernement. Dasjenige des Inselgebietes der Karolinen usw. ist vereinigt mit dem von Neu-Guinea. Das Gouvernement wird mit einem Einzelbeamten, dem Gouverneur, früher bisweilen Landeshauptmann oder Kaiserlicher Kommissar genannt, besetzt. Der Gouverneur von Kiautschou ist ein Seeoffizier; für das Inselgebiet der Karolinen usw. gibt es einen Vizegouverneur. Der Gouverneur hat, außer den Beamten der allgemeinen Landesverwaltung, zu seiner Unterstützung eine Reihe von Beamten, die den einzelnen besonderen Verwaltungszweigen, wie Heereswesen, Justizverwaltung, Zollwesen, Post, Finanzen usw., vorstehen. Sie bilden mit ihm keine beschließende Körperschaft, sondern sind ihm lediglich unterstellt.

Der Gouverneur ist an die Weisungen gebunden, welche er von der höchsten Verwaltungsstelle empfängt. Es fragt sich nun, wie weit der einzelnen Kolonie eine von solchen Weisungen unabhängige Selbstverwaltung zu gewähren ist. Daß sie überhaupt, wenn möglich, einzurichten ist, hat die Erfahrung der älteren Kolonialstaaten gelehrt. Indessen steht es auch fest, daß die gemachten Zugeständnisse nicht überall den gleichen Umfang besitzen können. Sie richten sich vielmehr nach der Eigenart der betreffenden Kolonie. Vor allem ist hier wichtig der Gegensatz zwischen der sogenannten Pflanzungskolonie und der Ackerbau- oder Ansiedelungskolonie. Die Pflanzungskolonie hat ihren Namen davon, daß in ihr die Form des landwirtschaftlichen Betriebes die durch Farbige besorgte Plantagenwirtschaft ist.

Es handelt sich dabei um solche Kolonien, in denen das Klima den Weißen nicht gestattet, selbst Ackerbau zu treiben. Die Weißen siedeln sich, da der landwirtschaftliche Kleinbetrieb nicht möglich ist, deshalb meist nicht in sehr großer Zahl und vielfach auch nicht dauernd an. Ackerbau- oder Ansiedelungskolonien sind demgegenüber solche, in denen das Klima den Weißen erlaubt, selbst das Feld zu bestellen. Hier lassen sie sich daher in größerer Zahl und dauernd nieder und finden mit ihren Nachkommen eine wirkliche neue Heimat, zu der sie in enge Beziehungen treten.

Hinsichtlich des Maßes der eingeräumten Selbstverwaltungsbefugnisse unterscheidet man nun nach dem Vorbilde des englischen Rechtes Repräsentativ- und Kronkolonien. — Die Repräsentativkolonien sind Kolonien mit einer Repräsentativverfassung, d. h. einer eigenen Volksvertretung, die das Recht der Beschlußfassung besitzt. Die Gesetze werden in größerem oder geringerem Umfange unter Mitwirkung dieser Vertretung geschaffen. Die weitestgehenden Rechte haben hier die englischen Kolonien Kanada, Neufundland, Kapland, Natal, Transvaal, Australien und Neuseeland. Hier gibt es sogar eigene, dem Kolonialparlamente verantwortliche Ministerien, es sind Kolonien mit verantwortlicher Regierung (Responsible Government). Eine bestimmende Teilnahme des Volkes an der Regierung wird nur den entwickelten Ansiedlungskolonien gewährt, in denen eine erheblichere weiße Bevölkerung vorhanden ist, die auch infolge ihrer Ansässigkeit ein inniges Interesse an der Zukunft der Kolonie hat. Ganz unzulässig, weil sehr gefährlich, ist es, die farbige Bevölkerung bei der Volksvertretung gleichberechtigt zu beteiligen und so den Weißen politisch gleichzustellen. Das zur Beherrschung der Farbigen notwendige Ansehen der letzteren würde darunter erheblich lei-

den.— Zu den Kronkolonien gehören besonders Pflanzungs-, sodann auch die Handels- und unentwickelten Ansiedelungskolonien, sowie die militärischen und Flottenstationen. In manchen Kronkolonien ist der Gouverneur ganz unumschränkt. In anderen ist er verpflichtet, in gewissen Angelegenheiten den Rat eines Vertretungskörpers der Kolonie anzuhören. Dieser setzt sich in englischen Kronkolonien zum Teil aus Beamten, und zwar aus diesen meist vorwiegend, zum Teil aus weißen Kolonisten, bisweilen auch zum Teil aus Eingeborenen zusammen. Der Gouverneur ist aber an die Beschlüsse der Vertretung nicht gebunden. Eine beschließende Volksvertretung auch den Pflanzungskolonien zu gewähren, ist in der Regel bedenklich. Die weiße Bevölkerung ist, wie gesagt, meist schwach und nicht ständig. Sie würde leicht geneigt sein, die ihr gewährte Befugnis, an der Regierung teilzunehmen, zugunsten augenblicklicher und selbstsüchtiger Interessen, ohne Rücksicht auf die Zukunft des Landes, zu mißbrauchen. Ein auch von Eingeborenen beschicktes Parlament würde, wie erwähnt, auf jeden Fall unzulässig sein.

Die deutschen Schutzgebiete fallen noch sämtlich unter den Begriff der Kronkolonie. Während ursprünglich die Gouverneure ganz unumschränkt die Verwaltung führten, wurden ihnen allmählich beratende Körperschaften zur Seite gesetzt. Die Einrichtung der sogenannten Gouvernementsräte ist dann einheitlich für die afrikanischen Besitzungen, Neu-Guinea und Samoa durch eine Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 vorgeschrieben worden, während für Kiautschou Sonderbestimmungen gelten.

Es wird danach in den erstgenannten Kolonien bei jedem Gouvernement ein Gouvernementsrat gebildet. Er besteht aus dem Gouverneur, der den Vorsitz führt, ferner aus amtlichen Mitgliedern oder deren Stellvertretern, die beide der Gouverneur aus den Beamten des

Schutzgebietes wählt, endlich aus außeramtlichen Mitgliedern oder ihren Stellvertretern. Es müssen ihrer wenigstens drei und nicht weniger als die amtlichen sein. Auch sie beruft der Gouverneur, und zwar aus den weißen Einwohnern des Schutzgebietes, jedoch soll er vorher Berufskreise gutachtlich hören.

Beachtenswert sind die Ausführungsbestimmungen, welche der Gouverneur von Südwestafrika zu diesem Punkte erlassen hat. Für jeden Bezirk des Landes ist eine bestimmte Anzahl von Vertretern zu berufen. Die drei Berufskreise der weißen Landwirte, Kaufleute und sonstigen selbständigen Gewerbetreibenden eines jeden Bezirkes schlagen an einem amtlich bestimmten Termine ein jeder vier Personen vor, aus denen der Gouverneur dann die außeramtlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter nimmt. An den Vorschlägen dürfen sich nur beteiligen Reichsangehörige, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz im Schutzgebiete haben und außerdem gewisse Voraussetzungen erfüllen, welche die Vorbedingungen einer bedeutenderen Stellung in ihrem Berufskreise sind. Vorgeschlagen werden kann nur, wer die letztgenannten Bedingungen erfüllt, ferner seit fünf Jahren Reichsangehöriger ist, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und seit mindestens zwei Jahren mit Grundeigentum im Schutzgebiete angesessen ist. Von der Abgabe eines Gutachtens, sowie von der Empfehlung zum Mitgliede des Gouvernementsrates sind gewisse Personen ausgeschlossen, nämlich Beamte im unmittelbaren Regierungsdienste, Personen im aktiven Heeresdienste, solche, die Gemeinschuldner sind oder im letzten Jahre gewesen sind, oder im letzten Jahre den gerichtlichen Offenbarungseid geleistet haben, oder Armenunterstützung im Schutzgebiete aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten Jahre bezogen haben, oder sich während der Vorschlagsfrist in gerichtlicher Untersuchungshaft befinden oder eine Strafe verbüßen, oder endlich, wer infolge rechtskräftigen Gerichtsurteils der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlustig ist.

Die Berufung der außeramtlichen Mitglieder hat überall auf mindestens ein Jahr zu erfolgen, in Südwestafrika und Samoa geschieht sie auf zwei Jahre.

Die Zuständigkeit des Gouvernementsrates bestimmt sich folgendermaßen. Es sind ihm vor der Einreichung an die Kolonialabteilung zur Beratung die Vorschläge für den jährlichen Haushalt des Schutzgebietes und die Entwürfe der nicht bloß örtlichen Verordnungen vorzulegen. Glaubt der Gouverneur von der Vorlage eines Entwurfes ausnahmsweise absehen zu müssen, so hat er der Kolonialabteilung darüber zu berichten. Der Gouverneur kann auch andere als die angegebenen Gegenstände unterbreiten. Abstimmungen sind nach dem Ermessen des Gouverneurs oder auf Antrag eines außeramtlichen Mitgliedes vorzunehmen. An das Ergebnis ist aber der Gouverneur nicht gebunden.

In Kiautschou besteht der Gouvernementsrat aus den Leitern aller Verwaltungszweige. Dazu treten bei wichtigeren Angelegenheiten drei Vertreter der Zivilgemeinde, die jährlich bestellt werden. Einen wählt der Gouverneur, den zweiten wählen die ins Handelsregister eingetragenen nichtchinesischen Firmen, den dritten die ins Grundbuch eingetragenen Grundbesitzer, welche mindestens 50 Dollar Grundsteuer entrichten.

Soweit in den Schutzgebieten die deutsche Verwaltung Platz gegriffen hat, besteht, mit Ausnahme von Samoa und Kiautschou, unter dem Gouvernement noch eine allgemeine, d. h. für Weiße und Farbige gegebene untere Gliederung.

Die untere Verwaltungseinheit ist der Bezirk. Nur für Ostafrika ist die Einrichtung einer Provinzialeinteilung und -verwaltung geplant. In den entwickelteren Gebieten ist die zuständige Bezirksbehörde das Bezirksamt. Es ist besetzt mit einem Einzelbeamten, dem Bezirksamtmann, früher wohl auch Bezirkshauptmann genannt. Er ist ausschließlich Zivilbeamter. Von den Bezirksämtern sind in Ostafrika als Hilfsorgane bisweilen Bezirksnebenämter,

welche Bezirksamtssekretäre, und Bezirksnebenstellen, welche Zollbeamte verwalten, abgezweigt worden. In Südwestafrika kommt noch eine Gliederung der Bezirke in Distrikte vor, die einem Distriktschef unterstehen. In den unentwickelten Gebieten treten an die Stelle der Bezirksämter die durch Militärpersonen verwalteten militärischen Stationen. Wo endlich die deutsche Verwaltung sich noch am wenigsten betätigt, werden nach englischem und holländischem Vorbilde politische Residenten eingesetzt, so 1903 in Kamerun, 1906 auch in Ostafrika; sie haben außer einer unmittelbaren, aber persönlich beschränkten Verwaltung die deutschen Interessen bei den eingeborenen Häuptlingen und Sultanen wahrzunehmen (S. 20 und 48).

Neben dieser Organisation der staatlichen Verwaltung finden sich auch Anfänge einer kommunalen Selbstverwaltung. Nach einer kaiserlichen Verordnung vom 3. September 1899 kann der Reichskanzler Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden vereinigen, die damit juristische Persönlichkeit erlangen. Solche Verbände sind in Ostafrika aus den Wohnplätzen jedes Bezirksamtes gebildet worden.

Für jeden Verband besteht ein Bezirksrat. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, d. h. dem Bezirksamtmanne oder dessen Stellvertreter, beide ohne Stimmrecht, und drei oder fünf Mitgliedern, für die möglichst ebenso viele Stellvertreter vorhanden sein müssen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter ernennt der Gouverneur auf zwei Jahre nach Anhörung des Bezirksamtmannes, und zwar aus den Reichs- oder Schutzgebietsangehörigen. Die Eingeborenen müssen durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. In Ermangelung solcher Farbiger, die genügend Deutsch können, um den Verhandlungen zu folgen, können Weiße als Vertreter der Farbigen berufen werden. — Dem Bezirksrate ist der jährliche Wirtschaftsplan des Bezirkes zur Begutachtung und die Jahresrechnung zur Prüfung vorzulegen. Die Genehmigung von beiden sowie von wichtigeren sonstigen Beschlüssen erteilt aber nur der Gouverneur, der auch

die Kommunalverwaltung beaufsichtigt. — Den ostafrikanischen Kommunalverbänden ist insbesondere als Verpflichtung ganz oder teilweise auferlegt: die Unterhaltung von Straßen, Kommunalschulen, Markthallen, Rasthäusern, Friedhöfen, Schlachthäusern, ferner Straßenreinigung und -beleuchtung, die Müllabfuhr, weiter die Fürsorge für arme, aussätzige und geisteskranke Eingeborene, endlich auch die örtliche Förderung der Landwirtschaft und Viehzucht besonders der Eingeborenen.

Als regelmäßige Vollzugsorgane sind Polizeitruppen vorhanden, die sich aus Weißen und Farbigen zusammensetzen. Sie sind zum Teil auf besondere Polizeistationen verlegt. Die Befugnisse der farbigen Polizisten gegenüber Weißen sind stets eingeschränkte. Im wesentlichen gilt überall, daß farbige Polizisten nicht befugt sind, selbständig Weiße festzunehmen. Höchstens in Ausführung der ihnen von einem weißen Vorgesetzten gegebenen Befehle dürfen sie an einen Weißen Hand anlegen. — Der Gouverneur kann auch zu Zwecken der Zivilverwaltung Teile der Schutztruppen verwenden, soweit militärische Rücksichten nicht entgegenstehen.

Die bisher geschilderten Behörden sind solche, welche gegenüber jedermann in den Schutzgebieten tätig werden. Daneben gibt es aber, und muß es geben, solche, die für die Farbigen allein zuständig sind und ihre Zuständigkeit nicht auf die Weißen erstrecken.

Was die Einrichtung dieser besonderen Eingeborenenbehörden betrifft, so hat es sich von jeher als zweckmäßig erwiesen, die hergebrachte gesellschaftliche Gliederung der Eingeborenen auszunutzen und den höheren Klassen einen Anteil an der Verwaltung und Rechtsprechung zu lassen. Die Zustände in den einzelnen Schutzgebieten sind nun aber verschiedene.

In Ostafrika haben die allgemeinen Behörden zu ihrer Beratung in Eingeborenenangelegenheiten die Walis,

welche meist arabischen Geblütes sind. In den Küstenbezirken, wo angesehenere Häuptlinge fehlen, werden in den Regierungsschulen ausgebildete Akiden oder Oberjumben über ganze Distrikte gesetzt. Man beabsichtigt aber, in Zukunft die farbigen Akiden durch weiße Beamte, insbesondere durch Bezirksnebenstellen zu ersetzen. Die Akiden sollen nur als beratende Persönlichkeiten den weißen Beamten zur Seite stehen. Dem Akiden untergeordnet sind die Ältesten kleiner Landschaften oder Dörfer, die Jumben. Walis und Akiden werden besoldet, das Jumbenamt ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Im Inneren gibt es angesehene und einflußreiche Häuptlinge, deren sich die Verwaltung zur Durchführung ihrer Maßregeln bedient.

Ein derartiges Verfahren wird auch in Kamerun und Togo, soweit möglich, beobachtet. Schwierigkeiten sind nur da vorhanden, wo die Häuptlinge (Ober- und Unterhäuptlinge), wie es besonders an der Küste der Fall ist, trotzdem sie sich manchmal „Könige“ nennen, nur geringe Macht und Einfluß besitzen. Um für die Zukunft geeignete Verwaltungsbeamte heranzuziehen, behält man bisweilen die mutmaßlichen Erben der Häuptlinge einige Zeit am Sitze einer deutschen Behörde.

In Südwestafrika hatten bis zum Aufstande von 1904 die Häuptlinge (Kapitäne, Großleute) eine wirkliche Autonomie. Sie ist ihnen jetzt genommen. Von der Regierung eingesetzte oder bestätigte farbige Beamte werden, auch bei den treu gebliebenen Stämmen wie den Bastards von Rehoboth, die Verwaltung führen.

Ziemliche Schwierigkeiten bereiteten die Zustände auf Neu-Guinea und dem angegliederten Inselgebiete. Den Eingeborenen fehlte vielfach ganz die Vorstellung einer Unterordnung unter einen einem örtlichen Bezirke vorgesetzten Machthaber. In Neu-Guinea, besonders auf der

Gazellehalbinsel (Neu-Pommern), hat man begonnen, Eingeborene zu örtlichen Verbänden, Landschaften, zusammenzuschließen. Sie werden verwaltet durch die von der Regierung eingesetzten Häuptlinge oder Ortsvorsteher. Ähnlich ist man in Teilen der Ostkarolinen mit der Einsetzung eines Oberhäuptlings für je einen bestimmten Distrikt verfahren, während man auf den Westkarolinen, wo Ober- und Unterhäuptlinge vorhanden waren, auch so vorgehen konnte, daß man diesen eine gewisse Selbständigkeit ließ, sie aber für Vergehen ihrer Leute verantwortlich machte. Auf den Marianen wird die Verwaltung durch Bezirksaufseher und Ortsschulzen ausgeübt.

In Samoa ist den Eingeborenen eine gewisse Selbstverwaltung zugestanden worden, welche die Regierung nur mehr und mehr unter ihre geregelte Aufsicht zu bringen sucht. Es hat früher ein samoanisches Königtum bestanden, das aber schon durch die am Protektorate über Samoa beteiligten Mächte (S. 14) aufgehoben worden ist. Der frühere König bildet jetzt mit dem Titel „Hoher Häuptling" (Le Alii Silii) die Spitze der Selbstverwaltung. Durch ihn, aber auch ebensowohl unmittelbar, werden den Samoanern die Befehle der Regierung mitgeteilt. Neben ihm steht ein Rat (Faipule). Das Land zerfällt in Distrikte unter je einem Häuptling (Taitai itu). Für die Ordnung in den Dörfern haben Dorfschulzen (Pule nuu) zu sorgen. Als Vollzugsorgane sind Polizisten (Leoleo) vorhanden.

In Kiautschou ist ein Kommissar für chinesische Angelegenheiten eingesetzt. Ferner besteht, zur Verwaltung der chinesischen Stadtgemeinde Tsingtau und zur Unterstützung des Gouverneurs in chinesischen Angelegenheiten überhaupt, ein „chinesisches Komitee" mit zwölf Mitgliedern. Eine mittlere Verwaltungsbehörde bilden die jedoch mit Weißen besetzten Bezirksämter. Es wird dann

unterschieden zwischen der ländlichen und der städtischen Organisation. Auf dem Lande wählen die Bewohner sich ihre Ortsvorsteher und Dorfältesten, sowie Polizeiorgane, z. B. Nachtwächter, Feldhüter usw., selbst, oder auch sie schlagen sie der Regierung zur Ernennung vor. Die Stadt Tsingtau zerfällt in Distrikte. Für einen jeden derselben ernennt der Gouverneur einen Vorsteher und nötigenfalls einen Steuererheber, die beide dem Kommissar für Chinesenangelegenheiten unterstehen. Endlich ernennt der Gouverneur auch Ortsaufseher, die ihrerseits dem Distriktsvorsteher untergeordnet sind.

§ 8. Die Beamten.

In denjenigen Kolonien, in welchen sich eine beträchtlichere farbige Bevölkerung befindet, bedarf es einer ganz besonderen Auswahl der Beamtenschaft, die in der Richtung erfolgen muß, daß möglichst nur solche Männer genommen werden, die den Schwierigkeiten voll gewachsen sind, welche sich aus dem Vorhandensein von zwei verschieden zu behandelnden Bevölkerungsklassen ergeben.

Grundbedingung ist, daß nur Personen von makellosem Charakter ausgesucht werden. Weiter aber kommt vor allem für die in der Verwaltung und in den Gerichten tätigen Beamten in Frage, ob und wie weit ihnen eine besondere Vorbildung für den Kolonialdienst zu geben ist. Hier sind verschiedene Möglichkeiten gegeben. Die eine ist die, sich mit der für den mutterländischen Dienst geforderten Vorbildung zu begnügen. Dieser Weg wird der am wenigsten empfehlenswerte sein. Der für die besonderen kolonialen Verhältnisse nicht vorbereitete Beamte wird vielfach in beträchtlichem Maße die nötigen Erfahrungen auf eigene und der Regierten Kosten machen. Die zweite Möglichkeit ist, die Auswahl nach der kolonialen Erfahrung des Betreffenden

ohne Rücksicht auf eine besondere Beamtenvorbildung zu treffen, z. B. aus in den Kolonien ansässigen Pflanzern, Kaufleuten, Ärzten usw. Dies Verfahren kann bisweilen wohl empfehlenswert sein, es wird aber doch nur ganz ausnahmsweise, wie dies z. B. in den englischen Kolonien der Fall ist, eingeschlagen werden können. Der beste und z. B. in den englischen Tropenkolonien regelmäßige Weg ist der einer besonderen theoretischen und praktischen Vorbildung für den Kolonialdienst. Zwei Arten der Vorbildung gibt es nun. Der praktische Teil kann vor den theoretischen gelegt werden. So ist es bisher die Regel für die englischen Tropenkolonien. Der Nachteil ist nur der, daß die Betreffenden oft zu jung und unvorbereitet in die praktischen Verhältnisse hineingestellt werden und nicht den Nutzen haben, den sie haben würden, wenn eine theoretische Vorbildung vorausginge. Aus diesem Grunde fordern die Engländer für denjenigen Beamtenkörper, der den höchsten Anforderungen zu genügen hat und genügt, nämlich den des höchsten indischen Verwaltungsdienstes, zunächst eine mehrjährige allgemeine Universitätsvorbildung, welche dem zukünftigen Beamten die für seine Stellung nötige geistige Überlegenheit und den Schatz von Wissen verschaffen soll, von dem er in den Kolonien zehren kann. Es folgt darauf eine theoretische, durch strenge Prüfungen kontrollierte fachmäßige Vorbildung, der sich dann endlich die praktische Ausbildung anschließt.

In Deutschland hat man lange Zeit nur die ersten beiden der möglichen Wege eingeschlagen. Man nahm die höheren Beamten der allgemeinen Verwaltung und der Gerichte, ohne eine längere technische Vorbildung zu fordern, aus der entsprechenden Beamtenschaft des Mutterlandes oder aus anderen Berufskreisen, insbesondere aus dem Stande der Offiziere und Ärzte. Erst seit 1905

macht man den Versuch, in Ostafrika einige Anwärter zunächst vorwiegend praktisch und sodann im Mutterlande theoretisch auszubilden.

Die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten, die man als Reichsbeamte ansah, bestimmten sich ursprünglich nach dem Reichsbeamtengesetze; nur wurde bestimmt, daß kaiserlichen Beamten, die länger als ein Jahr in den Schutzgebieten verwendet worden sind, die Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt angerechnet wird, und daß der Kaiser die Gouverneure, Kanzler und Kommissare jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzen kann.

Eine Änderung trat dann dadurch ein, daß 1892 die Schutzgebiete selbständige vermögensrechtliche Personen wurden (S. 25). Solche Beamte, die ihr Einkommen von einem Schutzgebietsfiskus beziehen, sind Landesbeamte des betreffenden Schutzgebietes. Ihre Rechtsstellung regeln die kaiserlichen Verordnungen vom 9. August 1896 und 23. Mai 1901. Mit gewissen wichtigen Änderungen sind die Vorschriften des Reichsbeamtenrechtes übernommen worden, nur ist in ihnen an Stelle des Reiches und seiner Einrichtungen das Schutzgebiet mit den seinigen getreten. Die Gouverneure, sowie in Ostafrika der Abteilungschef für die Finanzverwaltung und der Oberrichter erhalten eine kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, der diese Befugnis, soweit es sich um mittlere oder untere Beamte handelt, den Gouverneuren übertragen kann. — Ordnungsstrafen können der Gouverneur, die Bezirksamtmänner und in Ostafrika der Chef der Finanzverwaltung und der Zolldirektor gegen die ihnen unterstellten Beamten verhängen, gegen richterliche Beamte nur der Reichskanzler. Als Disziplinarbehörde besteht die Disziplinarkammer für

die Schutzgebiete, mit fünf Mitgliedern, und als höhere Instanz der Disziplinarhof für die Schutzgebiete, mit sieben Mitgliedern, beide in Berlin. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Beisitzer müssen in richterlicher Stellung sein. Vorläufige Amtsenthebung verfügt gegenüber den Beamten mit kaiserlicher Bestallung der Reichskanzler, gegenüber den Bezirksrichtern in Ostafrika der Oberrichter, bei den sonstigen Beamten der Gouverneur. Beamte mit kaiserlicher Bestallung können durch kaiserliche Verfügung, die sonstigen Beamten, die eine im Besoldungsetat angesetzte Stelle bekleiden, durch Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Das Verwaltungsrecht.

§ 9. Die Verwaltung im allgemeinen; die äußere Verwaltung und die allgemeinen Rechtssätze für die innere.

Die Verwaltung ist so beschaffen, daß sie sich begrifflich den sonstigen Staatstätigkeiten gegenüber nicht positiv bestimmen läßt. Es ist diejenige Tätigkeit, welche weder Gesetzgebung noch Rechtspflege ist. Man unterscheidet bei ihr fünf Zweige, nämlich die äußere, die innere, die Justiz-, die Finanz- und die Heeresverwaltung. — Das Verwaltungsrecht ist schon im Mutterlande derjenige Teil der Rechtsordnung, welcher am häufigsten Veränderungen unterworfen ist, je nachdem sich die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Zustände ändern, auf welche sich die Verwaltungsrechtsordnung bezieht. In den deutschen Kolonien ist aber die Veränderlichkeit eine bedeutend stärkere, da hier jene Zustände weit größeren Verschiebungen als im

Mutterlande unterliegen. Daher ist das Kolonialverwaltungsrecht noch sehr im Flusse und kann darum meist bloß in großen Umrissen dargestellt werden, denn nur so wird das entworfene Bild für einige Zeit ein annähernd getreues bleiben. Das Verwaltungsrecht beruht zum größten Teile auf Verordnungen, die vorwiegend nur für ein einziges Schutzgebiet Geltung besitzen.

Was die äußere Kolonialverwaltung betrifft, so wurde bereits früher hervorgehoben, daß die Schutzgebiete nicht eine eigene, von der des Reiches verschiedene völkerrechtliche Persönlichkeit besitzen (S. 22). So werden sie denn auch durch den Reichssouverän vertreten. Sein Organ im Völkerrechtsverkehr ist für das Reichsgebiet (S. 22) auf Grund der Reichsverfassung (Artikel 11) der Kaiser. Dieser vertritt aber ebenfalls die Schutzgebiete, indessen nicht gemäß der Reichsverfassung, die ja in den deutschen Kolonien nicht gilt, sondern auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Sch. G. G. § 1), welches ihm die Ausübung der gesamten Staatsgewalt überträgt (S. 32). Wer aber die ganze Staatsgewalt ausübt, der muß auch als der rechtmäßige Vertreter des Staatswesens nach außen angesehen werden. Im übrigen braucht auf die äußere Verwaltung hier nicht eingegangen zu werden. Sie bewegt sich in den Formen der für das Reichsgebiet ausgeübten.

Da die Justizverwaltung ihre Darstellung im Zusammenhange mit der Rechtspflege (vgl. dritten Abschnitt) finden wird, so verbleiben hier nur die drei übrigen Verwaltungen, die des Inneren, des Heeres (§ 18) und der Finanzen (§ 19).

Der Begriff der inneren Verwaltung, die zunächst darzustellen ist, ist ebenso negativ wie der der Verwaltung überhaupt. Es ist diejenige, welche nicht äußere, Justiz-, Heeres- oder Finanzverwaltung ist. Ihre Aufgabe ist es,

diejenigen Bedingungen zu schaffen, welche die Gesamtheit, wie den einzelnen in die Lage versetzen, auf wirtschaftlichem, leiblichem und geistigem Gebiete eine möglichst hohe Stufe der Entwicklung erreichen zu können. Die Verwaltung äußert sich zum Teil in *obrigkeitlicher, polizeilicher* Tätigkeit; sie übt dann staatliche Herrschaftsrechte aus, indem sie etwa Gefahren von dem einzelnen oder der Gesamtheit abwendet. Zum Teil aber sind die Verwaltungsgeschäfte *fürsorgender* Natur, wenn nämlich zum Nutzen der Allgemeinheit Einrichtungen getroffen werden, deren sich jedermann bedienen darf.

Der *Umfang* der inneren Verwaltung in den Schutzgebieten ist teils enger, teils weiter als im Mutterlande. Enger insofern, als man es hier noch nicht mit so fein verzweigten Verhältnissen zu tun hat wie im Mutterlande und es daher auch nicht der gleichen Menge von Verwaltungsrechtsnormen bedarf. Weiter aber ist er, weil hier noch die besondere Berücksichtigung der Eingeborenen und ihrer Verhältnisse hinzukommen muß.

Die Polizeigewalt des Staates wird ausgeübt durch *Polizeiverordnungen* (S. 35), d. h. polizeiliche Anordnungen, die, wie das Gesetz, allgemeine Gültigkeit besitzen, und durch *Polizeiverfügungen*, d. h. polizeiliche Befehle, die, wie das gerichtliche Urteil, nur Entscheidungen für den einzelnen Fall sind. Solche Verfügungen kann jeder Beamte erlassen, dem Polizeigewalt übertragen ist.

Im Mutterlande ist dem Staatsbürger gegenüber den Anordnungen der Obrigkeit ein *Rechtsschutz* dadurch verliehen, daß ihm in weitem Umfange ein *Beschwerderecht* gesetzlich zugesichert ist, sowie dadurch, daß vielfach besondere Verwaltungsgerichte über seine Beschwerde entscheiden. Eine wirkliche Verwaltungsgerichtsbarkeit fehlt für die Schutzgebiete bisher noch. Es gilt nur, daß, wo die die Rechts-

pflege betreffenden, in den Schutzgebieten eingeführten Bestimmungen des deutsch-preußischen Rechtes Entscheidungen vorsehen, welche im Verwaltungsstreitverfahren zu treffen sind, diese vom Bundesrate in erster und letzter Instanz erlassen werden (Sch. G. G. § 3; K. G. G. § 23, Absatz 2). Dagegen besteht häufig ein Recht der förmlichen Beschwerde. Zum Teil wird dies nur für bestimmte Angelegenheiten, so z. B. bei der Verweigerung oder Entziehung einer Schankkonzession, gewährt. Ein allgemeines Beschwerderecht wird demgegenüber jetzt für die afrikanischen und die Südseebesitzungen durch eine Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1905 begründet. Gegen alle obrigkeitlichen, insbesondere polizeilichen Verfügungen ist ein Beschwerderecht gegeben. Ging die anzufechtende Anordnung vom Gouverneur aus, so ist die Beschwerde an den Reichskanzler (Kolonialabteilung) zu richten; in anderen Fällen geht sie an den Gouverneur, gegen dessen Entscheidung dann eine weitere Beschwerde an den Reichskanzler (Kolonialabteilung) stattfindet. Der Gouverneur kann sich bei der Entscheidung durch den Oberrichter vertreten lassen. Zur Einlegung der Beschwerde ist jeder berechtigt, dessen Person oder Vermögen durch die Maßnahme betroffen ist. Diese gesamten Bestimmungen finden auf die Farbigen nur insoweit Anwendung, als es durch den Gouverneur bestimmt wird. — In Kiautschou hat das Beschwerderecht seine gesonderte Ordnung mit Gültigkeit für jedermann erhalten. Die Beschwerde geht nur an den Gouverneur (Verordnung vom 14. Juni 1900).

Zur Durchführung der Polizeiverfügungen bedarf es vielfach eines *Verwaltungszwanges*. Die genannte Kaiserliche Verordnung für Afrika und die Südsee regelt seine Ausübung in engem Anschlusse an die preußischen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren. Auch hier hat sie grundsätzlich keine Geltung für die Farbigen.

Der Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur können die ihnen dazu geeignet erscheinenden Verwaltungsbehörden mit Einschluß der Kommunalbehörden ermächtigen, den Verwaltungszwang zur Durchführung von Anordnungen anzuwenden, die die Behörden selbst oder die ihnen vorgesetzten Instanzen in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffen haben. Die Ermächtigung kann mit Einschränkungen erteilt werden. Auch der Gouverneur selbst ist zur zwangsweisen Durchführung der von ihm oder den nachgeordneten Behörden erlassenen Anordnungen befugt. Soweit die Verordnung oder andere Sondervorschriften nicht platzgreifen, wird im einzelnen Falle der zuständige Beamte entscheiden dürfen, welche Zwangsmaßregeln anzuwenden sind. Als nicht zulässig sind solche anzusehen, welche das deutsche Recht ausschließt; indessen ist den Farbigen gegenüber körperliche Züchtigung gestattet, jedoch nur unter gewissen Bedingungen (S. 90 f.). — In Kiautschou ist das Verwaltungszwangsverfahren mit Gültigkeit für jedermann geordnet. Als Zwangsmittel gegen Chinesen sind auch Prügel bis zu fünfzehn Hieben zulässig (Verordnung vom 14. Juni 1900).

Es werden nunmehr die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung darzustellen sein, und zwar zunächst diejenigen, welche Angelegenheiten nichtwirtschaftlicher Natur betreffen (§§ 10—12), sodann die den wirtschaftlichen Dingen gewidmeten (§§ 13—17).

§ 10. Die Sicherheitspolizei.

Derjenige Teil der inneren Verwaltungstätigkeit, welcher ausschließlich die Sicherung der Allgemeinheit oder des einzelnen gegen Gefahren zum Zwecke hat, wird Sicherheitspolizei genannt. Sie wird von dem obersten Beamten des Schutzgebietes und den von ihm mit Polizeigewalt aus-

gestatteten Personen ausgeübt. Es sind verschiedene Maßregeln, welche in das Gebiet der Sicherheitspolizei fallen.

Die Polizei ist befugt, Verhaftungen vorzunehmen, wenn sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Sittlichkeit oder zum eigenen Schutze der verhafteten Person notwendig erscheinen. Es ist dies keine Untersuchungs- oder Strafhaft im Strafverfahren, sondern eine polizeiliche Verwahrung. Die Dauer der Haft ist gesetzlich nicht begrenzt, sie wird aber aufhören müssen, sobald die betreffende Gefahr vorüber ist. In Ostafrika soll bei Weißen die Freilassung im Laufe des nächsten Tages eintreten.

Im Interesse der Sicherheitspolizei können Ausweisungen stattfinden, und zwar sowohl gegenüber Ausländern wie Inländern, denn die im Mutterlande geltenden Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit haben in den Kolonien keine Kraft. Die Ausweisung hat aber nur für dasjenige Schutzgebiet Geltung, dessen Behörden die Ausweisung verfügt haben.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Waffenpolizei. Für einen Teil der deutschen Besitzungen, nämlich die afrikanischen zwischen dem 20. Grad nördlicher Breite und dem 22. Grad südlicher Breite, bestehen waffenpolizeiliche Bestimmungen auf Grund der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890. Aber auch für die übrigen deutschen Kolonien gibt es entsprechende Vorschriften. Maßgebend für die Schaffung solcher Bestimmungen waren verschiedene Gesichtspunkte. Den Eingeborenen sollten nicht in unbeschränkter Anzahl vervollkommnete Feuerwaffen zukommen, welche sie im Kriege gegen die Weißen oder gegeneinander anwenden können. Sodann mußte aber auch den Sklavenhändlern das Handwerk gelegt werden, die sich ihrer Opfer unter Zuhilfenahme der den Eingeborenenwaffen überlegenen europäischen bemächtigten. Die waffenpolizeilichen

Vorschriften beziehen sich zum Teil auf den Gewerbebetrieb mit Feuerwaffen und Munition (vgl. § 14), zum Teil auf die Einfuhr und Führung dieser Gegenstände. Ihre Einführung wird in den afrikanischen Besitzungen in der Weise geregelt, daß sie in staatlichen oder staatlich beaufsichtigten Lagerhäusern untergebracht werden, aus denen sie nur unter gewissen sachlichen und persönlichen Beschränkungen an die Berechtigten herausgegeben werden. In Samoa ist die Einfuhr mit gewissen Ausnahmen verboten, auf den Ostkarolinen wird sie nur von Fall zu Fall erlaubt. Zur Führung von Waffen ist, abgesehen von den zum Waffenhandel Berechtigten, vielfach nur derjenige befugt, welcher einen Waffenschein besitzt. Auf die bewaffnete Macht und die Polizei finden all derartige Vorschriften keine Anwendung.

Der Waffenpolizei verwandt ist die Sprengstoffpolizei. Für Weiße gelten die strafrechtlichen Teile des sogenannten Sprengstoffgesetzes (Reichsgesetz vom 9. Juni 1884), aber nicht, wie vielfach fälschlich angenommen worden ist, auch die verwaltungsrechtlichen, welche die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande betreffen. Im übrigen haben Verordnungen der Gouverneure die Einfuhr, z. B. in Samoa und Kiautschou, sowie den Gewerbebetrieb mit Sprengstoffen (vgl. § 14) eingeschränkt.

In Altpreußen sind die Gemeinden verpflichtet, den durch Aufläufe und Zusammenrottungen in ihrem Gebiete entstandenen Schaden zu ersetzen (Gesetz vom 11. März 1850). Dieser Rechtssatz gehört dem bürgerlichen Rechte an und hat infolgedessen an sich für die Weißen Geltung erlangt (S. 107), jedoch ist es fraglich, ob in den Schutzgebieten schon Gemeinwesen vorhanden sind, die man in dieser Beziehung den preußischen Gemeinden gleichstellen darf.

Die Maßregeln, welche gegen weiße Bettler, Landstreicher und bestrafte Verbrecher ergriffen werden können, richten sich nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches, während diese für das Verfahren gegenüber Farbigen nicht bindend sind.

Einer Aufenthaltsbeschränkung unterliegen z. B. in Kamerun die sogenannten Weyleute, die vielfach vagabundierten und dabei Straßenraub trieben. Sie dürfen, wenn sie sich nicht in Begleitung von Weißen befinden, nicht im Schutzgebiete umherziehen oder sich außerhalb der Küstenorte aufhalten.

In das Gebiet der Sicherheitspolizei gehören auch die das Paß- und Meldewesen, sowie die Fremden betreffenden Bestimmungen. — Der Paß hat in Deutschland in der Regel nur die Bedeutung eines Ausweispapieres, nicht einer Reiseerlaubnis. Ebenso besteht auch in den deutschen Schutzgebieten gewöhnlich kein Paßzwang, jedoch kommen für Eingeborene mehrfach Ausnahmen vor. Zur Ausstellung und Visierung von Reisepässen für Reichsangehörige und Ausländer sind der Gouverneur und vielfach auch die Bezirksamtmänner ermächtigt. Das Paßwesen für die Farbigen regeln die Gouverneure. — Meist sind diejenigen Weißen, welche sich in einem deutschen Schutzgebiete für längere Zeit niederlassen, verpflichtet, sich bei den Behörden zu melden, sowie beim Aufgeben ihres Aufenthaltes sich abzumelden. In Neu-Guinea haben sich auch die einwandernden Chinesen zu melden.

Die Preßpolizei hat eine besondere Regelung nur in Ostafrika erfahren, wo durch Verordnung des Gouverneurs das Reichspreßgesetz mit einigen Änderungen eingeführt ist.

Vereins- und versammlungspolizeiliche Vorschriften bestehen für Chinesen in Tsingtau und Taputour (Kiautschou). Jede Versammlung oder Beratung zu anderen als religiösen Zwecken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Gouverneurs, ebenso öffentliche Durchzüge durch die Straßen des Stadtgebietes mit Ausnahme von Hochzeits- und Leichenzügen.

Als außerordentliche sicherheitspolizeiliche Maßregel ist die Verhängung des Kriegs- oder Belagerungszustandes mit der Übertragung der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde gegeben. Befugt dazu ist der Kaiser oder sein Bevollmächtigter, aber auch die Gouverneure und ihre Stellvertreter, sowie in Notfällen selbständige Gouvernementsbeamte und Militärbefehlshaber werden als berechtigt angesehen. Es tritt unter anderen Wirkungen auch die ein, daß in den afrikanischen Kolonien an Stelle des regelmäßigen Strafverfahrens gegen Eingeborene ein abgekürztes tritt (S. 103 u. 146). Nicht förmlich eingeführt sind diejenigen Bestimmungen, welche im Mutterlande den Belagerungszustand regeln. Als unzulässig erscheint es, bei der Verhängung solche Bestimmungen außer Kraft zu setzen, welche auf Grund eines Gesetzes in den Schutzgebieten gelten, so z. B. die auf Weiße anwendbaren Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung über Beschlagnahme und Durchsuchung, sowie Verhaftung und vorläufige Festnahme. Zu solchen Maßnahmen müßte eine gesetzliche Ermächtigung gegeben sein, wie sie dem Kaiser der Artikel 68 der Reichsverfassung, jedoch nur für das Reichsgebiet, erteilt (vgl. oben S. 33).

Während die bisher erwähnten Tätigkeiten der Sicherheitspolizei denjenigen Gefahren begegneten, welche von Personen ausgehen, hat sie anderseits auch Unglücksfällen entgegenzuarbeiten und deren Folgen abzuschwächen. Es handelt sich hier um Feuer-, Wasser-, Bau-, Straßen- und Begräbnispolizei. Da die betreffenden Vorschriften aber fast durchweg rein örtlicher Natur sind, so muß auf ein näheres Eingehen hier verzichtet werden.

§ 11. Das Bevölkerungswesen.

Diejenigen Vorschriften, welche sich auf die Bewegung der Bevölkerung beziehen, kann man als Normen der Bevölkerungspolizei zusammenfassen.

Eine wichtige bevölkerungspolizeiliche Tätigkeit ist die Beurkundung des Personenstandes. Es sind hier mit grundsätzlicher Geltung für jedermann Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870 eingeführt. Eheschließungen, Geburten und Todesfälle sind in Register von den durch den Reichskanzler dazu ermächtigten Standesbeamten einzutragen. Auf die Farbigen ist diese Vorschrift nur insoweit anwendbar, als es durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird (Sch. G. G. § 7, K. V. § 2). — Eine besondere Personenstandsbeurkundung besteht für christliche Eingeborene in Kamerun. — In Ostafrika ist in gewissen Bezirken zulässig, daß die Eheschließungen Eingeborener in amtliche Register eingetragen werden.

Es gilt für die Schutzgebiete, wenn dies auch nicht durch Gesetz ausgesprochen ist, der Grundsatz der Freizügigkeit, der Einwanderungs- und der Niederlassungsfreiheit für In- und Ausländer. — Das Recht sich niederzulassen ist zugunsten der Angehörigen einiger fremder Staaten für einzelne Teile des deutschen Besitzes durch völkerrechtliche Verträge festgelegt, so z. B. zugunsten der Engländer in denjenigen Teilen von Ostafrika und Kamerun, welche der durch die Kongoakte bestimmten Freihandelszone angehören. — Von dem obengenannten Grundsatze sind aber mehrere Ausnahmen gemacht worden.

Die Aufstände der Jahre 1904—1906 sind in Südwest- und in Ostafrika die Veranlassung dazu geworden, daß der Verkehr mit und die Niederlassung in gewissen Teilen dieser Schutzgebiete, die für die unbeschränkte Aufnahme des öffentlichen Verkehrs nicht reif waren, erschwert worden ist. In Südwestafrika ist der Zutritt zu dem im Norden der Kolonie liegenden Ambolande verboten. Nur Angehörige der Eingeborenenstämme und der Missionsstationen des Ambolandes, sowie solche Personen, denen es der Gouverneur gestattet, haben Zutritt. In Ostafrika kann der Gouverneur einzelne Landesteile zum gesperrten Gebiete erklären. Nichteingeborenen ist der Aufenthalt

in demselben nur nach persönlicher Einholung einer schriftlichen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem das Gebiet liegt, gestattet.

Die Einwanderung zweifelhafter und unerwünschter Elemente wird in Südwestafrika ausgeschlossen. In einigen Südseebezirken kann weißen Einwanderern das Verweilen im Schutzgebiete versagt werden, wenn sie sich nicht im Besitze der zu ihrem Unterhalte genügenden Mittel befinden. Bis sie Gelegenheit finden, das Land wieder zu verlassen, können sie angehalten werden, gegen billige Entschädigung angemessene Arbeiten zu verrichten. — In Samoa ist Chinesen nur mit Genehmigung des Gouverneurs die Einwanderung und Niederlassung gestattet.

Frei ist schließlich auch die Auswanderung, jedoch unterliegt sie vielfach dann Beschränkungen, wenn die Auswanderer eingeborene Arbeiter sind (S. 87 f.).

§ 12. Gottesdienstliche, Schul- und Gesundheitsangelegenheiten.

Allen religiösen Gemeinschaften gegenüber besitzt die Regierung, wie gegenüber allen ihrer Macht unterliegenden Verhältnissen, sämtliche sicherheits- und ordnungspolizeilichen Befugnisse; sie hat das Recht, allen Gefährdungen der Sicherheit und Störungen der Ordnung, welche etwa von ihnen ausgehen, entgegenzutreten. Es gibt dann aber noch besondere Bestimmungen, welche die Beziehungen zu ihnen regeln. Keine Kraft haben für die Schutzgebiete diejenigen Rechtsvorschriften, welche hierfür im Mutterlande gelten.

Es ist zunächst hervorzuheben die Kongoakte (Artikel 6), welche besagt: „Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Errichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkungen noch Hinderung unterliegen.“ Diese Sätze

sind auf das sogen. konventionelle Kongobecken und seine Seitenzonen anwendbar, zu welchen von den deutschen Schutzgebieten nur Teile von Ostafrika und Kamerun gehören. In diesen Gebieten ist also die Übung eines jeden Kultes, auch des Islams und des Fetischkultes, rechtlich durch eine völkerrechtliche Bestimmung gesichert.

Für alle deutschen Kolonien bestimmt das Schutzgebietsgesetz (Sch. G. G. § 14): „Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung." Diese Bestimmung bleibt in ihrer Tragweite hinter der entsprechenden der Kongoakte zurück. Nur die im Deutschen Reiche, d. h. von einem deutschen Bundesstaate anerkannten Religionsgemeinschaften werden durch sie getroffen. Wann aber ist eine Gemeinschaft eine anerkannte? Man wird im wesentlichen sagen dürfen, daß alle christlichen, welche irgendwo im Reichsgebiete Religionsfreiheit genießen und deren Kultus keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wenn auch zu einzelnen Kultushandlungen staatliche Genehmigung erforderlich ist, hierher gehören. Das gleiche gilt von der israelitischen Religionsgemeinschaft.

Durch einige Staatsverträge ist in allen deutschen Schutzgebieten mit Ausnahme der Karolinen, Palau und Marianen, sowie auch Kiautschous den englischen Missionaren voller Schutz gewährt. Ferner ist den Engländern religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für den geistlichen Unterricht zugesichert. — Auf den Karolinen, Palau und Marianen haben die spanischen

religiösen Ordensgesellschaften die gleichen Rechte und Freiheiten wie die deutschen.

Die in den Schutzgebieten wirkenden christlichen Missionen sind vielfach mit Vorrechten, insbesondere auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens, ausgestattet.

Die kirchliche Organisation gehört nicht in das Gebiet des staatlichen Kolonialrechtes, sondern in das des Kirchenrechtes. Nichtsdestoweniger ist sie hier wegen ihrer allgemeinen Bedeutung für die Gesamtverhältnisse der deutschen Kolonien zu erwähnen. — Für die evangelische wie für die katholische Kirche sind die Schutzgebiete Missionsländer, d. h. Länder, deren Bevölkerung im wesentlichen noch zum Bekenntnis der betreffenden Kirche bekehrt werden muß. Zur Erfüllung dieses Zweckes haben beide Religionsgemeinschaften einen besonderen Organismus entwickelt.

Die deutsch-evangelische Organisation ist nicht rechtlich in eine der mutterländischen Landeskirchen eingegliedert, wenn sie auch in regen Wechselbeziehungen zu ihnen steht. Es sind vielmehr selbständige Missionsgesellschaften, welche in den Schutzgebieten tätig sind. — Abgesehen von den Missionen bestehen in den Schutzgebieten einzelne Kirchengemeinden, z. B. in Windhuk und Dar es Salam, welche sich der altpreußischen Landeskirche angeschlossen haben, ohne jedoch Teile derselben zu werden; sie können indessen diesen Zusammenhang jederzeit lösen. Die Aufsicht über sie führt der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie bei fortschreitender Entwicklung der Missionsorganismus wenigstens stellenweise durch einen dem mutterländischen entsprechenden regelmäßigen ersetzt werden soll. Die völlige Einfügung in eine mutterländische Landeskirche ist nach deren Recht nicht möglich, da das Gebiet der Landeskirche auf das betreffende Land beschränkt ist. So ist nur die Errichtung einer selbständigen Kirche denkbar. Es ist dann weiter erörtert worden, wie eine solche Kirche verfaß

sein müsse. In den deutschen Landeskirchen ist Träger der Kirchengewalt der Souverän des Staates. Dieser Rechtszustand beruht seinem Ursprunge nach auf der mittelalterlichen Idee der völligen Einheit von Staat und Kirche und ist im Mutterlande durch die geschichtliche Entwicklung geheiligt. Wer für diese Idee noch jetzt eintritt, der wird in einer neu entstehenden Kolonialkirche das Kirchenregiment für den Träger der Kolonialstaatsgewalt, d. h. den Kaiser, in Anspruch nehmen. Wer aber die genannte Idee nicht mehr als gültig, sondern Staat und Kirche als heutzutage grundsätzlich verschiedene Gemeinwesen ansieht, der muß in solchem Falle, wo es ja auch an einer geschichtlichen Rechtfertigung fehlt, ein Recht des Staatsoberhauptes auf Kirchengewalt verneinen. Als zulässig erscheint dann ausschließlich eine von ihm völlig unabhängige Kirche. Als einzig möglich ist hier die reine synodale Verfassungsform gegeben, welche auch vielfach die von Deutschen gebildeten religiösen Gemeinschaften im Auslande, z. B. in Nordamerika, angenommen haben. Das Überwiegen der einen oder der anderen der beiden gekennzeichneten Anschauungen in den beteiligten Kreisen wird über die Gestaltung der zukünftigen deutschen evangelischen Kolonialkirche entscheiden.

Der katholische Missionsorganismus ist im Gegensatze zum deutsch-evangelischen seiner Kirche eingegliedert. Die Mission beginnt mit der Absendung eines Priesters, Apostolischer Präfekt genannt, welcher Leiter des Unternehmens ist. Hat die Mission größere Fortschritte gemacht, so wird er durch einen Apostolischen Vikar ersetzt, welcher die Bischofsweihe besitzt. Die höchste Stufe bildet dann die Errichtung eines Missionsbistums oder auch -erzbistums. An der Spitze des Missionswesens steht die Congregatio de propaganda fide, kurz Propaganda genannt, zu Rom, unmittelbar unter dem Papste.

Das Unterrichtswesen hat eine allgemeine Regelung bisher nicht erfahren. Die Schulen, welche vorhanden sind, sind teils Regierungs-, teils Privat-, insbesondere Missionsschulen; es gibt ferner Elementar- und höhere Schulen. In keinem Falle besteht Schulzwang. Die Regierungsschulen

stehen natürlich in voller Abhängigkeit vom Staate. Den Privatschulen gegenüber übt er, da er dem privaten Unterricht bisher noch keine Schranken gesetzt hat, nur insoweit eine Verwaltungstätigkeit aus, als es das allgemeine sicherheits- und ordnungspolizeiliche Interesse erfordert. Indessen geht die Einwirkung zuweilen doch schon weiter, so in Togo.

In Togo vollzieht sich diese Beeinflussung gewissermaßen auf einem Umwege. Den Missionsschulen ist vielfach ein staatlicher Zuschuß sehr erwünscht. Er wird auch von der Regierung, wenn es angebracht ist, gewährt, jedoch übt sie dafür einen bestimmenden Einfluß auf die unterstützte Schule aus. Er kommt besonders zum Ausdrucke in der staatlich geübten Schulaufsicht und in der Regelung des Lehrganges, der Stundenzahl und der Unterrichtssprache. Die letztere war außer Deutsch und der Landessprache, die besonders auf den unteren Stufen von Bedeutung ist, auch Englisch. In den deutschen Kolonien überhaupt sind oft Schulen der englischen Missionen eingerichtet, so auch in Togo. Hier bevorzugten die Eingeborenen wegen der vielfachen Beziehungen zu den nahegelegenen englischen Gebieten solche Schulen, in denen Englisch gelehrt wird. Da dieser Umstand die Verbreitung der deutschen Sprache im Schutzgebiete ungünstig beeinflußt, so ist jetzt bestimmt, daß Schulen, in denen eine andere lebende Sprache als die deutsche und die Landessprache beim Unterrichte angewendet und gelehrt wird, geschlossen werden können, und daß Lehrern, welche in einer nicht zugelassenen Sprache unterrichten, die Lehrtätigkeit untersagt werden kann.

Abgesehen von den in den Kolonien bestehenden Unterrichtsanstalten kommen noch in Betracht die im Mutterlande dem Kolonialunterricht gewidmeten Einrichtungen. Der Ausbildung von Kolonisten, Pflanzungsbeamten usw. dient die Kolonialschule Wilhelmshof zu Witzenhausen. Zur Vorbereitung für den Kolonialdienst ist besonders das Orientalische Seminar in Berlin bestimmt. Im übrigen werden an den meisten deutschen Hochschulen oft Kolonialvorlesungen gehalten. Eine planmäßige Förderung des hochschulmäßigen Kolonialunterrichtes ist an zwei Uni-

versitäten, nämlich zuerst in Göttingen, sodann auch in Halle unternommen worden.

Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens hat sich die Kolonialgesetzgebung in mehrfacher Hinsicht betätigt. — Der Verhütung von Krankheiten dient die Sanitätspolizei. Durchgehends bestehen Quarantänevorschriften zur Verhütung von Seucheneinschleppung durch Schiffe. Ein Impfzwang ist bisweilen eingeführt, z. B. in einigen Bezirken Kameruns, in denen farbige Arbeiter zwangsweise geimpft werden können, sowie in Kiautschou, wo sich die Nichteingeborenen der Schutzpockenimpfung zu unterwerfen haben. Chinesen wird unentgeltlich Impfung gewährt. Eine Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten besteht in derselben Kolonie. Der Abwehr der durch krankes Schlachtvieh verbreiteten Krankheiten dient die Begründung eines Schlachthaus- und Fleischbeschauzwanges z. B. in Dar es Salam und Tsingtau. In den Bereich der Sanitätspolizei gehören auch diejenigen Maßregeln, welche die durch Alkoholgenuß herbeigeführte Schädigung der Gesundheit der Eingeborenen verhindern wollen. Die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz bestimmt für denjenigen Teil Afrikas, welcher zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite liegt, folgendes: In denjenigen Teilen dieser Zone, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder aus anderen Gründen, keine Spirituosen genossen werden, oder der Genuß derselben sich nicht eingebürgert hat, sollen die Vertragsmächte die Einfuhr derselben verhindern. Die Fabrikation geistiger Getränke soll dort untersagt sein. Ausnahmen von diesem Verbote können nur für beschränkte Mengen verstattet werden, wenn sie für den Gebrauch von Nichteingeborenen bestimmt sind. Soweit und wo dieses allgemeine Einfuhrverbot nicht Platz greift, müssen die Mächte einen gewissen hohen Einfuhrzoll beziehungsweise eine Fabrikationssteuer erheben. Auf

den Marschallinseln ist die Einfuhr von Opium zu Genußzwecken, in Kiautschou der Anbau von Mohn zur Gewinnung desselben verboten. Im übrigen wird der Alkohol- und ebenso der gleich schädliche Opiumverbrauch durch gewerberechtliche Vorschriften beschränkt (S. 78 f.). — Für das Gebiet des Medizinalwesens, d. h. der die Heilung von Krankheiten ermöglichenden Staatstätigkeit, ist hervorzuheben, daß durch die Schutzgebietsbehörden vielfach Krankenhäuser, Leprahäuser usw., ferner auch Erholungshäuser für Beamte und Nichtbeamte ins Leben gerufen und verwaltet werden. Im übrigen bestehen Krankenhäuser, die von Privatpersonen, insbesondere Missionen, kaufmännischen Firmen oder auch Stiftungen erhalten werden. Die Sorge für das Heilpersonal äußert sich in der Anstellung der Regierungsärzte sowie des niederen Heilpersonals. Bisweilen werden Gesundheitskommissionen gebildet, welche der Regierung Vorschläge machen und Rat erteilen. Eine Regelung des Apothekenwesens ist in Kiautschou erfolgt (S. 77 f.).

§ 13. Die Rohstoffgewinnung.

Der Rohstoffgewinnung (Urproduktion) dienen Landwirtschaft, Viehzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei und Bergbau. Nicht alle für diese Wirtschaftszweige geltenden Vorschriften können an dieser Stelle besprochen werden. Sehr zahlreiche und wichtige verwaltungsrechtliche, besonders hierher gehörige Bestimmungen enthält die Land- und Berggesetzgebung. Sie sind aber so sehr mit bürgerlichrechtlichen Vorschriften untermischt, daß eine gesonderte Behandlung der verwaltungsrechtlichen nicht empfehlenswert ist. Da aber zum Verständnisse dieser bürgerlichrechtlichen Bestimmungen eine vorhergehende Darstellung des bürgerlichen Kolonialrechtes im allgemeinen nötig ist, so werden Land- und Bergwesen erst bei der Rechtspflege zu behandeln sein

(vgl. §§ 24—26). Für die Rohstoffgewinnung von ausschlaggebender Bedeutung ist auch die Regelung des Arbeiterwesens (vgl. § 17).

Die Sorge für die Landwirtschaft tritt vor allem hervor im Schutze der Nutzpflanzen. Es sind die Schädlinge aus dem Tier- und Pflanzenreiche zu bekämpfen. In diesem Sinne ist der Staat auch vielfach vorgegangen, indem er z. B. in Ostafrika das Einschleppen der Reblaus zu verhindern sucht, in Samoa die Ausrottung der schädlichen Lantanapflanze anordnet u. a. m. Auch der in Kiautschou bestehende Vogelschutz kann zu diesen Maßregeln gerechnet werden. Im Sinne einer vernunftgemäßen Landwirtschaft wird, wo nötig, der unbeschränkten Ausbeutung oder der Beschädigung gewisser Nutzpflanzen, insbesondere der guttapercha- und kautschukhaltigen, gesteuert; beschränkt wird auch, im Interesse der Palmkultur, die Herstellung von Palmwein (S. 81). — Mit der Abwehr von Gefahren ist die Sorge für die Landwirtschaft nicht erschöpft. Es kommt eine tatsächliche Förderung hinzu. Von der Regierung sind in den Schutzgebieten landwirtschaftliche Versuchsgärten und Institute angelegt, welche weißen wie farbigen Landwirten durch Erteilung von Auskünften und Ratschlägen, durch Besorgen von Sämereien und Pflanzen usw. eine wirksame Unterstützung angedeihen lassen. Eine äußerst wichtige, die Landwirtschaft in den Schutzgebieten hebende Tätigkeit entfaltet das Kolonialwirtschaftliche Komitee der Deutschen Kolonialgesellschaft, welches umfassende Versuche zur Ermittelung derjenigen Wirtschaftsbetriebe und Nutzpflanzen anstellt, welche sich am besten für die deutschen Kolonien eignen. Der Förderung der Landwirtschaft dienen endlich auch Pflanzer- und Farmervereine, sowie der landwirtschaftliche Unterricht, der insbesondere von der Deutschen Kolonialschule zu Witzenhausen (S. 67) und auch in den Schutzgebieten von den Missionen

erteilt wird. Auch von Behörden wird manchmal ein solcher Unterricht eingerichtet; so hält das Forstamt in Tsingtau gärtnerische Ferienkurse für Schulkinder ab.

Zugunsten der Viehzucht sind Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Viehkrankheiten geschaffen.

So z. B. sind mehrfach in Südwestafrika Einfuhrverbote und -beschränkungen getroffen worden, um die Einschleppung von Rindviehseuchen zu verhüten. Ferner auch wird der Herd solcher Krankheiten, die gerade in Südwestafrika sehr großen Schaden getan haben, durch Absperrung und Vernichtung des verdächtigen oder kranken Viehes und Impfung des gesunden möglichst beschränkt. Endlich stellt die Regierung tierärztliches Personal an.

Von der höchsten Bedeutung ist eine geregelte Forstwirtschaft, und zwar nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in gesundheitlicher Beziehung. Die Regierung mußte hier einschreiten, damit nicht durch Kolonisten und Eingeborene der schlimmste Raubbau getrieben und das Land der in einigen Schutzgebieten verhältnismäßig nicht ausgedehnten Forsten ganz beraubt wird. Für die ostafrikanischen Besitzungen, Neu-Guinea und Kiautschou sind Vorschriften erlassen. Teils bewirtschaftet der Staat die Forsten selbst, teils behütet er bloß durch Waldschutzverordnungen die Waldbestände vor Verwüstung. Es wird insbesondere nur in bestimmten Grenzen nach amtlich erteilter Erlaubnis oder auch vielfach nur gegen Schlaggebühren das Fällen von Bäumen erlaubt.

Einer unvernünftigen Ausbeutung der Naturschätze sollen auch die verschiedenen Beschränkungen der Jagd und Fischerei vorbeugen. In mehr oder weniger großem Umfange wird eine Erlaubnis der Regierung zur Ausübung der Jagd oder Fischerei erfordert.

Als Beispiel sei zunächst die besonders ausführliche ostafrikanische Jagdschutzverordnung hier kurz gekennzeichnet. Sie

unterscheidet Bestimmungen, die für jedermann, solche, die nur für Europäer, und solche, die nur für Eingeborene gelten. Zum Schutze des Wildstandes werden Jagdreservate gebildet, die für jedermann und jede Jagd geschlossen sind. In den übrigen Gebieten bedarf der Jäger eines Jagdscheines, welcher gegen Entrichtung einer Gebühr und auf ein Jahr erteilt wird. Aus bestimmten Gründen kann die Ausstellung verweigert werden. Von Personen, die nicht dauernd im Schutzgebiete wohnen, kann die Hinterlegung einer Sicherheit bis zu 500 Rupien gefordert werden, welche für etwaige Strafen und die Kosten des Verfahrens sowie das Schußgeld haftet. Die Jagd auf gewisse Tiere ist verboten, so die auf Giraffen, Zebras, Schimpansen, Strauße usw. Ohne Jagdschein dürfen Raubtiere, ferner, soweit nicht für einige Arten Ausnahmen gemacht sind, Affen, endlich Wildschweine, Krokodile und Reptilien erlegt werden. Europäer haben dann für einzelne Tiere ein besonderes Schußgeld zu zahlen, so für einen Elefanten 100 Rupien, ein Nashorn 30, ein Flußpferd 20, ein Gnu 3, usw. Der Eingeborenen ausgestellte Jagdschein hat nur für den betreffenden Bezirk Gültigkeit, auch darf der Jäger nur in dem Bezirke jagen, in dem er ansässig ist. Zum Töten und Fangen von Elefanten bedürfen Eingeborene einer besonderen Erlaubnis, für jeden erlegten sind 100 Rupien oder ein Zahn des Tieres abzuliefern. Verboten ist die Elefantenjagd mit vergifteten Pfeilen, Feuer, Netzen oder Fallgruben. Im übrigen ist den Eingeborenen die Jagd mit Speer, Pfeil und Bogen allgemein und ohne Lösung eines Jagdscheines erlaubt. — Was die Fischerei angeht, so wird vielfach das Fischen unter Anwendung von Sprengstoffen oder Gift verboten. Einer Erlaubnis bedarf in Ostafrika und meist in der Südsee die Perlfischerei; weiter auch in Neu-Guinea und dem angegliederten Inselgebiete die Küstenfischerei zu Erwerbszwecken, sowie der Fang des Trepang (Seegurke), einer Holothurienart, die, nach erfolgter Zubereitung, als Nahrungsmittel nach China ausgeführt wird; endlich auf den Marianen der Fang von Schildkröten.

§ 14. Handels- und Gewerbepolizei.

Für die Handels- und Gewerbepolitik des älteren europäischen Kolonialzeitalters ist kennzeichnend, daß die Kolonien als Gegenstände der Ausbeutung angesehen wurden. Handel

und Schiffahrt von und nach den Kolonien werden zum alleinigen Vorrechte des Mutterlandes. Die Ausübung mancher Gewerbe in den Kolonien wird beschränkt oder untersagt, um den mutterländischen Gewerbetreibenden den Absatz zu sichern. Die Ausfuhr der Rohstoffe nach fremden Staaten wird den Kolonisten verboten, damit das mutterländische Gewerbe reichlich und billig versorgt werde. Vielfach wird auch der Handel mit gewissen Gegenständen, insbesondere mit Gewürzen, zugunsten des Staates oder bevorrechteter Gesellschaften monopolisiert. Dieses System der Beschränkungen von Handel und Gewerbe erwies sich auf die Dauer als äußerst nachteilig. Die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien wurde zurückgehalten; wo Monopole bestanden, wurde vielfach der Betrieb der nicht monopolisierten Wirtschaftszweige ganz vernachlässigt, und sobald sich die Monopole nicht mehr durchführen ließen, brachen, da anderweite Hilfsquellen nicht rechtzeitig eröffnet waren, die betreffenden Kolonialunternehmen zusammen, so die Niederländisch-Ostindische Kompanie. Die Durchführung des Ausbeutungs- und Monopolsystems veranlaßte auch vielfach blutige Ausschreitungen und Aufstände der Kolonialbevölkerung. Im 18. Jahrhundert sprach sich gegen die bisher befolgten Grundsätze besonders Adam Smith aus, jedoch erst seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, seit dem Siege der Freihandelslehre in England fiel das alte System. Der Verkehr der Kolonien mit dem Auslande wurde freigegeben, in Zollsachen wird seitdem vielfach das Mutterland nicht anders als das Ausland gestellt. An einem gemilderten Absperrungssystem hält Frankreich fest, indem es die ausländische Einfuhr durch erhöhte Zölle benachteiligt. Auf Einführung einer derartigen Absperrung zielt auch in England eine Bewegung hin, deren Führer der frühere Kolonialstaatssekretär Chamberlain ist. — Dem in der Gegenwart

vorherrschenden Gedanken des freien Gewährenlassens von Handel und Gewerbe huldigt auch die deutsche Kolonialpolitik. Dem entspricht die rechtliche Ordnung dieser Wirtschaftszweige. — Diejenige des Handels ist einbegriffen in der des Gewerbes. Außerdem kommen für den Handel noch in Betracht die Regelung der Ein- und Ausfuhr (S. 59, 68, 71), des Zollwesens (S. 96) und des Handelsrechtes (S. 108).

Im Mutterlande wird das Gewerbewesen zum größten Teile durch die Reichsgewerbeordnung geordnet. Für die Schutzgebiete dagegen fehlt es an einem derartigen umfassenden Gesetze, vielmehr ist das Gewerberecht in einzelnen Verordnungen, insbesondere solchen der Gouverneure, enthalten. Dazu kommen völkerrechtliche Verträge, wie die Kongoakte, die Akte der Brüsseler Antisklavereikonferenz u. a. m. Nicht ist als Ganzes die Reichsgewerbeordnung eingeführt. Sie enthält aber eine Reihe von bürgerlichrechtlichen Bestimmungen, und diese nehmen an der Geltung der dem bürgerlichen Rechte angehörigen Vorschriften der Reichsgesetze teil (S. 107).

In den Schutzgebieten gilt der Grundsatz der *Gewerbefreiheit*, wenn er auch nicht, wie im Mutterlande, durch eine Gesetzesbestimmung ausgesprochen ist. Die Gewerbefreiheit kann aber in den Kolonien durch Vorschriften eines jeden Staatsorganes eingeschränkt werden, welches zum Erlasse von Gesetzen oder Verordnungen befugt ist (vgl. § 6). Wenn auch nicht allgemein, so doch in einigen Fällen ist die Gewerbefreiheit durch ausdrückliche Bestimmungen anerkannt worden. So ist in Ostafrika ein Teil des Reichspreßgesetzes und dabei auch derjenige Satz desselben, welcher die Freiheit des Preßgewerbes ausspricht, eingeführt. Im übrigen ist die Gewerbefreiheit nur Ausländern durch Staatsverträge zugesichert, aber nur eine relative, d. h. es muß ihnen die gleiche Freiheit wie den eigenen Untertanen gewährt werden.

Ist sie für die letzteren eingeschränkt, so werden auch die bevorrechteten Ausländer mitbetroffen. In dieser Weise ist die Gewerbefreiheit zugesichert allen Völkern in Teilen von Kamerun und Ostafrika, den Engländern auf Neu-Guinea, den Marschallinseln und Samoa, den Franzosen im inneren Kamerun, den Spaniern auf den Karolinen, Palau und Marianen, den Portugiesen in den gesamten afrikanischen Kolonien, den Nordamerikanern auf Samoa, den Zanzibariten in Ostafrika.

Die grundsätzlich herrschende Gewerbefreiheit ist nun aber vielfach eingeschränkt, und zwar aus ganz verschiedenen Gründen. Erwägungen sicherheitspolizeilicher Art sind maßgebend für diejenigen Bestimmungen, welche den Handel mit Waffen, Schießvorrat und Sprengstoffen einschränken (vgl. auch S. 58). Auf das Wohl der Eingeborenen ist der Gesetzgeber bedacht, wenn er dem Vertriebe von Spirituosen und Opium Grenzen setzt oder auch die Einfuhr verbietet (vgl. auch S. 68). Andere Beschränkungen erklären sich auch aus rein ordnungspolizeilichen Erwägungen.

In einigen Fällen besteht ein Ausschluß der Gewerbefreiheit. Völlig versagt ist jetzt in Samoa den Chinesen die Zulassung zum Handelsgewerbe. Im übrigen ist die Zulassung zum Gewerbebetriebe nur durch ausschließliche Gewerbeberechtigungen, insbesondere auch Monopole eingeengt. Solche Monopole dürfen auf Grund der Kongoakte nicht in den zu den Seitenzonen des konventionellen Kongobeckens gehörenden Teilen von Ostafrika und Kamerun verliehen werden.

In Südwestafrika besteht ein Feuerwaffen- und Pulverhandelsmonopol der Regierung. Gleichfalls Regierungsmonopol ist der Opiumhandel in Samoa. In getreuer Nachahmung des deutschen Rechtes besteht in Kiautschou eine ausschließliche Gewerbeberechtigung für Apotheken, d. h. nur in einer konzessionierten Apotheke dürfen die gleichen Waren verkauft werden, die a

in Deutschland nur in solchen feilgehalten werden dürfen. Aus feuerpolizeilichen Gründen ist in Tsingtau für Gebäude europäischer Bauart der Kehrzwang eingeführt worden, sowie eine ausschließliche Gewerbeberechtigung der Bezirksschornsteinfeger. Ferner ist in Kiautschou ein Opiumzwang vorhanden, d. h. wer nicht in einer Opiumschenke rauchen will, muß sein Opium von einem konzessionierten Händler erstehen. In Bagamoyo müssen alle auswärtigen Karawanenträger mit ihrem Anhange in der Karawanserei der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Unterkunft nehmen. Es ist endlich zu erwähnen, daß in einigen Häfen der Südsee, in Tsingtau und in Dar es Salam ein Lotsenzwang für größere Schiffe zugunsten angestellter oder approbierter Lotsen besteht.

Abgesehen von diesen Fällen ist die Zulassung zum Gewerbebetriebe ebenso frei wie im Mutterlande. Nun wird aber in Deutschland die allgemeine Befugnis, ein jedes Gewerbe zu treiben, oft wieder dadurch eingeschränkt, daß die Ausübung nur mit polizeilicher Erlaubnis oder Konzession gestattet ist. Das heimische Gewerberecht hat gewisse allgemeine Grundsätze über Wirkung, Aufhebung und Übertragung von Konzessionen; wenn sie auch keine gesetzliche Geltung in den Kolonien haben, so können sie doch als Auslegungsregeln dienen. Das Verfahren ist in der Regel formlos. Rechtsmittel gewähren die einzelnen gewerblichen Verordnungen sowie auch diejenigen Vorschriften, welche in allgemeiner Weise den durch obrigkeitliche Anordnungen Betroffenen ein förmliches Beschwerderecht gewähren (S. 55 f).

Eine Konzessionspflicht besteht im Mutterlande vielfach für gewerbliche Anlagen. In den Kolonien kommen hier bloß die Ziegeleien in Kiautschou in Betracht. Die sonstigen Konzessionen beziehen sich nur auf Gewerbebetriebe.

Aus den Konzessionen werden ausgeschieden die Approbationen, d. h. Konzessionen, welche nur auf Grund eines Befähigungsnachweises erteilt werden. Einer solchen be-

dürfen in Kiautschou die Apotheker und in Dar es Salam und Tsingtau die Lotsen der größeren Schiffe.

Unter den eigentlichen Konzessionen sind zunächst die allgemeinen Handelskonzessionen hervorzuheben, d. h. solche, welche für den Handel ganz allgemein gefordert werden, gleichgültig mit welchen Gegenständen er betrieben wird.

Einer Erlaubnis bedarf der Handel in bestimmten Bezirken der Südsee. In einigen Schutzgebieten bestehen Vorschriften für den Handel, der von Schiffen aus stattfindet. Der Händler kann den Käufer oder die öffentliche Sicherheit schwer schädigen und sich dann allen Forderungen schnell auf seinem Schiffe entziehen. Deshalb bedürfen diejenigen Schiffe einer Konzession zum Handel, welche die Häfen von Kamerun anlaufen. Besondere Vorsichtsmaßregeln waren in der Südsee notwendig. Hier fingen früher vielfach die Handelsschiffe die Eingeborenen und brachten sie als Arbeiter nach Australien. Jetzt müssen Schiffe, welche nicht im Dienste einer in den dortigen Schutzgebieten ansässigen Firma stehen, eine Handelskonzession haben, die aber nur auf kurze Zeit erteilt wird. Jede Gewalttat an Eingeborenen und der Verkauf von Spirituosen, Waffen, Opium zieht den Verlust der Konzession nach sich.

Während diese Konzessionen nur in einigen Schutzgebieten gefordert werden, ist in allen eine Konzessionspflicht gegeben, soweit es sich um den Gewerbebetrieb mit Spirituosen, sowie um Gast- oder Schankwirtschaft handelt. Die Angelegenheit ist im einzelnen aber sehr verschieden geregelt. Manchmal ist die Behörde völlig frei in ihrer Entscheidung, ob sie die Erlaubnis erteilen oder verweigern will; bisweilen auch muß sie sie versagen, wenn gewisse Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die sonstigen Konzessionen kommen nicht in allen, sondern nur in einigen Schutzgebieten vor.

In Samoa müssen Chinesen eine Erlaubnis haben, wenn sie ein Handwerk ausüben wollen. In Togo ist zum Schutze und zur Erhaltung der gummiliefernden Pflanzen unter anderem

eine Kontrolle über den Gummihandel durch Begründung einer Konzessionspflicht eingeführt worden. Es gibt dann weiter eine Anzahl von Gewerben, die aus rein ordnungspolizeilichen Gründen einer Erlaubnis bedürfen. Hierhin gehören in einigen Teilen Ostafrikas diejenigen der Höker, Ausrufer, Makler und Auktionatoren. Besonders groß ist die Reihe dieser Gewerbe in Kiautschou. Konzessionspflichtig sind die der Apotheker, Auktionatoren, Schornsteinfeger, mehrere Verkehrsgewerbe, die chinesischen Theater, Konzert- und Pfandhäuser, sowie Medizinläden, der Waffen- und Munitionshandel, Opiumschenken und -handel.

Aus dem Grundsatze der Gewerbefreiheit folgt, daß auch die Ausübung der Gewerbe völlig ungehindert ist. Indessen auch hier gibt es Ausnahmen.

Es kommen zunächst diejenigen in Betracht, welche sich auf die Warenveräußerung beziehen. Eine wichtige Stelle nimmt hier wieder der Handel mit Spirituosen ein. In der Regel besteht ein Verbot, sie an Eingeborene oder fremde Farbige abzugeben. Nur mit Genehmigung der Behörde oder eines Arztes ist der Verkauf erlaubt. Ebenso dürfen an farbige Angehörige der Schutztruppen von Kamerun und Ostafrika und an chinesische Polizeimannschaften in Kiautschou keine Spirituosen abgegeben werden. Auch ist vielfach die Verabfolgung an Trunkene, sowie in Samoa an Personen, die auf der Säuferliste stehen, untersagt. — Verboten ist in Ostafrika, Opiate an farbige Soldaten und Gouvernementsangestellte zu verkaufen. Ebenso ist auf Neu-Guinea und den Marschallinseln untersagt, Opium an Eingeborene zu verabfolgen. — Eine bedeutende Stellung nehmen dann auch die Beschränkungen des Handels mit Waffen, Schießbedarf, Pulver und Sprengstoffen ein. Für die afrikanischen Besitzungen zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite trifft die Akte der Antisklavereikonferenz Maßregeln. Die betreffenden Gegenstände sind danach in staatlichen oder staatlich beauf-

sichtigten Lagerhäusern unterzubringen (S. 59). Nur mit Erlaubnis der Behörden dürfen sie herausgegeben werden. Sie ist zu verweigern für alle Präzisionswaffen und deren Munition. Abgesehen von der bewaffneten Macht, für die diese Vorschriften nicht gelten, können Ausnahmen für solche Personen gestattet werden, die genügende Sicherheit dafür gewähren, das sie Waffen und Munition nicht an Dritte weitergeben. Für den Handel dürfen nur nichtgezogene Feuersteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes Handelspulver, herausgegeben werden. Bei jeder Herausgabe zu Handelszwecken sollen die Behörden die Bezirke bestimmen, innerhalb deren der Verkauf stattfinden darf. Die Regierung hat es natürlich in der Hand, strengere Maßregeln, als diese internationalen, anzuwenden.

In Südwestafrika ist ja der betreffende Handel Regierungsmonopol (S. 75). In Ostafrika ist verboten, Hinterladergewehre und -pistolen, Revolver und Feuerwaffen mit gezogenen Läufen, sowie Ersatzteile und Zubehör all dieser Waffen feilzuhalten. In Kamerun dürfen zurzeit auch Vorderlader und Handelspulver nicht verabfolgt werden, auch ist der Handel mit Kriegsmaterial überhaupt in einigen Bezirken verboten. Nicht so strenge Bestimmungen gelten in Togo. In den Südseebezirken und in Kiautschou ist der Verkauf von Feuerwaffen und Munition an Eingeborene verboten oder nur mit amtlicher Erlaubnis gestattet.

Bisweilen werden Waren zugunsten der Rohstoffgewinnung vom Handel ausgeschlossen; so wird in Ostafrika, um das Abschießen kleiner Elefanten zu verhindern, der Handel mit Elefantenzähnen unter 5 Kilogramm verboten.

Endlich werden auch im Verkehrsinteresse vielfach Waren nicht zugelassen, und zwar solche, welche entweder nicht eine gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaft haben oder aber eine unzulässige Beschaffenheit besitzen.

So ist in Kamerun der Handel mit Landeserzeugnissen untersagt, welche die gewöhnlichen Ausfuhrartikel bilden, wenn sie verfälscht sind. In Ostafrika ist es verboten, gewisse minder

wertige Kautschuksorten in den Handel zu bringen. Da ferner der Kautschuk vielfach durch Behandlung mit Wasser und durch Beimengung von Sand, Steinchen usw. verfälscht wird, so gilt in Ostafrika und Togo, daß er nur in Bällen, die bis zur Hälfte aufgeschnitten sind, in den Handel gebracht werden darf, so daß der Käufer sich von der inneren Beschaffenheit der Ware überzeugen kann. Ähnliches ist aus den gleichen Gründen in Ostafrika auch für das in Broten in den Handel kommende Bienenwachs vorgeschrieben. In Kamerun und Togo werden Palmkerne zum Handel nur zugelassen, wenn sie weniger als fünf Prozent Schalen haben. In Kamerun gibt es Vorschriften über die sogenannten Handelsgewebe. Der Handel ist dort vielfach noch ein Tauschhandel. Die Preisbestimmung geschieht dann nicht nach Geld, sondern nach Warenmengen oder -gattungen, die verschieden, meist Kru genannt werden. Der Wareninbegriff, aus dem sich ein Kru zusammensetzt, ist nach den Gegenden und nach dem Tauschgegenstande verschieden. Die Eingeborenen kümmern sich wenig um die Schwankungen des europäischen Marktes. Für einen Elfenbeinzahn von einem gewissen Gewichte muß der Neger stets die gleiche Zahl von Krus haben. Beim Fallen der europäischen Preise verringerten die Kaufleute Güte und Menge der Tauschwaren, insbesondere der Gewebe, indem sie sie schmäler und kürzer weben ließen. Die Neger bemerkten dies vielfach nicht. Um sie vor Übervorteilung und ehrliche Kaufleute gegen unredlichen Wettbewerb zu schützen, wurde eine Mindestbreite für Handelsgewebe festgesetzt, sowie auch vorgeschrieben, daß jedes Stück die Längenbezeichnung tragen muß.

Eingeschränket wird bisweilen auch die Warenanschaffung.

Es mögen hier nur die Bestimmungen Platz finden, welche das Muschelgeld, die sogenannte Diwarra (auch Tabu, Tambu) in Neu-Guinea betreffen. Das Muschelgeld wird in einigen Bezirken der Nordküste von Neu-Pommern gewonnen und hergestellt. Der Gebrauch dieses Geldes war der Entwicklung des Handels schädlich. Für die europäischen Firmen war es oft sehr schwierig, sich das zum Einkaufe der Landeserzeugnisse nötige Muschelgeld zu verschaffen. Sie waren dabei ganz von den Eingeborenen abhängig und der Kurs wurde oft unverhältnismäßig in die Höhe getrieben. Die Eingeborenen selbst pflegten sich Anfang April in ihren Booten nach denjenigen Teilen der Nordküste

von Neu-Pommern zu begeben, wo die Diwarra angefertigt wird. Zum Ankaufen benutzten sie hauptsächlich Tapsoka, ein in Neu-Mecklenburg hergestelltes Muschelgeld. Durch diese Fahrten wurden sie aber für längere Zeit einer wirklich wirtschaftlichen Tätigkeit entzogen; außerdem arteten die Fahrten oft in Raubzüge aus. Infolge dieser Umstände ist dann bestimmt worden, daß das Einhandeln von Muschelgeld in jenen Gegenden Neu-Pommerns und die Einfuhr in andere Teile des Schutzgebietes untersagt sein soll. Von Europäern und ihren farbigen Angestellten darf Muschelgeld nicht mehr in Zahlung genommen und gegeben werden.

Endlich gibt es auch Beschränkungen für die Be- und Verarbeitung von Gegenständen. Wie erwähnt (S. 68), ist die Herstellung von Spirituosen in einigen Teilen Afrikas verboten. Vielfach untersagt oder wenigstens beschränkt ist in Rücksicht auf die Kokospalmkultur die Herstellung des Palmweins (S. 70), der verschiedene Bezeichnungen führt, Tembo in Ostafrika, Tuba auf den Marianen, saurer Toddy auf den Karolinen.

Bisweilen bestehen für Gewerbetreibende Taxen, so in Kiautschou für Verkehrsgewerbe und Schornsteinfeger.

Allgemeine polizeiliche Vorschriften über die Ruhe in gewerblichen Betrieben fehlen.

In Kamerun und Togo dürfen Güter und Waren an Sonn- und Festtagen nur gegen Gebühren auf Schiffen aus- und eingeladen werden. Auf Samoa müssen Ladenbesitzer ihre Läden an Wochentagen spätestens um 6, Sonnabends spätestens um 7 Uhr abends schließen. An Sonn- und öffentlichen Feiertagen sind die Läden geschlossen zu halten. Schankräume dürfen an Wochentagen von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts, an Sonntagen von 1 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts offen sein.

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bestehen nur wenige Vorschriften.

Erwähnt sei, daß in Südwestafrika für die Wanderhändler ähnliche Vorschriften gelten, wie für die Hausierer in Deutschland, daß sie insbesondere eines Wandergewerbescheines bedürfen. In Ostafrika sind Feuerwaffen, Ersatzteile und Zubehör, sowie Schießbedarf vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen.

Für das Marktwesen kommen im wesentlichen die Gewohnheiten und Gebräuche der Eingeborenen in Betracht. Nur in Ostafrika gibt es für eine große Anzahl von Marktorten eine Regelung durch die deutschen Behörden.

Kennzeichnend für das ostafrikanische Marktrecht ist der Grundsatz des Marktzwanges. Es besteht nämlich einerseits ein Verbot des Vorkaufes, d. h. Waren, die zum Markte gebracht werden sollen, dürfen nicht vor dem Marktorte aufgekauft werden. Andererseits gilt für den Marktort und seine nächste Umgebung, in der Regel bis zu 2 Kilometern vom Weichbilde, die Vorschrift, daß bestimmte Waren nur auf dem Markte oder in der Markthalle verkauft werden dürfen. Gegenstände des Marktzwanges sind, jedoch mit zahlreichen Ausnahmen, insbesondere Erzeugnisse der afrikanischen Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Jagd, Forstwirtschaft, sowie aus diesen allen hergestellte Lebens- und Genußmittel, soweit sie der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen.

Die Zustände in den Kolonien haben noch zu keiner polizeilichen Regelung der Verhältnisse der besonderen gewerblichen Gehilfen und Arbeiter Anlaß gegeben. Die Bestimmungen über das Arbeiterwesen (vgl. § 17) fassen hauptsächlich landwirtschaftliche Arbeiter ins Auge.

An gewerblichen Organisationen gibt es bisher lediglich freie kaufmännische Vereine, die sich manchmal den Namen Handelskammer geben.

Der allgemeinen Förderung des Gewerbewesens dient die Einrichtung von Handwerks- oder Lehrlingsschulen in Ostafrika, Kamerun, Togo und Kiautschou; auch geben sich die Missionen vielfach mit der Anlernung von Handwerkern ab.

§ 15. Münz-, Maß-, Gewichts- und Bankwesen.

Die Regelung des Münzwesens ist keine gleichmäßige. Die Markrechnung ist von Anfang an nur in einigen Schutzgebieten und auch nur teilweise eingeführt worden.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompanie hatten das Recht, Münzen zu prägen.

Die Reichsmarkrechnung kann jetzt, gemäß Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1905, und zwar nur im vollen Umfange in allen einzelnen Schutzgebieten, außer Ostafrika und Kiautschou, durch Bekanntmachung des betreffenden Gouverneurs in Kraft gesetzt werden.

Während die Neu-Guinea-Kompanie, als sie ihrer Hoheitsrechte entkleidet wurde, ihr, auch ausgeübtes Prägerecht verlor, hat die Ostafrikanische Gesellschaft das Münzrecht noch über diesen Zeitpunkt hinaus, bis 1902, besessen. In Ostafrika waren von jeher indische Rupien und Mariatheresientaler in Umlauf gewesen. Die Gesellschaft schlug Silberrupien und Kupferpesas mit dem Feingehalte der indischen. 64 Pesas waren eine Rupie. 1896 wurden die Mariatheresientaler verboten. 1904 hat dann das Reich die Regelung des Münzwesens vorgenommen. An die Stelle der Gesellschaftsrupie trat eine Reichsrupie zu 100 Heller, mit dem Feingehalt der indischen. Während die erstere nicht in einem festen Verhältnis zur Reichsmarkrechnung, sondern zur indischen Währung stand, hat die Reichsrupie eine gesetzliche Wertfeststellung in der Weise erhalten, daß 3 Rupien 4 Mark sind.

In Kiautschou ist, neben chinesischen Münzen, der mexikanische Silberdollar Zahlungsmittel.

Keine einheitliche Ordnung ist auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens getroffen. Man ist entweder so vorgegangen, daß für den öffentlichen Verkehr ausschließlich das deutsche Maß- und Gewichtssystem eingeführt ist, so in Südwestafrika. Oder aber die Anwendung desselben ist bei Rechtsgeschäften zwischen Nichteingeborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen vorgeschrieben, so in Kamerun. Oder endlich es kommen nebeneinander d

deutsche und das hergebrachte einheimische Maß- und Gewichtssystem in Anwendung, so in Ostafrika und Kiautschou. Im letzteren Falle sind dann die Wertverhältnisse beider Systeme zueinander amtlich festzustellen.

Eine notwendige Vorbedingung der größeren Entwicklung von Kolonien sind Kolonialbanken. Sie haben insbesondere die Aufgabe, das Kreditbedürfnis der Kolonialverwaltung und der einzelnen zu befriedigen, für Zahlungsmittel zu sorgen und über den Kredit zu wachen. In den deutschen Schutzgebieten bestehen solche Banken erst seit kurzem. Diejenigen mutterländischen Einrichtungen, welche dem Verkehr mit überseeischen Gebieten gewidmet sind, haben ihre Wirksamkeit auf die Schutzgebiete, mit Ausnahme von Kiautschou, nicht ausgedehnt. Neuerdings sind nun entstanden die Deutsch-Ostafrikanische Bank für Ostafrika, die Deutsch-Westafrikanische Bank für Kamerun und Togo, die Deutsche Afrikabank für Südwestafrika. — Das Recht, Noten auszugeben, wird nur durch eine Erlaubnis des Reichskanzlers erlangt. Es ist von der Deutsch-Ostafrikanischen Bank und für Kiautschou von der Deutsch-Asiatischen Bank erworben worden.

§ 16. Das Verkehrswesen.

Dem Landverkehr dienen in erster Linie Straßen und Brücken, welche vielfach der Staat, in Ostafrika auch die Kommunalverbände herstellen und unterhalten. Zur teilweisen Aufbringung der Kosten dienen z. B. in Südwestafrika Wagen- und Wegeabgaben. Die Regierung sorgt bisweilen auch für die Anlegung von Rast- und Verpflegungsplätzen, so, wenn sie in dem ebengenannten Schutzgebiete jeder Ortschaft und auch Farmen auferlegt, für den Fracht- und Durchreiseverkehr eine Wasserstelle mit gutem Wasser und genügender Weide bereitzustellen.

Ein wichtiges Verkehrsmittel sind die Eisenbahnen. Sie sind zum Teil staatlich, sei es vom Reiche, sei es vom Schutzgebiete, angelegte, zum Teil private. Im letzteren Falle bedarf es zur Anlegung einer Konzession. Die privaten Eisenbahnunternehmer erhalten, als Entschädigung für die übernommene Gefahr und als Entgelt für den Vorteil, welchen ihr Unternehmen der Kolonie bringt, Land- oder Bergbaukonzessionen, in der Regel längs der Bahnlinien. Ferner wird auch zeitweise Befreiung von der Grundsteuer gewährt. Die bahnpolizeilichen Bestimmungen erläßt der Gouverneur.

Auch die Schiffahrt in den Schutzgebieten hat der Gesetzgeber berücksichtigt. Für die Seeschiffahrt hat die Deutsche Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 Geltung, die auf alle Kauffahrteischiffe Anwendung findet, die berechtigt sind, die deutsche Flagge zu führen, gleichgültig, wo sie sich befinden. Als Seemannsämter in den Kolonien sind die Bezirksrichter solcher Bezirke tätig, welche der Reichskanzler bestimmt (Sch. G. G. § 8). Im übrigen wird die Schiffahrt durch Verordnungen der Gouverneure über Hafenordnung, Schiffereiabgaben, Schiffspapiere, Lotsen usw. betroffen.

Die Reichspost hat in allen Schutzgebieten ihre Anstalten errichtet. Die Postverbindung mit dem Mutterlande ist zum Teil durch besondere Reichsunterstützungen gesichert, welche der Reichskanzler in bestimmten Beträgen deutschen Unternehmern bewilligen kann, die dagegen vertragsmäßig verpflichtet sind, einen regelmäßigen Verkehr mit gewissen Schutzgebieten aufrecht zu erhalten. Die Deutsche Ostafrika-Linie unterhält demgemäß die Postverbindung mit Ost- und Südwestafrika, der Norddeutsche Lloyd mit Neu-Guinea. Die sonstigen für den Verkehr mit den Schutzgebieten in Frage kommenden Linien, vor allem die Woermann-Lir

für Kamerun, Togo und Südwestafrika und die vom Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie gemeinsam betriebene ostasiatische Hauptlinie erhalten keine Reichsunterstützung. — Das Deutsche Reich ist mit allen seinen Schutzgebieten dem Weltpostverein beigetreten.

Das Recht, Telegraphen- oder Fernsprechanlagen für die Vermittelung von Nachrichten in den Schutzgebieten des Deutschen Reiches zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Die Ausübung dieses Rechtes kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer oder an Gemeinden verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder durch die von ihm ermächtigte Behörde.

§ 17. Das Arbeiterwesen.

Von größter Bedeutung für die Kolonien ist die Lösung der Arbeiterfrage, d. h. der Frage, wie die zur Verwertung der wirtschaftlichen Schätze einer Kolonie nötigen Arbeitskräfte zu gewinnen und zu behandeln sind. Das Nächstliegende ist, die Eingeborenen heranzuziehen. Wo sie aber wegen ihrer geringen Zahl oder wegen ihrer persönlichen Eigenschaften den gestellten Anforderungen nicht genügen, müssen Arbeiter eingeführt werden. — Diese Arbeiter können Weiße sein. Ihre Verwendung kommt aber natürlich nur in solchen Kolonien in Frage, in denen Europäer selbst Feldarbeit verrichten können, also in den sogenannten Ackerbaukolonien (S. 42). Die eingeführten Arbeiter können solche sein, die sich vertragsmäßig zur Arbeit verpflichtet haben, oder aber sie können Personen sein, die nicht freiwillig arbeiten, d. h. schwere Verbrecher, die man deportiert und gegen eine geringe Entschädigung für die Kolonisten arbeiten läßt, wie dies früher besonders in Australien geschah. Wenn überhaupt, ist die Deportation vom kolonialpolitischen Stand-

punkte aus nur mit großer Vorsicht zuzulassen. Am ersten wird sie da stattfinden können, wo die Entwicklung der Kolonie noch in ihren Anfängen steht. Für entwickeltere Kolonien jedoch hat die ausgedehntere Einführung schwerer Verbrecher eine sittliche Schädigung der freien Bevölkerung und unsichere Zustände im Gefolge. — Was die farbigen Arbeiter angeht, so wurden sie früher besonders als Sklaven eingeführt. Im 19. Jahrhundert ist aber auf Betreiben Englands die Sklaverei in den Kolonien aufgehoben oder, wo sie bei den Eingeborenen noch nicht aufgehoben werden konnte, insbesondere in Afrika, wurden wenigstens Sklavenjagden und Sklavenhandel verboten. Soweit heutzutage farbige Arbeiter eingeführt werden, sind sie deshalb freie. Es kommen besonders asiatische Arbeiter in Betracht, sogenannte Kulis. Da die europäischen Staaten aber ihre asiatischen Besitzungen für diese Ausfuhr gesperrt haben, so handelt es sich nur noch um chinesische Kulis. Für Australien und die Kolonien des Stillen Ozeans sind die polynesischen Arbeiter, die Kanaken, von Bedeutung. In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts hatte sich ein regelmäßiger Arbeiterhandel gebildet. Jetzt werden die sogenannten Werbeschiffe scharf überwacht, auch hat jeder Staat seine Besitzungen für Werbeschiffe fremder Völker gesperrt.

In den deutschen Kolonien ist die Arbeiterfrage nicht einheitlich gelöst. Es sind vier Punkte, welche die Gesetzgebung berührt: die Ausfuhr der Arbeiter, der Arbeitsvertrag, die Arbeitereinfuhr und die Zuchtmaßregeln.

Mit der Ausfuhr hat sich der Kolonialstaat zu beschäftigen, einerseits weil er die ihm untergebenen Eingeborenen schützen muß, da sie auswärts als Arbeiter vielfach schutzlos sind und schlecht behandelt werden, anderseits weil er die Arbeitskräfte an Ort und Stelle erhalten muß. In den deutschen Kolonien ist die Anwerbung von Arbeitern

nach auswärts entweder ganz verboten oder nur mit amtlicher Erlaubnis und nur unter gewissen Bedingungen gestattet. Wenn es sich, wie in Neu-Guinea, um die Ausfuhr zu Schiffe handelt, so darf nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern, die sich nach der Größe des Schiffes richtet, auf einmal mitgenommen werden. Es wird genau bestimmt, wie viele und welche Nahrungsmittel, Arzneimittel, Wasser vorhanden sein müssen, usw.

Die Einfuhr fremder Arbeiter ist in denjenigen Schutzgebieten geregelt worden, in welchen Kulis verwendet werden, nämlich in Ostafrika, Neu-Guinea und Samoa.

In Ostafrika dürfen die Kulis nur in bestimmten Häfen gelandet werden. Bei der Ankunft ist dem Bezirksamte Meldung zu machen, welches durch einen Beamten und einen Arzt die Einwanderer auf ihre Gesundheit und das Schiff auf seine Beschaffenheit untersuchen läßt. Es ist auch festzustellen, ob die Einwanderer über die einzelnen Bestimmungen der Arbeitsverträge unterrichtet sind. Für die Unterkunft der Arbeiter in vorschriftsmäßigen Räumen hat der Unternehmer Sorge zu tragen. Kulitransporte ins Innere müssen durch eine Polizeiabteilung begleitet werden, die ein Weißer befehligt. Auf den Haltestellen muß der Unternehmer auch für Unterkunft und Verpflegung sorgen. Genaue Bestimmungen, deren Befolgung die Behörden überwachen, bestehen für die Unterbringung und Behandlung der Arbeiter an dem Orte, an dem sie verwendet werden, insbesondere über die Arbeiterwohnungen, die ärztliche Behandlung, über die Lohnvorschüsse, über die Pflicht des Arbeitgebers, für die Rückbeförderung der Arbeiter zu sorgen u. a. m. Abmachungen des Arbeitsvertrages, die den Gesetzen oder der Menschlichkeit zuwiderlaufen, kann der Gouverneur abändern. Übertritt der Arbeitgeber die genannten Bestimmungen, so kann er mit Geld- oder Freiheitsstrafe belegt werden. — Ähnliche Bestimmungen gelten in Neu-Guinea und in Samoa. Hier bedarf es zur Einführung von Chinesen der amtlichen Erlaubnis. In Samoa beaufsichtigt ein besonderer, dem Bezirksrichter unterstehender Kommissar die Durchführung der staatlichen Vorschriften. Die Kulis sind dort von dem Arbeitgeber teilweise gegen Krankheit beim Gouvernement zu versichern.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und farbigem Arbeiter, insbesondere die Arbeitsverträge, gehören grundsätzlich dem bürgerlichen Rechte an, indessen werden sie in den Kolonien in weitgehender Weise durch das Verwaltungsrecht geregelt.

Auf den Marschallinseln unterliegen die mit farbigen Arbeitern abgeschlossenen Verträge der Genehmigung durch die Behörden. — In Neu-Guinea ist für die über See angeworbenen Arbeiter ein Normalarbeitsvertrag aufgestellt worden, dessen Bestimmungen notwendiges Vertragsrecht sind, der aber auch durch Zusätze ergänzt werden kann. Der Vertrag ist in Gegenwart des Werbers, des Angeworbenen und zweier, des Deutschen und des Englischen kundiger Zeugen zu schließen. Er ist der Behörde vorzulegen. Der Normalvertrag enthält z. B. die Bestimmung, daß die Arbeitsstunden mit Sonnenaufgang beginnen und mit Sonnenuntergang endigen, daß eine zweistündige Mittagspause sei und im ganzen die Arbeitsdauer zehn Stunden am Tage betrage. An Sonntagen darf nicht gearbeitet werden. Es sind dann weiter Bestimmungen über den Lohn und seine Zahlung, Wohnung, Kost, freie ärztliche Pflege und Rückbeförderung in die Heimat getroffen. — Für Kamerun gilt, daß der Arbeitsvertrag über gewisse Punkte Bestimmungen enthalten muß. Es sind dies die gleichen, mit denen sich der Normalvertrag in Neu-Guinea befaßt. Sie werden auch im wesentlichen ebenso geregelt, wie durch diesen. Abweichend ist die Anordnung, daß die Ablöhnung nur in deutscher Reichsmünze zulässig ist, während in Neu-Guinea auch Zahlung mit Waren vereinbart werden darf. Etwas Besonderes sind auch die zur Beaufsichtigung der Verhältnisse der Arbeiter in Kamerun vom Gouverneur ernannten Arbeiterkommissare, welche dem Bezirksamtmanne unterstehen. Sie haben eine Aufsicht über Unterkunft, Verpflegung, Lohnverhältnisse, Behandlung und Rückbeförderung der Arbeiter auszuüben. Es ist ihnen der Zutritt zu den Pflanzungen und die Besichtigung der Arbeiter und der Arbeiterhäuser zu gestatten, sowie Auskunft über die Verhältnisse der Arbeiter zu erteilen. Der Kommissar hat etwaige Beschwerden der Arbeiter entgegenzunehmen, zu untersuchen und sich wegen der Abstellung mit dem Arbeitgeber zu verständigen. Wird eine Verständigung nicht erreicht, so entscheidet der G

verneur. Für die Kulis in Ostafrika, Neu-Guinea und Samoa kommen die besonderen Bestimmungen in Betracht, auf welche oben hingewiesen wurde.

Dem durch die Regelung des Arbeitsvertrages im Vergleiche zu europäischen Verhältnissen erhöhten Schutze der Arbeiter entspricht auf der andern Seite auch ein erhöhter Schutz der Arbeitgeber gegen Vernachlässigung oder Verlassen des Dienstes seitens der farbigen Untergebenen. Durch diese begangene Pflichtverletzungen haben in der Regel bedeutend ernstere Folgen als in Europa, da in den Kolonien der Ersatz der Arbeiter oft weit schwerer zu beschaffen ist als im Mutterlande, so daß gegebenenfalls ein Verderben der Ernte und eine wirtschaftliche Gefährdung des betreffenden Pflanzungsunternehmens durch das vertragswidrige Verhalten der Arbeiter herbeigeführt werden kann. Daher halten sich die Kolonialregierungen, nicht nur die deutsche, sondern ebenso die englische, die französische und die niederländische, für befugt, den farbigen Arbeiter, den sie stärker schützen, auch stärker zur Arbeit anzuhalten als den europäischen. Als Zwangsmittel werden, unter Berücksichtigung der Anschauungen der Farbigen, Körperstrafen als zulässig angesehen. — Es bestehen für die deutschen afrikanischen Besitzungen, für Neu-Guinea und für Kiautschou verschiedene, im wesentlichen aber übereinstimmende Vorschriften über die *Zuchtbefugnisse* gegenüber farbigen Arbeitern, in Samoa gegenüber den Kulis. Danach sind Zuchtstrafen gegenüber Farbigen bzw. Kulis zulässig, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, und zwar wegen fortgesetzter Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens der Dienst- oder Arbeitsstelle, sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Erforderlich zur Bestrafung ist ein Antrag des Dienstherrn oder Arbeitgebers. Zur Verhängung der Strafe ist

der Beamte befugt, welcher die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen ausübt, in Kamerun der Arbeiterkommiſſar und in Samoa der Kommiſſar für die Kulis. Als Strafe iſt in allen Gebieten körperliche Züchtigung zuläſſig. In Kiautſchou können fünfzig Hiebe erteilt werden; in den andern Kolonien wird zwiſchen Prügel- und Rutenſtrafen unterſchieden, in Samoa gibt es nur die letztere. Die ſchwerere von beiden, die Prügelſtrafe, wird mit einem vom Gouverneur zu genehmigenden Werkzeuge erteilt. Mehr als fünfundzwanzig Schläge dürfen auf einmal nicht gegeben werden. Eine weitere Züchtigung iſt erſt nach zwei Wochen zuläſſig. Die Rutenſtrafe wird mit einer leichten Gerte gegeben, und zwar höchſtens zwanzig Schläge. Die Verhängung körperlicher Züchtigungen iſt unzuläſſig gegenüber Frauen, in Afrika gegen Inder und Araber, in Südweſtafrika gegen höherſtehende Farbige überhaupt, in Neu-Guinea gegen Chineſen. Nichterwachſene dürfen nur mit Ruten gezüchtigt werden. Neben der körperlichen Züchtigung oder auch allein ſind Freiheits- oder Vermögensſtrafen in verſchiedenem Umfange zuläſſig.

§ 18. Das Heeresweſen.

Der bewaffnete Schutz wird den Kolonien grundſätzlich durch Heer und Flotte des Mutterlandes verliehen. Der Kaiſer, als der oberſte Kriegsherr, iſt befugt, die heimiſchen Streitkräfte zu dieſem Zwecke ganz oder zum Teil aufzubieten.

In einigen Schutzgebieten ſind nun aber dauernd beſondere Truppenverbände vorhanden, die in erſter Linie die Kolonie zu verteidigen haben. In Südweſtafrika, in Oſtafrika und in Kamerun ſind es die *kaiſerlichen Schutztruppen*. Sie ſind kein Teil des Reichsheeres oder der Marine, ſondern ſtehen als ein Drittes ſelbſtändig neben dieſen beiden. Das Schutztruppengeſetz von 1896, mehrere

Kaiserliche Verordnungen sowie organisatorische Bestimmungen des Reichskanzlers regeln die Rechtsverhältnisse.

Oberster Kriegsherr auch der Schutztruppen ist der Kaiser. Unter ihm stehen zwei Behörden an der Spitze je eines der beiden Zweige, die man beim Heereswesen unterscheiden muß, nämlich auf der einen Seite die Angelegenheiten des Kommandos, d. h. der Verfügung über die Streitkräfte, auf der andern Seite die Angelegenheiten der Verwaltung, d. h. derjenigen Tätigkeit, welche für die Aufbringung und den Unterhalt der Truppen sowie für die Kriegsmittel zu sorgen hat. — Für die Kommandoangelegenheiten besteht das Oberkommando der Schutztruppen. Es setzt sich aus dem Reichskanzler und der nötigen Zahl von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten zusammen. Den Reichskanzler vertritt der Direktor der Kolonialabteilung. — In Heeresverwaltungssachen ist der Reichskanzler zuständig, der aber durch die Kolonialabteilung vertreten wird.

In den Schutzgebieten selbst hat der Gouverneur die oberste militärische Gewalt. Er kann die Truppe nach eigenem Ermessen sowohl im ganzen wie in ihren Teilen zu militärischen Unternehmungen verwenden. Er hat auch die Zuchtgewalt über die Angehörigen der Schutztruppe. Unter dem Gouverneur steht an der Spitze der Truppe der Kommandeur, durch dessen Vermittelung der Gouverneur seine Befehle erläßt. Er hat eine gewisse selbständige Verantwortlichkeit, nämlich für die Leistungsfähigkeit, die Mannszucht, die Ausbildung, den innern Dienst und die Verwaltung. Wenn der Kommandeur in militärischer Beziehung gegen die Anordnungen des Gouverneurs Bedenken hat, so hat er sie zur Sprache zu bringen. Besteht der Gouverneur auf seinem Befehl, so ist er auszuführen. Der Kommandeur kann aber, unter Mitteilung an den Gouverneur, an das

Oberkommando berichten, welches entscheidet. Gegen diese Entscheidung haben beide Teile das Recht der Berufung an den Kaiser.

Die Schutztruppen setzen sich zusammen aus Offizieren, Ingenieuren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Marine, ferner aus angeworbenen Farbigen, die südwestafrikanische auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Marine. — Die Pensionierung der Offiziere und Sanitätsoffiziere und die Versorgung der Personen der Unterklassen der Schutztruppen wird in zwei Reichsgesetzen vom 31. Mai 1906 geregelt.

Durch kaiserliche Verordnung ist das deutsche Militärstrafrecht und das deutsche strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen eingeführt, das letztere aber mit einigen Abänderungen, welche eine Vereinfachung und Beschleunigung im Gefolge haben. Diese Änderungen besitzen aber nur außerhalb Europas Gültigkeit.

Die Besatzung von Kiautschou besteht aus Teilen der aktiven Marine. Unter dem Kaiser, als oberstem Kriegsherrn, ist der Staatssekretär des Reichsmarineamtes Befehlshaber und unter ihm, im Schutzgebiete selbst, der Gouverneur. Die sämtlichen für die aktive Marine geltenden Gesetze finden ohne weiteres auf die Besatzung Anwendung, nur wird für das strafgerichtliche Verfahren auf je sechs Jahre eine Vereinfachung durch Reichsgesetz eingeführt. Das geltende Gesetz hat bis zum 1. Januar 1912 Kraft. — Außer diesen Marinetruppen besteht auch eine kleine Chinesentruppe unter deutscher Führung.

Die allgemeine Wehrpflicht wird durch das Kolonialrecht nicht eingeführt. Die Gesetze des Mutterlandes jedoch begründen für Reichsangehörige diese Pflicht ganz unabhängig davon, ob sie sich im Reichsgebiete, im Auslande oder in den deutschen Kolonien aufhalten. Jeder Reichs-

angehörige kann seiner Wehrpflicht in dem Reichsheere oder bei der Marine, auch bei der Besatzung von Kiautschou, genügen; ferner aber, einerlei, ob er in den Kolonien ansässig ist oder nicht, in denjenigen Schutztruppen, für welche eine kaiserliche Verordnung es zuläßt. Die Zulassung ist bisher nur für die Kaiserliche Schutztruppe von Südwestafrika erfolgt. — Angehörige des Beurlaubtenstandes der Armee können bei allen Schutztruppen militärische Übungen ableisten. In Fällen der Gefahr können Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, die sich dauernd in den Schutzgebieten aufhalten, durch kaiserliche Verordnung, in dringenden Fällen vorläufig durch den Gouverneur zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppe oder der Besatzung von Kiautschou herangezogen werden. Jede derartige Einberufung gilt einer Dienstleistung in der Armee oder Marine gleich.

Nichtreichsangehörige, welche bei der Schutztruppe Dienste leisten, tun dies auf Grund freiwilliger Meldung als Angeworbene. Vereinzelt ist auch für sie durch besondere Abmachungen eine Dienstpflicht begründet worden, so in Südwestafrika für Buren und die Bastards von Rehoboth.

§ 19. Die Finanzverwaltung.

Wie der Kaiser die gesamte Staatsgewalt ausübt, so auch die Finanzhoheit. Er kann Abgaben jeder Art einführen.

Was die Aufstellung des Haushaltes der Schutzgebiete angeht, so wird der Kaiser hierin durch das Reichsgesetz, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892 beschränkt. Die Einnahmen und Ausgaben sind solche des einzelnen Schutzgebietes, nicht des Reiches oder der Schutzgebiete insgesamt. Sie müssen

für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat gebracht werden, der vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt wird. Baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens im zweitfolgenden Jahre ist Bundesrat und Reichstag eine Übersicht sämtlicher Ausgaben und Einnahmen vorzulegen, und sind die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung nachzuweisen. Über die Verwendung der Einnahmen ist dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnungskontrolle übt der Rechnungshof des Deutschen Reiches auf Grund eines jährlich erneuerten Gesetzes aus.

Die große Entfernung dieser Behörde von dem Orte, an dem die Finanzverwaltung geführt wird, hat jedoch manche Mißstände im Gefolge. Es ist deshalb geplant worden, in jedem Schutzgebiete, wie das auch in den englischen und den französischen Kolonien der Fall ist, eine besondere Rechnungsbehörde zu schaffen und dem Rechnungshofe nur die Überprüfung zu belassen.

Der Weg der Gesetzgebung ist auch für die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie durch ein Schutzgebiet vorgeschrieben.

Die Einnahmen der Schutzgebiete setzen sich zusammen aus den eigenen und dem Reichszuschusse. Dieser muß nachgesucht werden, soweit die eigenen Einnahmen nicht reichen.

Von den letzteren kommen zunächst die Erträge des Schutzgebietsvermögens in Betracht. Es besteht aus dem Verwaltungsvermögen, d. h. den Sachen, die zu Verwaltungszwecken dienen, wie Amtsgebäude und Einrichtungsgegenstände, die gelegentlich, etwa durch Vermieten überflüssiger Räume, Erträge abwerfen, und aus dem Finanzvermögen, dessen alleiniger Zweck es ist, Erträge abzuwerfen. Den wichtigsten Teil des Finanzvermögens bildet das Kron-

land (S. 118), welches durch Verkauf, Verpachtung oder Selbstbewirtschaftung verwertet wird.

Steuern kommen in den Schutzgebieten als direkte und indirekte vor. Ein festes, für alle oder einzelne Schutzgebiete geltendes Steuersystem ist noch nicht vorhanden. Es gibt Gewerbe- und Grundsteuern, Bergwerksabgaben, Häuser- und Hüttensteuern, Einkommensteuern, Wege- und Wagenabgaben, auch besondere Eingeborenensteuern; die letzteren sind bisweilen in Naturalien oder auch in fest begrenzten Arbeitsleistungen zugunsten öffentlicher Anlagen zu entrichten.

Für das Zollwesen ist hervorzuheben, daß die Kolonien nicht zum deutschen Zollgebiete gehören und auch untereinander keine Zolleinheit, sondern ein jedes ein eigenes Zollgebiet bilden. Es sind daher zollpflichtig Waren, die von Deutschland in die Kolonien oder von einer Kolonie in die andere oder ins Mutterland eingeführt werden, doch genießt im letzteren die koloniale Einfuhr Vergünstigungen. Vielfach ist die deutsche Regierung durch völkerrechtliche Vereinbarungen im Zollwesen gebunden, so besonders durch die Kongoakte und die Akte der Brüsseler Antisklavereikonferenz. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß in den afrikanischen Besitzungen vertragsmäßig ein gewisser hoher Spirituosenzoll erhoben werden muß (S. 68), ferner ist in den zu den Seitenzonen des konventionellen Kongobeckens gehörigen Teilen von Ostafrika und Kamerun die Erhebung von Durchgangszöllen untersagt u. a. m.

Für die Benutzung staatlicher Einrichtung, z. B. der Gerichte, der Hafenanlagen usw., sind vielfach Gebühren zu entrichten. Diese, sowie auch die gezahlten Geldstrafen fließen in die Kasse des Schutzgebietsfiskus.

Ebenso wie die einzelnen Schutzgebiete, so sind auch die bestehenden kommunalen Verbände vermögensrecht-

lich Personen. Die Feststellung ihres Haushaltsplanes wurde schon früher besprochen (S. 46 f.). Ihre Einnahmen fließen aus den ihnen überwiesenen Vermögensstücken und aus Gebühren, welche sie für die Benutzung kommunaler Einrichtungen erheben.

Dritter Abschnitt.

Die Rechtspflege.

§ 20. Die Gerichtsbarkeit für die Weißen.

Das Schutzgebietsgesetz regelt in Anlehnung an das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz die Gerichtsverfassung (Sch. G. G. §§ 2 und 3 in Verbindung mit K. G. G. §§ 5, 7 bis 15, 17, 18, 42, 71), jedoch weicht die koloniale von der konsularen vielfach ab (Sch. G. G. § 6, Ziffer 2—6 und 8, § 8 in Verbindung mit K. V. §§ 5—8 und 11). Die Eingeborenen und die ihnen gleichgestellten Teile der Bevölkerung, d. h. die Farbigen, unterliegen dieser Gerichtsbarkeit aber nur, soweit dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird (Sch. G. G. § 4, K. V. § 2). Man hat es danach in den deutschen Schutzgebieten mit einer doppelten Gerichtsverfassung zu tun: der für die Weißen und der für die Farbigen (vgl. unten §. 21). — Durch das Schutzgebietsgesetz wird die Militärgerichtsbarkeit nicht berührt (Sch. G. G. § 5).

Es ist ein Verfassungsgrundsatz der Neuzeit, daß Angelegenheiten und Behörden der *Gerichtsbarkeit* und der *Verwaltung* völlig voneinander *getrennt* werden. Für die Gerichte der Weißen ist in den Schutzgebieten dieser Grundsatz auch anerkannt, nur läßt sich der Verhältnisse halber vielfach bloß die Trennung der Gerichts- und Verwaltungssachen und -behörden, nicht auch eine persönliche

durchführen, d. h. die Richter bekleiden gleichzeitig ein Verwaltungsamt. Den heimatlichen vollkommen gleichartige Zustände lassen sich erst bei fortschreitender Entwicklung schaffen.

Die Stellung der Gerichte und Richter ist nicht die gleiche, wie im Mutterlande. Es gilt nicht, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt wird. Nur einige Sonderbestimmungen im Disziplinarrechte erhöhen die Unabhängigkeit der richterlichen gegenüber den nichtrichterlichen Beamten (S. 52 f.). Eine rechtswissenschaftliche Vorbildung ist nicht vorgeschrieben. Die Dienstaufsicht über die Richter führen die Gerichtsvorstände, über die Richter zweiter Instanz der Gouverneur, oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichskanzler.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten werden durch ihre allgemeinen Vertreter auch für diese Amtstätigkeit vertreten. Fehlt ein solcher allgemeiner, so wird ein außerordentlicher Vertreter von einer höheren Stelle bestellt. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen sind befugt, die Erledigung einzelner Geschäfte, mit gewissen Ausnahmen, z. B. hinsichtlich der Urteilssprechung, anderen geeigneten Personen dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen.

Gericht erster Instanz ist das Bezirksgericht, in Kiautschou, wo nur eins besteht, Kaiserliches Gericht genannt. Es entscheidet, je nach der abzuurteilenden Sache, in Besetzung mit einem Einzelrichter oder einem Richterkollegium.

Einzelrichter ist der Bezirksrichter. In Kiautschou führt einer der dort sogenannten Kaiserlichen Richter den Titel Oberrichter, weil er gleichzeitig für die Chinesenangelegenheiten Richter zweiter Instanz ist. Der Bezirksrichter ist zuständig in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die

Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung des Deutschen Reiches, sowie in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Gesetze den Amtsgerichten übertragenen Sachen. Mit Ausnahme von Kiautschou ist er endlich auch zuständig in den Schöffengerichtssachen und den in den §§ 74 und 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Angelegenheiten. Dies sind diejenigen Sachen, in welchen im Mutterlande die Strafkammer als erkennendes Gericht ausschließlich zuständig ist, und diejenigen, in denen die Strafkammer zwar zuständig ist, die sie aber zur Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überweisen kann.

Das kollegiale Bezirksgericht besteht aus dem Bezirksrichter als Vorsitzendem und Beisitzern, deren Zahl je nach der abzuurteilenden Sache verschieden ist. Vier Beisitzer und mindestens zwei Hilfsbeisitzer ernennt der Bezirksrichter aus den achtbaren Gerichtseingesessenen für die Dauer je eines Geschäftsjahres. Die Ernennung ist anzunehmen. Es haben die für Schöffen geltenden Bestimmungen der §§ 53, 55 und 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes Kraft. — Das Kollegialgericht ist in denjenigen Angelegenheiten zuständig, die im Mutterlande den Schöffengerichten, den Landgerichten in erster Instanz und den Schwurgerichten überwiesen sind, soweit in diesen Sachen nicht die Zuständigkeit des Bezirksrichters begründet ist.

In der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern entscheidet es in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Ist die Hinzuziehung der Beisitzer nicht ausführbar, so wird der Bezirksrichter als Einzelrichter tätig. Weiter ist es zuständig für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bezirksrichters in Strafsachen. In Kiautschou endlich ent-

scheidet es auch in Schöffengerichtssachen und in Fällen der §§ 74 und 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes (S. 99).

In der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern ist das Bezirksgericht in allen anderen ihm zugewiesenen Angelegenheiten zuständig. Es kommen hier nur Strafsachen, und zwar Strafkammer- und Schwurgerichtssachen in Frage. Ist die Hinzuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügen zwei, jedoch sind die Gründe für die unterbliebene Herbeiziehung im Sitzungsprotokolle anzugeben.

Als zweite Instanz kommt das Bezirksgericht als Beschwerdeinstanz in Frage (vgl. den vorletzten Absatz). Dann aber gibt es noch eine besondere höhere Gerichtsbehörde. Für die Konsulargerichte ist Berufungsgericht das Reichsgericht, während eine dritte Instanz fehlt. Diese Zuständigkeit des Reichsgerichtes ist auch für die Kolonien begründet. Der Kaiser kann sie aber durch Verordnung einem Konsulargerichte oder einem Gerichtshofe in einem Schutzgebiete übertragen. Dies ist auch geschehen. Für Kiautschou ist das Konsulargericht in Schanghai zuständig gemacht. Für die übrigen Schutzgebiete sind eigene sogenannte Obergerichte geschaffen, und zwar eins für jedes Schutzgebiet, nur für Togo ist das von Kamerun, für das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln das von Neu-Guinea gleichzeitig zuständig.

Das Obergericht setzt sich zusammen aus dem Oberrichter und vier Beisitzern, ohne die nicht verhandelt werden kann. Nur bei Beschwerden in bürgerlichen, in Konkurssachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann der Oberrichter allein entscheiden, wenn die angefochtene Entscheidung nicht unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

Das Obergericht, bzw. Konsulargericht ist zuständig für Beschwerden und Berufungen gegen die vom Bezirks-

richter oder Bezirksgerichte entschiedenen bürgerlichen und Konkurssachen, es ist ferner Beschwerde- und Berufungsinstanz in den vom kollegialen Bezirksgerichte entschiedenen Strafsachen, es ist Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und endlich ist es erkennendes Gericht erster und letzter Instanz für die Ansprüche, betreffend die Entschädigung im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Personen, und in denjenigen Strafsachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz zuständig ist. Der Gesetzgeber hat auch eine Zuständigkeit für die Entschädigungsansprüche aus unschuldig erlittener Untersuchungshaft begründen wollen. Unbeabsichtigterweise sind aber die einschlägigen Vorschriften so gefaßt worden, daß die Obergerichte über solche Aussprüche nur in denjenigen Fällen entscheiden können, in denen im Mutterlande die Zuständigkeit des Reichsgerichtes begründet ist, während es im übrigen keine zur Entscheidung berechtigte Behörde in den Kolonien gibt.

Eine für alle Schutzgebiete gemeinsame dritte Instanz fehlt noch, doch wird sie im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung gefordert.

Eine Staatsanwaltschaft wirkt, wie im Mutterlande, bei Strafsachen mit. Der Staatsanwalt wird vom Gouverneur, im Inselgebiete von dem durch den Gouverneur zu bestimmenden Beamten bestellt. Die Auswahl erfolgt aus der Zahl der Beamten des Schutzgebietes. Sofern dies nicht ausführbar ist, können andere geeignete Personen als Staatsanwälte bestellt werden. Der Staatsanwalt untersteht der Aufsicht und Leitung desjenigen Beamten, der ihn eingesetzt hat. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist nur für die Hauptverhandlung erster Instanz bei allen Verbrechen und Vergehen, ferner bei der Einlegung von Rechtsmitteln und im Verfahren zweiter

Instanz vorgeschrieben. — Auch in bürgerlichen Sachen hat bisweilen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken. Es ist dann aber nicht die gleiche, wie in Strafsachen, zuständig. Der Staatsanwalt wird hier vielmehr für den einzelnen Fall, und zwar vom Richter ernannt. Es ist dazu zu nehmen eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassene Person, oder sonst ein anderer geeigneter Gerichtseingesessener. Die Mitwirkung dieser Staatsanwaltschaft findet in Rechtsstreitigkeiten statt, die die Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande haben, in Entmündigungssachen und im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.

Die Rechtsanwälte läßt der Einzelrichter unter Bedingungen zu, die seinem Ermessen anheimgestellt werden. Die Zulassung erfolgt auf Widerruf. In Kiautschou sollen nur Reichsangehörige genommen werden. Auch nicht rechtswissenschaftlich vorgebildete, aber geschäftskundige Personen sind tauglich. Ein Anwaltszwang besteht in keinem Falle; in Schwurgerichtssachen und der hier zulässigen Berufung ist zwar eine Verteidigung notwendig, doch ist es nicht erforderlich, daß sie durch einen Anwalt stattfindet.

Notare ernennt der Reichskanzler. Ihre Zuständigkeit ist auf die Beurkundung von Geschäften unter Lebenden beschränkt.

§ 21. Die Gerichtsbarkeit für die Farbigen.

Der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung, der für die Gerichtsbarkeit der Weißen, wenn auch nicht völlig durchführbar, so doch maßgebend ist, hat für die Gerichtsbarkeit der Farbigen keine Geltung, denn diese haben für eine solche Maßregel meist weder ein Verständnis, noch liegt ein Bedürfnis der Trennung vor. Darum ruht hier die Rechtspflege grundsätzlich in den Händen der Verwaltungsbehörden. — Wie man zur Eingeborenenverwal-

tung möglichst die Eingeborenen selbst heranzieht (S. 47 ff.), so auch zur Eingeborenengerichtsbarkeit. Bisweilen ist diese Heranziehung vertragsmäßig den Eingeborenen zugestanden worden, so insbesondere in den südwestafrikanischen Schutzverträgen (S. 18). — Die Organisation der Gerichtsbarkeit für die Farbigen ist nicht eine gleichmäßige, sondern sie ist in den einzelnen Gebieten verschieden.

Der Reichskanzler, welcher 1896 vom Kaiser zu einer Regelung für Afrika ermächtigt worden ist, hat einheitliche Bestimmungen über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in Ostafrika, Kamerun und Togo erlassen. — Danach wird in den Küstenbezirken die Strafgerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung vom Gouverneur ausgeübt. In den Bezirken tritt an seine Stelle der Bezirksamtmann bzw. der Stationsvorsteher oder ein besonders beauftragter Beamter, für die amtlichen Expeditionen ins Innere der Expeditionsführer. Zu den Strafverhandlungen ist der Dorfälteste (Wali, Jumbe) hinzuzuziehen, bei schwereren Verbrechen mehrere angesehene Eingeborene. Ausschließlich verantwortlich ist indessen der weiße Beamte. Die Todesstrafe kann endgültig nur der Gouverneur verhängen. Wenn bei Stationen oder Expeditionen im Inneren im Falle eines Aufruhrs, eines Überfalles oder in einem sonstigen Notstande eine sofortige Vollstreckung der Todesstrafe erforderlich erscheint, sowie auch im Falle der Erklärung des Kriegszustandes (S. 61), tritt ein abgekürztes Verfahren ein, zu dem möglichst zwei Beisitzer hinzugezogen werden müssen.

Abgesehen von den hier wiedergegebenen, für einige Schutzgebiete gemeinsamen Bestimmungen gibt es keine allgemein gültigen Regeln, sondern jede Kolonie hat ihr Sonderrecht.

In Ostafrika wird die Rechtsprechung in bürgerlichen Streitsachen von dem Bezirksamtmann (Stationsleiter) oder den ihm unterstellten, von ihm beauftragten Offizieren unter

Herbeiziehung eines eingeborenen Richters (Wali) ausgeübt. In wichtigeren Sachen können außerdem angesehene Farbige als Beisitzer mit beratender Stimme herangezogen werden; bei Streitigkeiten im Werte von mehr als 1000 Rupien ist Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist der Oberrichter. Es besteht ferner die Vorschrift, daß bei Nachlaßregulierungen Eingeborener, da das Erbrecht mit religiösen Einrichtungen in Zusammenhang steht, vom Bezirksamtmann eine Kommission von drei bis vier Mitgliedern derjenigen Sekte oder Kaste hinzuzuziehen ist, nach deren Recht sich die Regelung zu vollziehen hat.

In Kamerun gilt für verschiedene Stämme, daß in unterer Instanz der Häuptling des Beklagten bzw. des Angeklagten entscheidet, und zwar in bürgerlichen Sachen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark nicht überschreitet, in Strafsachen, wenn eine Tat abzuurteilen ist, deren Sühne keine höhere Strafe als 300 Mark Geldstrafe oder sechs Monate Gefängnis erfordert. — Außer den richtenden Häuptlingen gibt es dann sogenannte Eingeborenenschiedsgerichte, deren Mitglieder der Gouverneur auf Widerruf ernennt. Sie entscheiden über Berufungen gegen die Urteile der Häuptlinge. Ferner sind sie in erster Instanz in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht vor die Häuptlingsgerichte gehören. Die Verbrechen des Mordes und des Totschlages haben sie aber nicht abzuurteilen. Sie dürfen auch nicht auf Todesstrafe oder auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkennen. — Höchste Instanz ist der Gouverneur. — Nicht nur diese Gerichte, sondern auch die Bezirksämter und Stationen entscheiden auf Anrufen Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen. In den mohammedanischen Bezirken des Hinterlandes bleibt die Gerichtsbarkeit gegen die eingesessene farbige Bevölkerung den einheimischen Machthabern überlassen.

In Togo werden bürgerliche und Strafsachen von Eingeborenengerichten entschieden. Zur Vollstreckung der Todesstrafe bedarf es der Genehmigung des Gouverneurs.

In Südwestafrika war der bisherige Zustand wesentlich durch die Schutzverträge (S. 18) bedingt, die für das Gebiet der Gerichtsbarkeit den Häuptlingen eine weitgehende Selbständigkeit ließen. Diese ist jetzt beseitigt, jedoch sind die Verhältnisse noch nicht endgültig geregelt. Jedenfalls aber wird in Zukunft die Gerichtsbarkeit eine rein staatliche sein. Soweit die Verträge nicht Platz griffen, waren schon die für die Strafgerichtsbarkeit allgemein in den anderen afrikanischen Schutzgebieten eingeführten Vorschriften maßgebend. In Prozessen zwischen Weißen und Farbigen, in denen die letzteren Beklagte sind, ist der Bezirksamtmann zuständig, im anderen Falle das Europäergericht.

Auf Neu-Guinea und dem angegliederten Inselgebiete wird die Rechtspflege von den Regierungsbeamten unter Heranziehung der Häuptlinge, oder auch von diesen allein ausgeübt. Für Neu-Guinea und die Marschallinseln bestehen besondere Vorschriften über die Strafgerichtsbarkeit. Die Gerichte sollen hier aus einem Gerichtsvorsteher und einem Gerichtsschreiber bestehen, bei schwereren Fällen sind zwei weiße Beisitzer hinzuzuziehen. Todesurteile muß der Gouverneur nachprüfen.

In Samoa sind die Zustände, welche in der Zeit des Protektorates der am Samoaabkommen beteiligten Mächte eingetreten waren, von dauernder Bedeutung für die Eingeborenengerichtsbarkeit geblieben. Der von den Mächten eingesetzte Oberrichter war hier für manche Angelegenheiten zuständig, insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Grundeigentum zwischen Farbigen und Weißen und für Straftaten von Eingeborenen gegen Weiße. Ferner

hatte der frühere Munizipalmagistrat von Apia für seinen Bezirk das Recht, gewisse Polizeivergehen abzuurteilen. In diesen beiden Fällen ist jetzt das deutsche Gericht zuständig. Im übrigen wird die Eingeborenengerichtsbarkeit durch eingeborene Richter (Taamasino) ausgeübt, deren es für jeden Distrikt (S. 49) mehrere gibt.

In Kiautschou wird die Chinesengerichtsbarkeit von den Bezirksamtmännern (S. 49) wahrgenommen. Sie sind zuständig in bürgerlichen Sachen im Werte bis zu 250 Dollar und in Strafsachen, wenn es sich um Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, Prügelstrafe oder Geldstrafen bis zu 500 Dollar handelt. Bei Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen, bei Geldstrafen bis zu 250 Dollar und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Streitgegenständen im Werte bis zu 150 Dollar ist die Entscheidung endgültig. — Wo der Bezirksamtmann nicht zuständig ist, sowie als Berufungsrichter greift der Oberrichter (S. 98) stets als letzte Instanz ein. Zu Todesurteilen bedarf es der Bestätigung des Gouverneurs. — Als Schiedsgericht wird vielfach das Chinesische Komitee (S. 49) angerufen. — Zur Erforschung der chinesischen Rechtsanschauungen sind erforderlichen Falles die Dorfältesten und andere geeignete Personen zu hören. — Die Chinesengerichte sind aber nur zuständig, wenn sämtliche Beschuldigte bzw. beide Parteien Chinesen sind; ist dagegen ein Weißer beteiligt, so tritt stets die Europäergerichtsbarkeit ein.

§ 22. Das bürgerliche Recht der Weißen.

Die Kolonialgesetzgeber gehen vorwiegend von dem Gesichtspunkte aus, daß der Kolonist in seine neue Heimat sein gewohntes bürgerliches Recht mitnehmen und unter ihm leben soll. Diesem Grundsatze entspricht auch die Regelung des bürgerlichen Rechtes in den deutschen Schutzgebieten

(Sch. G. G. § 3; K. G. G. § 19, Ziffer 1, §§ 20 bis 22, § 23, Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 40; K. V. § 4). Es gelten daher in den Schutzgebieten „die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen (d. h. bis zum 1. Januar 1900) Geltungsbereiche des preußischen allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze". Das deutsch-preußische bürgerliche Recht ist damit im vollen Umfange eingeführt. Es ist völlig gleichgültig, wo sich eine Bestimmung findet, ob etwa im Bürgerlichen Gesetzbuche oder in der Reichsgewerbeordnung oder einem anderen Reichs- oder preußischen Gesetze. Wenn auch ein Gesetz vorwiegend öffentlich-rechtlicher Natur ist, so hat dies doch keinen Einfluß auf die Geltung der einzelnen Gesetzesbestimmung; es kommt auf die Eigenart nur der letzteren an, denn nicht ganze Gesetze, sondern nur die dem bürgerlichen Rechte angehörigen Vorschriften von solchen sind eingeführt. Die Notwendigkeit, daß in jedem einzelnen Falle die Gültigkeit einer Vorschrift geprüft werden muß, bedeutet eine Erschwerung der Rechtspflege und kann, da die Anschauungen bei der Beurteilung vielfach auseinandergehen werden, zu weitgehender Ungewißheit über das geltende Recht führen. Eine Anzahl von Vorschriften, bei denen es in besonders hohem Grade zweifelhaft war, ob sie eingeführt sind, ist ausdrücklich für anwendbar erklärt worden. Es sind dies die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen.

Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des deutsch-preußischen Rechtes regeln vielfach einen Gegenstand nicht selbst, sondern verweisen auf Normen, die von anderer Stelle zu

erlassen sind. In mehreren Fällen, in denen auf die Landesgesetzgebung verwiesen ist, kann der Kaiser durch Verordnung eingreifen. Ebenfalls er ist zuständig, wenn das deutsch-preußische Recht eine landesherrliche Verordnung oder Genehmigung vorsieht. Soweit er noch keine Verordnungen erlassen hat, finden die innerhalb Preußens im früheren Geltungsbereiche des preußischen allgemeinen Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen entsprechende Anwendung. Ist auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landeszentralbehörde oder höheren Verwaltungsbehörde verwiesen, so ist der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde zuständig. Auch hier gelten bis zum Erlasse solcher Normen die im landrechtlichen Gebiete in Kraft stehenden.

Von der Geltung der bisher erwähnten Vorschriften gibt es nun aber vielfach Ausnahmen. Sie finden nämlich keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für die Schutzgebiete fehlt. Durch kaiserliche Verordnung können die hiernach außer Anwendung bleibenden Vorschriften näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle gesetzt werden; ferner können auf dem gleichen Wege die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum, sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend geregelt werden. Der Kaiser kann auch durch Verordnung bestimmen, daß für die Schutzgebiete oder Teile derselben ein höherer Zinsfuß an die Stelle des gesetzlichen Zinsfußes des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches treten soll. Teilweise sind nicht anwendbar die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine. Weiter ist bestimmt, daß in Handelssachen das deutsch-preußische Recht nur insoweit Anwendung findet, als das Handelsgewohnheitsrecht der Kolonie nichts anderes bestimmt. Schließlich gilt dann noch, daß die Ein-

geborenen und die ihnen gleichstehende Bevölkerung, d. h. also die Farbigen überhaupt, dem deutsch-preußischen bürgerlichen Rechte nur insoweit unterliegen, als es durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird (Sch. G. G. § 4, K. V. § 2).

Es erhebt sich dabei aber die Frage, welches Recht anzuwenden ist, wenn Rechtsbeziehungen zwischen Weißen und Farbigen zu beurteilen sind. Es ist der Grundsatz aufzustellen, daß zwar den Rechtsanschauungen der Farbigen stets in weitem Maße Rechnung zu tragen ist, daß aber bei solchen Rechtsverhältnissen auf Weiße nur das deutsch-preußische Recht anzuwenden ist, niemals das der niedriger stehenden Farbigen. Eine gesetzliche Regelung hat die Frage nur in Kiautschou erhalten. Sind dort Chinesen und Nichtchinesen in einen bürgerlichen Rechtsstreit verwickelt, so ist das kaiserliche Gericht, d. h. das für die Weißen zuständige, auch zur Verhandlung und Entscheidung gegen Chinesen befugt. In diesem Falle findet das für Nichtchinesen geltende Recht auch auf Chinesen Anwendung. — Die Beziehungen zwischen Farbigen und Weißen werden in einigen Kolonien dadurch betroffen, daß das Kreditgeben an Farbige untersagt oder nur unter Beschränkungen zugelassen ist.

Es sind einige Gegenstände des bürgerlichen Rechtes der Weißen, welche für die deutschen Schutzgebiete ihre besondere Regelung empfangen haben, nämlich das Eheschließungsrecht, das Recht der Kolonialgesellschaften, das Recht an Grundstücken und das Bergwerkseigentum. Die Bestimmungen für die beiden letzten Gegenstände haben auch teilweise für die Farbigen Bedeutung und sind daher erst nach der Darstellung des Rechtes dieser Bevölkerungsklasse wiederzugeben (vgl. unten §§ 24 bis 26).

Auf die Formen der Eheschließung sind ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes der Reichsangehörigen

im Auslande, vom 4. Mai 1870 anwendbar; demgemäß ist die bürgerliche Eheschließung die einzige rechtlich anerkannte Form. In den Schutzgebieten gelten diese Bestimmungen grundsätzlich für jedermann, während sie in den sonstigen Fällen ihrer Geltung nur dann Anwendung finden, wenn mindestens ein Verlobter Reichsangehöriger ist. Die Farbigen unterliegen den bezeichneten Vorschriften aber nur insoweit, als es durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Die Ermächtigung zur Eheschließung erteilt der Reichskanzler (Sch. G. G. § 7, K. V. § 2).

Da und soweit das deutsch-preußische bürgerliche Recht gilt, können in den Schutzgebieten juristische Personen auf Grund seiner Vorschriften entstehen. Die im Mutterlande ausgebildeten Rechtsformen waren aber für die Kolonien vielfach nicht angemessen, da sie den Gesellschaften nicht die bei den besonderen kolonialen Verhältnissen dringend notwendige größere Bewegungsfreiheit ließen. Man suchte daher neue Gestaltungen zu schaffen. Zuerst wurden einige Gesellschaften nach dem mehr Freiheiten gewährenden Korporationsrechte des alten preußischen Rechtes gebildet. Später ist dann aber durch Novellen zum Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 und vom 2. Juli 1899 eine besondere Form geschaffen worden, die unverändert in das heutige Schutzgebietsgesetz übergegangen ist (Sch. G. G. §§ 11 bis 13).

Es handelt sich hier um deutsche Kolonialgesellschaften. Dies sind Gesellschaften, welche in einem deutschen Schutzgebiete, in dessen Hinterlande oder in einem benachbarten Gebiete tätig werden und deren Zweck die Kolonisation ist. Unter Kolonisation ist insbesondere der Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, der Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften zu verstehen. Ihren

Sitz können die Kolonialgesellschaften im Reichsgebiete, in einem Schutzgebiete oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben. — Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Vermögen. — Die Gesellschaft muß einen Gesellschaftsvertrag (Statut) haben, jedoch ist sein Inhalt nicht ein durch strenge Gesetzesbestimmungen gebundener. Er hat nur mindestens Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber, über die Befugnisse der leitenden und beaufsichtigenden Organe der Gesellschaft, über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, über die Jahresrechnung und Gewinnverteilung und endlich über die Auflösung und die Vermögensverteilung zu enthalten. — Rechtsfähigkeit erlangt die Kolonialgesellschaft durch Beschluß des Bundesrates; dieser Beschluß und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen. — Der Staat hat in die inneren Verhältnisse der Kolonialgesellschaften weniger eingegriffen als in die der ähnlichen mutterländischen juristischen Personen. Dafür übt er dann aber auch, im Interesse der Gläubiger und der Mitglieder, eine schärfere Aufsicht aus. Der Gesellschaftsvertrag, auf Grund dessen der Bundesrat die Rechtsfähigkeit erteilt, bedarf vor der Beschlußfassung des Bundesrates der Genehmigung durch den Reichskanzler. Dieser übt auch durch Kommissare eine dauernde Aufsicht aus. Seine Aufsichtsrechte sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 23. Das bürgerliche Recht der Farbigen.

Die gesamten Farbigen unterstehen grundsätzlich nicht der durch das Schutzgebietsgesetz eingeführten Ordnung des Bürgerlichen Rechtes (S. 106 f.), sondern für sie ist ihr Stammesrecht maßgebend. Unter hochentwickelten Rechtsordnungen leben die in den Schutzgebieten ansässigen Mohammedaner,

ferner auch die Inder und die Chinesen. Der deutsche Gesetzgeber hat nur an einigen Punkten in das bürgerliche Recht der Farbigen eingegriffen. Schon früher wurde die Regelung des Arbeitsvertrages erwähnt (S. 89 f.), es kommt weiter in Betracht das später darzustellende Land- und Bergwesen (vgl. §§ 24 bis 26). Die sonstigen Normen sollen hier ihren Platz finden.

Die europäischen Kolonialregierungen haben zwar die schlimmsten Mißstände, welche mit der Sklaverei verbunden sind, wirksam bekämpft (S. 87), dagegen konnten sie die Sklaverei selbst, wo sie bei den Eingeborenen hergebracht war, nicht sofort aufheben. Die gesamte Wirtschaftsordnung der Eingeborenen wäre, soweit sie auf der Grundlage der Sklaverei beruhte, zerstört worden und heftige politische Erschütterungen wären die Folge gewesen. Nur allmählich konnte ein Aufhören der Sklaverei herbeigeführt werden. Solange diese Einrichtung noch besteht, hat der Staat darauf zu sehen, daß das Los der Sklaven möglichst erleichtert wird. Diesen allgemein gültigen Grundsätzen gemäß ist auch die deutsche Regierung verfahren.

Eine größere Bedeutung hat die Sklavenfrage nur in Ostafrika, Kamerun und Togo. In den andern Kolonien kommt die Sklaverei gelegentlich auch vor, so auf den Karolinen, jedoch gibt sie zum gesetzgeberischen Einschreiten keinen Anlaß.

In Ostafrika hat man sich schon seit 1891 bemüht, die Freilassung von Sklaven zu erleichtern und die Sklaverei möglichst zu beschränken. Es gelten jetzt zwei Verordnungen des Reichskanzlers vom 29. November 1901 und vom 24. Dezember 1904. — Ein Sklavereiverhältnis kann nicht mehr durch Selbstverkauf, Verkauf von seiten der Verwandten, durch Schulden oder sonstige Verpflichtungen sowie als Strafe für Ehebruch neu begründet werden. Frei sind die nach dem 31. Dezember 1905 geborenen Kinder von Hausklaven. — Ein jeder Hausklave kann sich durch Zahlung einer Ablösungssumme befreien, deren Höhe die

Verwaltungsbehörde festsetzt, die auch den Freibrief ausstellt. Damit der Sklave sich die Ablösungssumme verdienen kann, muß ihm erlaubt werden, an mindestens zwei Tagen der Woche für sich zu arbeiten. — Die Freilassung kann auch als Strafe für den Herrn, der seine Pflichten gegen seinen Sklaven verletzt, eintreten. Sie wird dann ebenfalls von der Verwaltungsbehörde durch Ausstellung eines Freibriefes bewirkt. — Der Herr ist verpflichtet, alte und kranke Sklaven zu erhalten und zu verpflegen. Er kann diese Pflicht nicht von sich abwälzen, indem er den Sklaven freiläßt. Eine Übertragung des Eigentums darf nur mit Zustimmung des Sklaven selbst und vor der Verwaltungsbehörde sowie mit ihrer Genehmigung erfolgen. Vor der Erteilung der letzteren hat die Behörde, außer sonstigen ihr wichtig erscheinenden Punkten, die Rechtmäßigkeit des Sklavereiverhältnisses zu prüfen und darauf zu achten, daß Familienmitglieder ohne ihre Zustimmung nicht voneinander getrennt werden.

Für Kamerun und Togo sind zwei Verordnungen des Reichskanzlers vom 21. Februar 1902 ergangen, die zum Teil untereinander und mit der ostafrikanischen übereinstimmen. Es wird hier aber nur der Fall des strafweisen Verlustes eines Sklaven behandelt. Eine jede Neubegründung des Sklavereiverhältnisses sowie der Schuldknechtschaft wird ausgeschlossen. Ein Unterschied ist hinsichtlich der Begründung durch Abstammung gemacht. Für Togo werden alle nach Verkündung der Verordnung geborenen Kinder von Hausſklaven für frei erklärt. In Kamerun herrschte bei den Dualastämmen das Gewohnheitsrecht, daß die Kinder von Hausſklaven (Mukom) als Halbfreie (Mujaberi) anzusehen sind. Dieser Rechtssatz ist auf das ganze Schutzgebiet ausgedehnt worden. Ferner ist dann angeordnet, daß die nach der Verkündung der Verordnung geborenen Kinder der Halbfreien frei sein sollen. In Kamerun und Togo ist endlich jede Veräußerung eines Hausſklaven verboten.

Diese Maßregeln werden mit der Zeit in den genannten Schutzgebieten die Sklaverei verschwinden lassen.

Auch in das Recht der Schuldverhältnisse und das Handelsrecht greift der Kolonialgesetzgeber gelegentlich ein.

In Ostafrika ist durch Verordnung vom 23. September 1893 bestimmt worden, daß die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger der Beurkundung durch die zuständige Behörde bedarf, widrigenfalls sie nicht klagbar sind, wenn noch von keiner

Seite eine Erfüllung der Verbindlichkeit erfolgt ist. Gewisse Pfandverträge, die der wucherischen Ausbeutung dienen, dürfen nicht beurkundet werden; es sind solche, in denen vereinbart ist, daß bei Nichteinlösung des Pfandes zu bestimmter Zeit das Pfand ohne Rücksicht auf seinen Wert dem Pfandnehmer zu Eigentum verfallen solle.

Ebenfalls in Ostafrika ist beabsichtigt, für farbige Inhaber eines kaufmännischen Geschäftes die Verpflichtung zur Buchführung in deutscher Sprache oder in Kisuaheli sowie zur Aufstellung von Inventur und Bilanz einzuführen. Alle vorgeschriebenen Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Lokalbehörde zur Einsicht vorzulegen. Von den genannten Pflichten können Ausnahmen gemacht werden, und dies soll zugunsten der eingeborenen und der arabischen Kaufleute geschehen; die Maßregel richtet sich daher eigentlich gegen die Inder, deren unlauterem Geschäftsgebaren dadurch gesteuert werden soll.

Eine Regelung des Eherechtes der Eingeborenen ist in Neu-Guinea durch eine Verordnung vom 5. Februar 1904 mit Anweisung vom 20. Juli 1904 erfolgt. Diese Verordnung hat für die Angehörigen einiger Stämme, die im Norden der Gazellehalbinsel (Neu-Pommern) ansässig sind, Gültigkeit. Sie ist darum bemerkenswert, weil sie in äußerst geschickter Weise, unter Berücksichtigung der angestammten Anschauungen der Eingeborenen, durch eine neue Ordnung die Ehen der letzteren zu einem höheren sittlichen Standpunkte zu bringen trachtet.

Nicht abschließend werden die Ehehindernisse geregelt. Es bleibt daher in diesem Punkte grundsätzlich bei dem bisherigen Rechte. Die Eingeborenen kennen da nur das Hindernis der Verwandtschaft. Verboten ist nämlich die Ehe zwischen Personen, die von derselben Mutterseite abstammen. Dazu kommt nun durch die Verordnung das Hindernis des Ehebruches. Wird eine Ehe wegen Ehebruches geschieden, so darf der schuldige Teil mit der Person, mit der er die Ehe gebrochen hat, keine Ehe eingehen, d. h. wenn wegen des Ehebruches gerade mit dieser Person die Ehe geschieden wurde. Endlich kommt als Ehehindernis jetzt auch die schon mit einer anderen Person bestehende Ehe vor. Bei jenen Stämmen herrscht die Viel-

weiberei, die auch nicht aufgehoben worden ist; nur kann, wer, einem christlichen Glaubensbekenntnis angehörend, eine Doppelehe schließt, bestraft werden. Die Schließung der Doppelehe selbst ist aber gültig, wenn auch in dem angegebenen Falle strafbar. Das bestehende Eheband ist hier ein sogenanntes aufschiebendes Ehehindernis.

Eine umfassende und ausschließliche Ordnung hat die Eheschließung erfahren. Bei den betreffenden Stämmen hatte, wie noch aus gewissen Hochzeitsgebräuchen ersichtlich ist, ursprünglich Frauenraub stattgefunden. Er ist dann durch den Frauenkauf abgelöst worden. Die nötigen Verhandlungen werden zwischen den beiderseitigen Familien, insbesondere den Gewalthabern der Brautleute, gepflogen. Unter Familie hat man nur die mütterlichen Verwandten zu verstehen, denn die Frau scheidet mit der Ehe nicht aus ihrer Familie aus, und ebenfalls gehören ihre Kinder nicht zur Familie des Vaters, sondern zu der der Mutter. Es gilt Mutterrecht; Gewalthaber ist nicht der Vater, sondern der Oheim mütterlicherseits. Der Kauf der Braut, durch den allein schon wohl in früherer Zeit die Ehe geschlossen wurde, genügte aber bei zunehmender kultureller Entwicklung nicht mehr zur Eheschließung. Es mußte die Übereinstimmung der Verlobten hinzukommen. Sie wurde in folgender Weise zum Ausdrucke gebracht: Die Verwandten zündeten bei der Hütte des Bräutigams ein Feuer an. Die Verlobten sitzen einander gegenüber, das Feuer zwischen sich. Will das Mädchen den Freier nicht zum Manne, so wendet sie dauernd ihr Haupt ab. Im Falle der Einwilligung blickt sie ihn an. Ist der Bräutigam nicht einverstanden, so kommt er überhaupt nicht zum Feuer. — Während nun das Eingeborenenrecht Kauf und Übereinstimmung noch als zwei gleich notwendige Teile der Eheschließung ansah, vollendet die Verordnung die Entwicklung und legt das alleinige Gewicht auf die Übereinstimmung, indem sie sagt: „Die Eingehung der Ehe erfolgt nach Wahl der Brautleute oder deren Gewalthaber durch Erklärung vor den Familienmitgliedern oder durch Erklärung vor dem nach ihrem Glaubensbekenntnis zuständigen Geistlichen.“ Die Vornahme des Kaufgeschäftes wird durch die Verordnung nicht untersagt, nur entbehrt es jeder Wirkung für die rechtliche Gültigkeit der Ehe.

Die Rechtswirkungen der Ehe, insbesondere die Treuepflicht, bestimmen sich nur nach Stammesrecht, jedoch kann nach der Verordnung Ehebruch, auch wenn die Ehe deswegen nicht geschieden ist, bestraft werden.

Die Ehen der Eingeborenen waren tatsächlich meist dauernde Verbindungen, rechtlich aber waren sie sehr leicht zu lösen, nämlich durch einseitige Willenserklärung oder Trennung und Rückgabe des Kaufpreises ohne jede Förmlichkeit. Die Verordnung stellt nun den Rechtsgrundsatz der Unauflöslichkeit der Ehen auf, jedoch läßt sie aus bestimmten Gründen Scheidung zu, die durch Urteil des Bezirksamtmannes zu Herbertshöhe, in zweiter Instanz des Gouverneurs erfolgt. Die Scheidungsgründe sind, mit einigen Abänderungen, dem Bürgerlichen Gesetzbuche entnommen. Es sind: Ehebruch — dessen sich aber der Mann, da die Vielweiberei nicht aufgehoben ist, nicht gegenüber der einen Ehefrau schuldig macht, wenn er mit einer seiner anderen Frauen Umgang hat —, ferner widernatürliche Unzucht, Lebensnachstellung, bösliche Verlassung, die aber nicht an die gleichen Bedingungen geknüpft ist, wie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Ein eigener Grund ist gröbliche Mißhandlung. Endlich sind Scheidungsgründe tiefe Zerrüttung der Ehe, Geisteskrankheit — über deren Dauer und Grad nichts bestimmt ist — und Doppelehe. Diese letztere ist aber nur dann Scheidungsgrund, wenn ein Ehegatte eine Doppelehe eingegangen ist und der andere, der Scheidungskläger, Christ ist.

Die Verordnung berücksichtigt auch die vermögens- und familienrechtlichen Folgen der Scheidung. Jeder Ehegatte kann die Rückgabe des von ihm eingebrachten Vermögens verlangen. Der Gewalthaber oder die Familie der Frau ist, wenn die Ehe mit Kauf geschlossen war, verpflichtet, den erlangten Kaufpreis dem Ehemanne oder dessen Gewalthaber auf Verlangen herauszugeben, wenn nicht die Ehe wegen Ehebruches des Mannes geschieden worden ist. Die Aufwendungen und Geschenke anläßlich der Hochzeitsfeier dürfen nicht zu dem Kaufpreise gerechnet werden. Eine Folge des Mutterrechtes ist, daß die Kinder der Frau oder ihrem Gewalthaber folgen. Dies bestimmt auch die Verordnung, zugleich aber läßt sie zu, daß die Eheleute in dieser Hinsicht etwas anderes vereinbaren. Sie können also, wenn die mutterrechtlichen Anschauungen für sie beide nicht mehr maßgebend sind, sich von ihnen lossagen.

§ 24. Das koloniale Landwesen im allgemeinen.

Die Regelung der Landfrage ist eine der wichtigsten Aufgaben, welche dem Kolonialgesetzgeber gestellt ist. Worin

sie im einzelnen besteht und welche Wege zu ihrer Lösung vorhanden sind, sei hier kurz dargelegt.

Die Aufgabe besteht in der zweckmäßigen Verteilung von Grund und Boden auf die Bevölkerung. — Das Vorhandensein von zwei Bestandteilen, des weißen und des farbigen, in dieser Bevölkerung bereitet in erster Linie Schwierigkeiten. Auf der einen Seite muß den Kolonisten die Möglichkeit gegeben werden, sich der wirtschaftlichen Ausnutzung des Koloniallandes zu widmen. Ist doch der Hauptzweck der Erwerbung einer Kolonie, daß das neue Land den Angehörigen des Kolonialstaates auch neue wirtschaftliche Möglichkeiten bieten soll. So muß für die Kolonisten Land vorhanden sein, welches sie entweder — so in den Ackerbau- oder Ansiedlungskolonien (S. 42) — mit eigenen oder fremden weißen Kräften, oder aber — so in den Plantagenkolonien (S. 41) — durch farbige Hilfskräfte bearbeiten. Auf der andern Seite ist aber Bedacht darauf zu nehmen, daß die Eingeborenen durch die Kolonisten nicht in einer Weise ihres Grundbesitzes entsetzt werden, daß sie der Verarmung anheimfallen. Es ist vielmehr dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die gegenwärtige wie die zukünftige Eingeborenenbevölkerung das zu ihrem Unterhalte notwendige Land besitzt. Das fordert in jedem Falle die Gerechtigkeit und die Menschlichkeit. Wo aber diese Bevölkerung eine nur einigermaßen bedeutende ist, da sind auch noch andere Gründe für dieses Verfahren gegeben. Eine wohlhabende, kaufkräftige Eingeborenenbevölkerung ist eine wichtigere Abnehmerin der mutterländischen Erzeugnisse als eine verarmte. Handel und Gewerbe des Mutterlandes verlangen also Aufrechterhaltung und Förderung des Wohlstandes der Eingeborenen. Endlich aber wird auch ein großes Eingeborenenproletariat der Sicherheit und Ordnung einer Kolonie leicht gefährlich werden.

Eine Regelung der Landfrage durch den Staat ist nach allem eine Notwendigkeit. Welche Maßregeln zu ergreifen sind, das ergibt sich aus den bereits hervorgehobenen Gesichtspunkten. Es ist zu unterscheiden zwischen dem im Privateigentume sei es von einzelnen, sei es von Familien oder Stämmen stehenden und dem herrenlosen Lande.

Der *private Grundbesitz* ist zu schützen. Soweit er sich in Händen von Eingeborenen befindet, ist die Verfügung über ihn zu beschränken. Es darf den Eingeborenen nämlich nicht völlig freigestellt werden, ihren Grundbesitz zugunsten von Europäern zu veräußern, zu verpachten oder zu belasten. Ebendadurch würden sie mit der Zeit ihr Land und ihren Unterhalt verlieren. Zum Zwecke der Sicherung ihres Besitzstandes bedarf es ferner einer amtlichen Feststellung ihres Grundbesitzes. Gleichzeitig aber muß auch ein Gebiet abgegrenzt werden, welches auf absehbare Zeit den Bedürfnissen einer sich vermehrenden Bevölkerung genügt. Es kann dabei so verfahren werden, daß in der Nähe der Dörfer neben den bereits bewirtschafteten Grundstücken größere Landstrecken ausschließlich für den späteren Gebrauch der Eingeborenen vorbehalten werden. Oder aber große geschlossene Gebiete können abgegrenzt und den Eingeborenenstämmen unter Ausschluß weißer Ansiedler zur alleinigen Benutzung zugewiesen werden. Es sind dies die sogenannten Reservate.

Alles nicht im privaten Besitze befindliche Land ist *herrenloses*. Die Verfügung über dasselbe nimmt aber jetzt meist die Regierung des betreffenden Kolonialstaates in Anspruch und erklärt es zu *Kronland*. Soweit nicht ein Teil desselben in der gekennzeichneten Art den Eingeborenen ausschließlich vorzubehalten ist, kann es in den Privatbesitz von Kolonisten, jedoch auch von Eingeborenen übergehen. Die Übertragung kann nun nach verschiedenen Grundsätzen vorgenommen werden.

Es ist früher oft die Regel gewesen, daß Kolonialland zu Lehen oder schenkungsweise an Unternehmer vergeben wurde. Es ist dies das Konzessionssystem. Es wird noch heute anwendbar sein, wenn sich nicht auf andere Weise das nötige Interesse für eine Kolonie erwecken läßt. Immer aber wird die Regierung darauf zu achten haben, daß sie die Konzession nur unter solchen Bedingungen erteilt, welche der Kolonie Vorteil bringen. Insbesondere wird die Anlegung von Verkehrswegen, eine fortschreitende Urbarmachung usw. dem Konzessionar auferlegt werden müssen. Auf der andern Seite muß, wie überhaupt in Hinsicht des Kolonialandes, so auch des Konzessionsgebietes der Mißbrauch zu Landspekulationen verhindert werden.

Während so unter Umständen auch heutzutage noch das Konzessionssystem befolgt werden kann, wird jetzt in der Regel das System des Verkaufes des Kronlandes empfehlenswerter sein. Diesen Grundsatz hat zuerst mit Nachdruck der englische Kolonialpolitiker Wakefield im Hinblick auf die Ansiedelungsfrage in Australien vertreten. Wenn auch das von Wakefield aufgestellte System manche anfechtbare Punkte enthält, so sind es doch gewisse Sätze desselben, deren Wahrheit allgemein anerkannt wird. Der Landverkauf ist nur dann für die Gesamtkolonie ein vorteilhafter, wenn er nicht zu einem möglichst niedrigen, sondern zu einem genügend hohen Preise stattfindet. Als ein genügend hoher ist der Preis dann anzuerkennen, wenn er einen Bebauungszwang darstellt, d. h. wenn der Käufer wegen der Beträchtlichkeit des aufgewendeten Kapitals nicht in der Lage ist, auf die Ausnutzung und die Gewinnung der Zinsen zu verzichten. So wird der Käufer verhindert, sein Land zu Spekulationszwecken und zum Schaden der Gesamtheit brachliegen zu lassen. Ferner wird er gezwungen sein, wertvollere, insbesondere Ausfuhrerzeugnisse zu bauen

und damit zur Hebung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Kolonie beizutragen. Weiter auch werden in Ansiedelungskolonien den Grundbesitzern die nötigen weißen Hilfskräfte verschafft. Unvermögende Einwanderer werden gezwungen sein, sich in ihrem Dienste das zum Ankaufen nötige Kapital zu verdienen, während beim Konzessionssysteme sich kaum Arbeiter finden würden, weil auch der Unvermögende sofort Grundbesitzer werden kann. Das Entstehen landwirtschaftlicher Großbetriebe würde verhindert werden. — Abgesehen von allen genannten Vorteilen des Verkaufssystems ist dann noch der in Rechnung zu ziehen, daß der Landverkauf eine bedeutende Einnahmequelle für die Kolonie ist.

In solchen Kolonien, in denen eine große, sich stark vermehrende Eingeborenenbevölkerung vorhanden ist, ist es nicht unbedenklich, das Kronland den weißen Kolonisten zu Eigentum zu übertragen. Es könnte zu einem späteren Zeitpunkte das den Eingeborenen vorbehaltene Land nicht mehr ausreichen und eine Landnot eintreten, wenn das Kronland völlig in die Hände der Kolonisten übergegangen ist. Ratsam ist es dann, daß man das Kronland nur pachtweise an Ansiedler vergibt. Da aber die gewöhnliche sogenannte Zeitpacht deren Zwecken in der Regel nicht genügt, so wenden Engländer und Niederländer in Indien vielfach die Erbpacht an. Das Kronland wird dann an Weiße nicht zu Eigentum, sondern gegen eine jährliche Abgabe zu Erbpacht auf 99 oder 75 Jahre vergeben. Nach Ablauf dieser Zeit hat die Regierung im Hinblick auf das Grundstück wieder freie Hand.

Eine allgemeine Regel ist es, daß Kronland nur nach erfolgter Vermessung und möglichst nach Anlegung von Verbindungswegen vergeben werden darf.

Von jedermann anerkannt ist es auch, daß es einer einfachen, klaren und sicheren Ordnung der Übertragung

und Belastung des Grundbesitzes bedarf. Der englische Kolonialpolitiker Torrens erblickte in der preußischen Hypothekengesetzgebung eine glückliche Lösung dieser Frage. Sie wurde, jedoch mit einigen, eine Erleichterung bedeutenden Abweichungen, der Regelung dieser Angelegenheit in Südaustralien durch die sogenannte Torrens-Akte von 1858 zugrunde gelegt. Die Torrens-Akte aber wurde ihrerseits vorwiegend das Muster für diesen besonderen Teil der Landgesetzgebung in andern Kolonien.

§ 25. Die Landordnung in den deutschen Schutzgebieten.

Auf das Landwesen in den deutschen Schutzgebieten sind grundsätzlich die Sätze des deutsch-preußischen bürgerlichen Rechtes in dem Umfange, in welchem dieses Geltung hat, anwendbar (S. 106 ff.). Der Kaiser hat indessen das Recht, hier abweichende Bestimmungen zu treffen (S. 108). Demgemäß gilt jetzt für alle Schutzgebiete eine, frühere Verordnungen ersetzende Kaiserliche Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken vom 21. November 1902 mit einer Ausführungsverfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902. Die Verordnung regelt aber das Landwesen nicht abschließend. Es gelten in ihr nicht enthaltene, für jedes einzelne Schutzgebiet gegebene Vorschriften über den Erwerb von Rechten an herrenlosem und an Krouland sowie über den Erwerb des Eigentums oder von dinglichen und Nutzungsrechten an Grundstücken Farbiger. Es kommen hier insbesondere in Betracht: für Ostafrika die Kaiserliche Verordnung vom 26. November 1895, für Kamerun die Kaiserliche Verordnung vom 15. Juni 1896 und die Verordnungen des Gouverneurs vom 27. März 1888 und 24. Dezember 1894, für Togo die Verordnung des Gouverneurs vom 5. September 1904, für Südwestafrika die Kaiserliche Verordnung vom 5. Oktober 1898 und die Verordnung des

Gouverneurs vom 23. Mai 1903, für Neu-Guinea die Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899, für die Karolinen, Palau und Marianen die Verordnung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1901, für die Marschallinseln die Verordnung desselben vom 8. Juli 1905, für Samoa die Verordnung des Gouverneurs vom 1. März 1900 und Artikel 4 Abschnitt 1 der Samoaakte, endlich für Kiautschou die Verordnungen des Gouverneurs vom 2. September 1898, vom 30. März und 31. Dezember 1903 und vom 5. Mai 1904. Besonders geregelt ist endlich auch die Enteignung von Grundeigentum für die afrikanischen und die Südseeschutzgebiete, und zwar jetzt durch die Kaiserliche Verordnung vom 14. Februar 1903 und die Ausführungsverfügung des Reichskanzlers vom 12. November 1903. Für Südwestafrika kommt noch eine Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1905 in Betracht.

Man muß in den Schutzgebieten als *Arten des Landes* unterscheiden: das Land der Weißen, das Land der Farbigen und das herrenlose Land.

Das Land der Weißen steht im Eigentume natürlicher oder juristischer Personen. Unter den letzteren sind besonders die *Landgesellschaften* zu erwähnen, von denen mehrere ihr Land auf dem Wege der staatlichen Konzession erhalten haben. — In Ostafrika war der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft (S. 16) das ausschließliche Recht zugestanden worden, in gewissen Gebieten Land für sich in Besitz zu nehmen. Auf dieses Recht hat sie aber 1902 im wesentlichen verzichtet. In Kamerun sind den Gesellschaften Südkamerun und Nordwestkamerun große Konzessionen erteilt. Ebenso in Südwestafrika der South-West-Africa-Company, der Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika und der South-African-Territories; die Rechte der übrigen Landgesellschaften beruhen auf anderen Titeln. Der Neu-Guinea-Kompanie wurde, als sie 1899 ihre Hoheitsrechte verlor

(S. 17), anstatt ihres früheren Rechtes, sich alles herrenlose Land anzueignen, zugestanden, daß sie 50000 Hektar herrenlosen Landes unter gewissen Bedingungen in Besitz nehmen dürfe. Auf den Marschallinseln ist der Jaluitgesellschaft (S. 17) das ausschließliche Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Lande erteilt worden.

Die Rechtsverhältnisse des Landes der Farbigen bestimmen sich in erster Linie nach dem Rechte der letzteren. Dieses kennt vielfach überhaupt entweder keine festen rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Boden, oder auch nur Stammes- oder Familieneigentum.

Was endlich das herrenlose Land angeht, so ist hier, abgesehen von den Fällen, in denen Gesellschaften das Recht zur Besitzergreifung zugestanden wurde, verschieden verfahren worden.

In Ostafrika ist, soweit nicht Eigentumsansprüche oder sonstige dingliche Ansprüche von Privatpersonen, juristischen Personen, Häuptlingen oder Eingeborenengemeinschaften bestehen, alles Land sogenanntes herrenloses Kronland, d. h. die Regierung hat, wenn nicht besondere Abmachungen etwas anderes bestimmen, das ausschließliche Recht, dieses herrenlose Land in Besitz zu nehmen und damit zum Eigentume des Schutzgebietsfiskus zu machen. Die Ermittelung des Umfanges und die Besitzergreifung geschieht nach und nach durch Landkommissionen, die der Gouverneur ernennt. Sie haben dabei in der Nähe der Eingeborenenniederlassungen Gebiete abzugrenzen, die den Eingeborenen vorbehalten bleiben und so groß sein müssen, daß sie auch zukünftigen Bedürfnissen genügen. Die Fläche soll das Vierfache des bereits urbar gemachten Landes betragen. Das in Besitz Genommene ist, wo das Grundbuch schon angelegt ist, in dieses einzutragen.

In Kamerun ist alles Land, insofern nicht berechtigte Ansprüche Dritter vorhanden sind, als herrenlos zu Kron-

land erklärt. Die Feststellung desselben geschieht durch Landkommissionen in gleicher Weise wie in Ostafrika.

Da in Togo das Vorkommen von herrenlosem Lande überhaupt bezweifelt wird, so sind bisher keine Bestimmungen über etwa vorhandenes ergangen.

In Südwestafrika ist, soweit nicht Rechte Dritter bestehen, alles Land Regierungsland. Den eingeborenen Stämmen hat man bestimmte abgegrenzte Gebiete als Reservate (S. 118) überwiesen, innerhalb deren kein Fremder ohne amtliche Erlaubnis wohnen, Land in Benutzung nehmen oder Handel und Gewerbe treiben darf. Infolge des 1904 ausgebrochenen Aufstandes sind zwar diese Reservate nicht grundsätzlich aufgehoben worden, aber ihre Aufhebung ist für zulässig erklärt und auch schon teilweise ausgeführt worden (S. 133).

Auf Neu-Guinea, den Karolinen, Palau und Marianen hat der Landesfiskus das ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen. (Über die Marschallinseln vgl. S. 123.)

In Samoa und in Kiautschou erfordern die Verhältnisse keine Regelung.

Was nun die Rechte an Grundstücken angeht, so gelten grundsätzlich die dem bürgerlichen Rechte angehörigen Vorschriften des deutsch-preußischen Rechtes (S. 107), soweit sie nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es in dem betreffenden Bezirke fehlt. Auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden sie nur insoweit Anwendung, als sie der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur für anwendbar erklärt. — Außer diesen Ausnahmen von der Geltung des deutsch-preußischen Rechtes kommen aber noch weitere vor.

Durch Verordnung des Reichskanzlers oder mit seiner Genehmigung des Gouverneurs werden die Voraussetzungen

für den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande oder an Kronland geregelt, ferner auch kann auf die gleiche Weise der Erwerb des Eigentums oder von dinglichen oder Nutzungsrechten an Grundstücken Farbiger durch Weiße an besondere Bedingungen geknüpft oder von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig gemacht oder überhaupt untersagt werden. Die Gründe, aus denen sich solche Maßregeln rechtfertigen lassen, wurden bereits angeführt (§ 24). Die jetzt geltenden, mit ihren Daten oben angegebenen Verordnungen bestimmen im wesentlichen folgendes:

In Ostafrika kann der Gouverneur allgemein oder für bestimmte Bezirke vorschreiben, daß der Eigentumsübergang oder die Verpachtung von Land, welches im Besitze eines Weißen ist, angezeigt wird. Wird Kronland an Privatpersonen überlassen, so sind ausreichende Strecken für öffentliche Zwecke, z. B. für Straßen, vorzubehalten. Wenn von Eingeborenen an Nichteingeborene städtische Grundstücke von mehr als einem Hektar oder ländliche Grundstücke zu Eigentum oder die letzteren auf mehr als fünfzehn Jahre pachtweise überlassen werden sollen, so bedarf es der Genehmigung des Gouverneurs. Ohne sie ist das Rechtsgeschäft nichtig. Verträge zwischen Farbigen, auf Grund deren Grundstücke zu Eigentum oder auf mehr als fünfzehn Jahre zu Besitz überantwortet werden, bedürfen ebenfalls der Genehmigung, und zwar bei Gegenständen im Werte bis zu 1000 Rupien der örtlichen Verwaltungsbehörde, sonst, jedoch mit Ausnahme für die inneren Bezirke, des Gouverneurs.

In Kamerun gelten wesentlich die gleichen Bestimmungen wie in Ostafrika.

In Togo können Grundstücke Eingeborener nicht ohne Genehmigung des Gouverneurs Gegenstand von Rechtsgeschäften mit Fremden oder zu deren Gunsten sein.

In Südwestafrika ist zum Abschlusse von Verträgen, deren Gegenstand der Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grundstücken Eingeborener oder die Benutzung derartiger Grundstücke durch Nichteingeborene bildet, die Genehmigung des Gouverneurs erforderlich.

Auf Neu-Guinea und dem angeschlossenen Inselgebiete ist nur der Landesfiskus berechtigt, mit den Eingeborenen Verträge zu schließen, welche den Erwerb von Eigentum oder dinglichen Rechten an Grundstücken oder die Benutzung der letzteren betreffen.

Auf Samoa ist jede Veräußerung von Ländereien an Nichtsamoaner verboten. Nur städtische Grundstücke und Ländereien innerhalb des ehemaligen Munizipaldistriktes von Apia können mit Genehmigung des Gouverneurs veräußert oder verpachtet werden. Ländliche Grundstücke dürfen auf höchstens vierzig Jahre und auch nur mit Genehmigung des Gouverneurs verpachtet werden.

Eine ganz besondere Regelung hat das Landwesen in Kiautschou erfahren. Man ging hier von dem Gesichtspunkte aus, daß allem Bodenwucher möglichst vorzubeugen sei. Ferner bedachte man, daß durch die deutsche Besitzergreifung und die Maßregeln, welche die Regierung treffen würde, um das wirtschaftliche Aufblühen der Niederlassung zu befördern, eine Steigerung der Bodenwerte stattfinden mußte. Da aber der Staat, um das gewünschte Ziel zu erreichen, dauernd erhebliche Mittel aufwenden muß, so erachtete man es als angemessen, daß er auch an dem Wertzuwachs, den der private Grund und Boden durch die staatliche Tätigkeit und ohne Mühewaltung des Eigentümers erfahren würde, teilnimmt und so für seine Aufwendungen entschädigt wird. Demgemäß ist die Landordnung von Kiautschou in folgender Weise gestaltet worden.

Das Gouvernement erwirbt mit der Zeit sämtliche Grundstücke des Schutzgebietes von den chinesischen Eigentümern gegen eine bestimmte Entschädigung, welche den Preisen vor der Besetzung von Kiautschou angemessen ist. Der durch die deutsche Inbesitznahme eingetretene Wertzuwachs soll den Chinesen, weil er unverdient ist, nicht zugute kommen. Eigentum an Grundstücken, welche das Gouvernement noch nicht angekauft hat, kann nur unter Chinesen, die im Schutzgebiete selbst oder im benachbarten chinesischen Tsimo- oder Kiautschoukreise ihre Heimat haben, übertragen werden. Genehmigung des Gouvernements ist aber erforderlich.

Das seitens der Regierung erworbene Land wird dann folgendermaßen veräußert. Wenn ein Bedürfnis vorhanden ist, so schreibt der Gouverneur eine öffentliche Landversteigerung aus. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher unter Bezeichnung des Grundstücks und des Mindestgebotes bekannt gemacht. Beim Zuschlag ist die Regierung nicht unbedingt an das Meistgebot gebunden. Die Bieter haben mindestens eine Woche vor dem angesetzten Tage ihr Gesuch um Überlassung des Grundstückes sowie einen Bebauungsplan einzureichen, den der Gouverneur zu genehmigen hat.

Bei jeder Weiterveräußerung eines so erworbenen Grundstückes ist eine Umschreibegebühr im Betrage von 2 v. H. des Wertes vom Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen zu entrichten, sowie vom Verkäufer $33^1/_3$ v. H. des Reingewinnes. Dieser wird folgendermaßen festgestellt. Es wird der Unterschied zwischen dem vom Verkäufer bei der Erwerbung und dem ihm jetzt gezahlten Preise ermittelt. Abgezogen wird der Wert der vom Verkäufer vorgenommenen Verbesserungen nebst 6 v. H. Zinsen. Das Übrigbleibende ist der volle Reingewinn. Das Gouvernement hat, damit unrichtige Preisangaben vermieden werden, stets ein Vor-

kaufsrecht zu dem dem Grundeigentümer gebotenen Kaufpreise. Haben Grundstücke während fünfundzwanzig Jahren ihren Eigentümer nicht durch freiwilligen Verkauf gewechselt, so kann eine einmalige Abgabe bis zu $33^1/_3$ v. H. des ähnlich wie der Reingewinn zu berechnenden Wertzuwachses auferlegt werden.

Landspekulationen beugt die Einführung einer Grundsteuer von jährlich 6 v. H. des Grundstückswertes vor. Ferner ist vorgeschrieben, daß der eingereichte und genehmigte Benutzungsplan ausgeführt wird. Damit diese Vorschrift befolgt werde, ist bestimmt, daß sich die Grundsteuer bei Nichtinnehaltung der für die Ausführung gesetzten Frist auf 9 v. H. erhöht und sodann in Zeiträumen von je drei Jahren stets um 3 v. H. bis zu 24 v. H. Wird der Plan ausgeführt, so sinkt die Grundsteuer auf ihren gewöhnlichen Betrag hinab.

Die Verpflichtungen zur Zahlung von $33^1/_3$ v. H. des Reingewinnes beim Verkaufe oder des Wertzuwachses nach fünfundzwanzig Jahren sind öffentlich-rechtliche und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit nicht der Eintragung ins Grundbuch, wenn dieselbe auch vorgeschrieben ist.

Von der allgemeinen Regel der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902, daß in den Schutzgebieten auf die Rechte an Grundstücke die Vorschriften des deutsch-preußischen Rechts anzuwenden sind (S. 124), besteht schließlich noch eine Reihe von Ausnahmen, soweit es sich um die Regelung der Vorschriften für den Grundstücksverkehr und die Grundbelastung handelt.

Die Bestimmungen der genannten, die Rechte an Grundstücken regelnden Verordnung finden auf die Grundstücke der Farbigen nur dann Anwendung, wenn für sie ein Grundbuchblatt angelegt oder das Grundstück in ein Landregister (S. 131) eingetragen ist. Inwieweit Farbige zur Bewirkung der Eintragung ihrer Grundstücke in das Grund-

buch berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmt der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur.

Keine Geltung haben die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über die Anlegung der Grundbücher und den Erwerb und Verlust von Rechten an einem Grundstücke (Artikel 186 und 189; ferner auch Grundbuchordnung § 82 und die preußische Verordnung vom 13. November 1899).

Man muß nun bei denjenigen Grundstücken, auf welche die Kaiserliche Verordnung Anwendung findet, unterscheiden, ob für sie ein Grundbuchblatt angelegt ist oder nicht.

Die Anlegung von Grundbuchblättern wurde früher durch einzelne Bestimmungen, jetzt wird sie einheitlich geregelt. Die Anlegung ist nur statthaft, soweit Flurkarten bereits angelegt oder die Vermessung des Grundstückes und die Aufnahme einer Karte ausführbar sind. Sie erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder desjenigen, welcher auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels eine Eintragung ins Grundbuch verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorherigen Eintragung des Eigentümers abhängt. Zur Stellung des Antrages kann der Eigentümer unter Umständen von Amts wegen angehalten werden. Der Anlegung hat ein Aufgebot voranzugehen, damit andere Personen gegebenen Falles ihre Rechte und Ansprüche geltend machen können. Ohne Aufgebot kann sie erfolgen, wenn dem Antrag auf Eintragung eine Überweisung von früher herrenlosem Lande zugrunde liegt und die Überweisung und Besitzergreifung nach Maßgabe eines mit dem Fiskus abgeschlossenen Vertrages oder einer von Regierungs wegen erteilten Berechtigung erfolgt ist, oder auch wenn die Anlegung von einem Berechtigten beantragt wird, dessen Anspruch nach Maßgabe bestimmter ältere

in der Kaiserlichen Verordnung aufgezählter Vorschriften als rechtsgültig festgestellt worden ist; auch in diesen Fällen wird aber, jedoch nach Anlegung des Blattes, denjenigen, die zur Eintragung in das Grundbuch geeignete Rechte in Anspruch nehmen, Gelegenheit gegeben, diese Rechte anzumelden. — Für Kiautschou gelten diese Vorschriften nicht. Hier erfolgt die Anlegung eines Grundbuchblattes entweder für den Fiskus oder für denjenigen, welcher das Grundstück vom Fiskus erworben hat.

Die Einrichtung des Grundbuches entspricht im wesentlichen der im Mutterlande. Das Grundbuchblatt besteht aus dem Titel und drei Abteilungen. Abweichend vom mutterländischen Rechte bestimmt das koloniale, daß es bei der Auflassung nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile bedarf, auch brauchen sie ihre Erklärungen nicht mündlich vor dem Grundbuchamte abzugeben. Ins Grundbuch einzutragende Beträge können in der im Schutzgebiete geltenden Währung (S. 82 f) angegeben werden. Zugunsten der Farbigen kann der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverner bestimmen, daß für ihre Grundstücke andere Formen der dinglichen Belastung zulässig sind, als die des dritten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches (Sachenrecht) oder des Artikel 40 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (selbständige Gerechtigkeiten betreffend); ferner daß gewisse Nutzungsrechte, selbst wenn sie unvererblich oder unübertragbar sind, Grundbuchblätter erhalten können und daß auf diese Nutzungsrechte die auf Grundstücke Eingeborener sich beziehenden Vorschriften Anwendung finden.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der Bezirksrichter, doch können diese sie anderen geeigneten Personen zur dauernden oder gelegentlichen Wahrnehmung übertragen. — In Kiautschou ist das Kaiserliche Gericht zuständig.

Die Rechtslage der Grundstücke, für die kein Grundbuchblatt angelegt ist, ist eine andere. Keine Anwendung finden auf sie diejenigen Bestimmungen des deutsch-preußischen Rechtes, welche die Übertragung des Eigentums betreffen. Zur Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen müssen in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Es genügt die Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde des Schutzgebietes. Die Übertragung des Eigentums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen. Mit anderen Lasten als Hypotheken und Grundschulden können die Grundstücke nicht belastet werden.

Der Eigentümer kann sein Eigentum in ein Landregister, welches das Grundbuchamt führt, eintragen lassen. Das gleiche Recht steht demjenigen zu, welcher auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels die Anlegung eines Grundbuchblattes verlangen kann. In gewissen Fällen kann der Eigentümer zur Stellung des Antrages amtlich veranlaßt werden. Bei dem Antrage auf Eintragung des Eigentums ist dessen Erwerb nachzuweisen, auch ist das Grundstück so genau wie möglich zu bezeichnen. Durch die Eintragung wird bewirkt, daß eine Vermutung dafür besteht, daß der Eingetragene Eigentümer ist. Das Landregister besteht aus dem Titel und zwei Abteilungen. Die Hypotheken und Grundschulden werden in die zweite eingetragen. Die Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes ist ausgeschlossen.

Für Kiautschou gelten diese Bestimmungen nicht, da hier die Anlegung von Grundbuchblättern durchzuführen ist.

Was den Verlust des Grundstückseigentums anbetrifft, so kommen zunächst diejenigen Verlustgründe in Betracht, welche das eingeführte deutsch-preußische Recht kennt. Ferner

kommt der Anfall von Land an die Regierung vor. Abgesehen von denjenigen Fällen, wo er bei der Veräußerung von Kronland auf Grund der besonders vereinbarten Bedingungen des Veräußerungsvertrages erfolgt, kann in Kamerun der Gouverneur Bedingungen für den Erwerb von Eingeborenengrundstücken stellen, bei deren Nichterfüllung das Land der Regierung verfällt.

Das Grundstückseigentum kann schließlich auf dem Wege der Enteignung verloren gehen. Es kommen in den afrikanischen und den Südseegebieten zwei, nach dem Zwecke, um dessentwillen sie geschehen, zu unterscheidende Arten vor.

Das Eigentum und alle sonstigen Rechte an Grundstücken, sowie das Bergwerkseigentum und das Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Lande können aus Gründen des öffentlichen Wohles für Unternehmen, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, z. B. Bahnbau, gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Die Pflicht zur Entschädigung sowie zur Errichtung und Unterhaltung von Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen liegt dem Unternehmer ob. Das Verfahren ist für diese Fälle vielfach entsprechend den im Mutterlande geltenden Vorschriften über die Enteignung gestaltet.

In den obengenannten Schutzgebieten gibt es dann weiter eine Enteignung im Interesse der Eingeborenen. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Enteignung von Grundstücken, die aus der Herrschaft oder dem Besitze Eingeborener an Nichteingeborene übergegangen sind, zum Zwecke der Wiedereinsetzung der Eingeborenen in den Besitz insoweit zuzulassen, als die Enteignung nach dem Ermessen der Behörde notwendig ist, um den Eingeborenen die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht an einer Heimstätte zu sichern. Die Entschädigung hat der Schutzgebietsfiskus zu leisten. Sie kann auf den Ersatz der

Unkosten für den ersten Erwerb der Ländereien von den Eingeborenen beschränkt werden. Die enteigneten Ländereien fallen als Kronland in das Eigentum des Schutzgebietsfiskus, der sie den Eingeborenen zur Nutzung überläßt. Da infolge dieser Vorschriften für die weißen Grundeigentümer eine oft unerwünschte Unsicherheit hinsichtlich der Dauer ihres Rechtes entsteht, so ist bestimmt, daß der Gouverneur auf Antrag durch eine schriftliche Erklärung feststellen kann, in einigen Fällen muß, daß ein gewisses Grundstück oder Gruppen von solchen nicht in der angegebenen Weise im Interesse der Eingeborenen enteignet werden können.

Neben den bisher erwähnten kommt ein besonderer Anwendungsfall des Enteignungsrechtes in Südwestafrika vor. Die betreffenden Vorschriften sind durch den 1904 entstandenen Eingeborenenaufstand veranlaßt worden. Das Stammesvermögen der Eingeborenen, einschließlich der Reservate (S. 124), kann eingezogen werden. Betroffen werden hierdurch zunächst Stämme, welche, sei es im ganzen, sei es zum Teile, gegen die Regierung, Nichteingeborene oder andere Eingeborene kriegerisch-feindselige Handlungen begangen oder bei solchen Beistand geleistet haben. Das gleiche gilt gegenüber Eingeborenenstämmen, die ihre Stammesorganisation verloren haben. Ist die Seelenzahl eines Eingeborenenstammes im Verhältnis zur Größe des Stammlandes so gering, daß die wirtschaftliche Ausnutzung des ganzen Stammgebietes ausgeschlossen erscheint, so kann davon so viel eingezogen werden, als zur Erhaltung des Stammes nicht erforderlich ist. Die Einziehung verfügt der Gouverneur. Sie wird öffentlich bekanntgemacht. Die betroffenen Eingeborenen haben das Recht, binnen vier Monaten Einspruch zu erheben; will der Gouverneur daraufhin seine Verfügung nicht ändern oder aufheben, so entscheidet endgültig der Reichskanzler (Kolonialabteilung) über den Einspruch.

§ 26. Das Bergrecht.

Die Regelung des Bergwesens geschieht durch Vorschriften, die zum Teil in das Gebiet des Verwaltungsrechtes, zum Teil in dasjenige des bürgerlichen Rechtes

fallen. Soweit das Bergrecht dem letzteren angehört, finden für die Weißen grundsätzlich die Vorschriften des deutsch-preußischen Rechtes Anwendung, jedoch kann der Kaiser das Bergwerkseigentum abweichend regeln (S. 108). Soweit er noch nicht eingegriffen hat, ist der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur dazu befugt (K. V. § 3).

Es gilt jetzt für Kiautschou die Verordnung des Reichskanzlers vom 16. Mai 1903, für Südwestafrika die Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905, für die anderen afrikanischen und für die Südseeschutzgebiete gilt die mit der südwestafrikanischen meist übereinstimmende Kaiserliche Bergverordnung vom 27. Februar 1906. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für Ostafrika und Kamerun wird von den Gouverneuren bestimmt.

In Kiautschou ist ein Bergregal eingeführt worden. Die in § 1 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Mineralien sind von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossen. Das Recht, sie aufzusuchen und zu gewinnen, hat nur der Schutzgebietsfiskus.

In einem Gegensatze zu dieser Regelung stehen die bergrechtlichen Vorschriften für die Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. Hier herrscht Bergbaufreiheit, es bestehen aber Vorschriften über den Erwerb der Befugnis, Bergbau zu treiben. Die bergrechtlichen Bestimmungen finden auf jedermann, auch auf das Reich und den Landesfiskus, Anwendung. Sie gelten auch in denjenigen Gebieten, in denen einzelnen Personen, Gesellschaften oder dem Landesfiskus Sonderberechtigungen zum Bergbau erteilt oder bestätigt worden sind oder werden, soweit die Berechtigung nichts anderes ergibt.

Als Gegenstand der Bergbauberechtigung werden zunächst Edelmineralien genannt, unter denen die Edel-

metalle Gold, Silber und Platin, sowie die Edelsteine verstanden werden. Dazu kommen die gemeinen Mineralien, nämlich die sonstigen Metalle, Glimmer und Halbedelsteine, sowie ausdrücklich genannte Kohlen, Salze und nutzbare Erden. In Südwestafrika besteht eine Ausnahme für Kochsalz, welches aus den sogenannten Salzpfannen gewonnen wird. In den anderen Gebieten fallen Eisen, Kupfer, Graphit und Salz, wenn sie von Eingeborenen für eigene Rechnung im Tagebau gewonnen werden, nur dann unter die Gegenstände der Bergbauberechtigung, wenn der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur es anordnet. — Die Gegenstände des Bergbaues sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Einem jeden steht ihre Aufsuchung und Gewinnung frei. Es gibt hier jedoch Ausnahmen, und zwar zunächst für den Fall, daß die erwähnten Sonderberechtigungen bestehen, durch welche andere Personen als die berechtigten vom Bergbau in gewissen Gebieten ausgeschlossen sind. — Untersagt ist den im Schutzgebiet dienstlich tätigen Beamten und Militärpersonen, ohne Erlaubnis des Reichskanzlers die Gegenstände des Bergbaues aufzusuchen und zu gewinnen. Eigentümer der unerlaubt gewonnenen Mineralien wird mit der Gewinnung der Landesfiskus. — Farbige können das Recht zu jenen bergbaulichen Tätigkeiten nur durch eine Ermächtigung erlangen, die ihnen der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur erteilt.

Das Aufsuchen der Bergbaumineralien nennt man Schürfen. Es kann überall, auf eigenem wie auf fremdem Boden vorgenommen werden, jedoch mit Ausnahmen. Auf öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen und Eisenbahnen, sowie auf Begräbnisstätten darf nicht geschürft werden; auf anderen Grundstücken nicht, wenn die B-

behörde es untersagt. Unter Gebäuden und in einer Entfernung bis zu fünfzig Metern von ihnen, sowie in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten oder des Eigentümers geschürft werden. Ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen das Schürfen auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet die örtliche Verwaltungsbehörde. Soweit das Schürfen auf fremdem Lande stattfindet, hat der Schürfende den Nutzungsberechtigten zu entschädigen, bei mehr als drei Jahre währender Benutzung hat er auf Verlangen das Grundstück ganz oder zum Teil nebst Zubehör zu erwerben.

Der Schürfer kann ein oder mehrere Schürffelder, sei es als Edelmineral-, sei es als gemeine Schürffelder, belegen und schließt damit, vorbehaltlich bereits erworbener Rechte, jeden Dritten aus. Die Schürffelder haben in wagerechter Erstreckung grundsätzlich die Form eines Rechteckes. Die Seitenlinien des Edelmineralschürffeldes betragen höchstens vierhundert zu zweihundert, des gemeinen höchstens zwölfhundert zu sechshundert Meter. Die Belegung erfolgt dadurch, daß möglichst in der Mitte des Feldes ein Merkmal aufgerichtet wird. Es sind darauf Angaben über den Namen des Schürfers, die Art des Feldes und die Zeit der Errichtung anzubringen; bei Belegung mehrerer Felder im gleichen Bezirke oder Distrikte ist auch eine Ordnungsnummer anzubringen. Zu beiden Seiten des Merkmales sind geradlinige, mindestens zwei Meter lange Gräben zu ziehen, die die Richtung der Längsseiten des Feldes angeben. Binnen zwei Wochen müssen auch die Endpunkte des letzteren deutlich bezeichnet sein. Von der Belegung ist sofort eine Anzeige an die Bergbehörde zu machen, bei der die Belegung in das Schürfregister eingetragen wird. Es sind monatlich Gebühren zu

zahlen. Das Schürfrecht kann durch bloße Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber übertragen werden, jedoch muß sie schriftlich oder zu Protokoll einer öffentlichen Behörde des Schutzgebietes abgegeben werden. Das Recht am Schürffelde kann durch Verzicht aufgegeben werden, der mit der schriftlichen oder protokollarischen Anzeige an die Bergbehörde wirksam wird.

Der Schürfer kann jederzeit beanspruchen, daß sein Schürffeld in ein Bergbaufeld umgewandelt wird. Das Gesuch heißt Mutung. Ist das Schürffeld zwei Jahre lang geschlossen gewesen, so kann die Bergbehörde es auch gegen den Willen des Schürfers umwandeln, sie kann aber auch die Schließung aufheben.

Der Bergbau ist nur in einem Bergbaufelde gestattet. Dieses soll die Form eines Rechteckes haben, dessen Langseiten höchstens fünfmal so lang sind als die Schmalseiten. Nach der Teufe wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Rechteckes folgen. Über die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld wird von der Behörde, nachdem jedermann die Möglichkeit gegeben worden ist, Widerspruch zu erheben, eine Entscheidung gefällt und eine Urkunde ausgestellt. Mit der Unterschrift der Behörde wird das Bergwerkseigentum für den Berechtigten erworben und es erlöschen alle ihm widersprechenden und nicht besonders vorbehaltenen Rechte. Der Bergwerkseigentümer hat das Recht, sämtliche zum Betriebe erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu errichten, wenn nötig unter Entschädigung der dadurch Benachteiligten. In einem Edelmineralbergbaufelde darf ausschließlich er alle Bergbaumineralien gewinnen, in einem gemeinen bloß die gemeinen Mineralien, Edelmineralien nur, soweit sie mitgewonnen werden müssen, gegebenenfalls wird das Feld in ein Edelmineralbergbaufeld umgewandelt. In der Regel

binnen zwei Jahren nach der Begründung des Bergwerkseigentums hat der Eigentümer einen ordnungsmäßigen Betrieb einzuführen, widrigenfalls ihm das Eigentum entzogen werden kann. Über die Förderung und ihren Wert, die Belegschaft und die gezahlten Löhne hat er Buch zu führen und der Bergbehörde jederzeit Einsicht zu gewähren. Er hat ferner eine Feldessteuer, deren Höhe sich nach der Natur des Feldes richtet, und als Förderungsabgabe einen bestimmten Teil des Wertes der geförderten, unverarbeiteten Mineralien halbjährlich zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten tritt eine Zuschlagsabgabe von einem Viertel ein. Es erfolgt sodann Mahnung. Wird binnen zwei Monaten nach der Aufforderung nicht gezahlt, so wird der Betrag beigetrieben. Bei ergebnisloser Beitreibung kann die Aufhebung des Bergwerkseigentums verfügt werden. — Auf das Bergwerkseigentum kann der Bergbehörde gegenüber wirksam schriftlich oder zu Protokolle verzichtet werden.

Die Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers gegenüber dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten sind ähnlich geordnet wie die entsprechenden Rechte und Pflichten des Schürfers. Ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Bergbau auf Eingeborenenland statthaft ist, darüber entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, die örtliche Verwaltungsbehörde. — Für Südwestafrika besteht die Besonderheit, daß, wenn Bergbaumineralien aus einem vermessenen und in landwirtschaftliche Benutzung genommenen Grundstücke gefördert werden, der Grundeigentümer zu einem gewissen Teile an der Förderungsabgabe beteiligt wird, wenn er binnen sechs Monaten nach dem Fälligkeitstage der Abgabe es beantragt.

Gegen die in Ausführung der hier wiedergegebenen Bergverordnungen ergehenden Entscheidungen findet als

Rechtsmittel, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, die Beschwerde statt. Bei Entscheidungen über bürgerliche rechtliche Ansprüche ist daneben auch der Rechtsweg zulässig.

Die Bergpolizei wird von der Bergbehörde oder auch einer anderen vom Gouverneur beauftragten Behörde ausgeübt. Die polizeiliche Aufsicht erstreckt sich besonders auf die Sicherheit des Bergbaues, des Lebens und der Gesundheit der Beamten und Arbeiter. Ferner aber auch auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des Verkehrs und endlich auf den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Schürfens und des Bergbaues.

§ 27. Das Strafrecht für die Weißen.

Das Strafrecht wird durch das Schutzgebietsgesetz geordnet (Sch. G. G. § 3 und K. G. G. § 19, Ziffer 2; Sch. G. G. § 6, Ziffer 1). Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch aber nicht berührt (Sch. G. G. § 5). Ferner haben diese Vorschriften für die Eingeborenen und die gleichgestellte Bevölkerung, d. h. für die Farbigen, überhaupt nur insoweit Geltung, als es durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird (Sch. G. G. § 4, K. V. § 2). Man muß also das Strafrecht der Weißen von dem für die Farbigen (vgl. § 28) unterscheiden. — Das Strafrecht der Weißen beruht zum Teil auf Gesetz, zum Teil auf Verordnung.

Durch Gesetz sind in den Schutzgebieten „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze“ eingeführt. Hierdurch werden sämtliche strafrechtlichen Vorschriften irgendwelcher Reichsgesetze betroffen. Es ist aber auf der anderen Seite wohl zu merken, daß sie damit noch nicht ohne weiteres Kraft erlangen, sondern daß ihre Wir-

kung noch von der Erfüllung einer Bedingung abhängig ist.

Ein jedes Strafgesetz dient dem Schutze eines Rechtsgutes, es wehrt das Verbrechen, den Angriff auf dasselbe ab. Indessen ist es hierzu nur in der Lage, wenn und soweit das betreffende Rechtsgut wirklich besteht. So auch haben die in den Schutzgebieten eingeführten strafrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze nur dann Wirkung, wenn die durch sie zu schützenden Interessen in den Schutzgebieten als Rechtsgüter anerkannt sind. Dies kann nun in verschiedener Weise erfolgen. Manche von ihnen erkennt bereits die allgemeine Rechtsüberzeugung an, so z. B. die Ehre, das Leben, das Eigentum. Diese Rechtsgüter bestehen ohne weiteres auch in den Schutzgebieten und damit äußern dann auch die sie schützenden Strafrechtssätze ihre Wirkung. Vielfach aber schützen Strafbestimmungen nicht derart allgemein anerkannte Rechtsgüter, sondern nur besondere Gesetzesvorschriften, so z. B. die der Konkurs- oder der Gewerbeordnung. Derartige Strafrechtssätze haben in den Schutzgebieten nicht ohne weiteres Kraft, sondern die zu schützenden Bestimmungen müssen erst besonders eingeführt werden, und zwar auf dem je ihrer Natur nach notwendigen Wege, entweder dem des Gesetzes, so in der Regel die Vorschriften des bürgerlichen, des Prozeß- und des Konkursrechtes, oder dem der Verordnung, so in der Regel die verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Es sei hier wiederholt: die Wirkung jedes einzelnen der eingeführten Sätze des Reichsstrafrechtes ist nach dem Gesichtspunkte zu beurteilen, ob das durch ihn zu schützende Interesse in den Schutzgebieten als Rechtsgut anerkannt ist. Es ist daher unrichtig, wenn behauptet wird, das Reichsstrafgesetzbuch habe Geltung. Nur seine einzelnen Vorschriften, und nur soweit das eben Gesagte auf sie zutrifft

— und dies ist nicht stets der Fall —, sind wirksam. Das gleiche gilt für die besonderen Reichsstrafgesetze, z. B. das Sprengstoffgesetz (S. 59).

Da nur das Reichsstrafrecht in den Schutzgebieten eingeführt ist, so mußten die Materien, welche nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches, sondern im Mutterlande der Landesgesetzgebung vorbehalten sind (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch §§ 2 und 5), besonders geregelt werden. Der Kaiser kann in Vorschriften über diese Materien durch Verordnung Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft und Einziehung einzelner Gegenstände androhen. — Außer dem Kaiser besitzen der Reichskanzler und Schutzgebietsbeamte das Recht, Strafverordnungen zu erlassen, wie im einzelnen schon früher dargelegt worden ist (S. 35 f.).

§ 28. Das Strafrecht für die Farbigen.

Das Strafrecht der Farbigen durch Verordnung zu regeln, ist der Kaiser, oder wem er Vollmacht erteilt, befugt. Ferner greifen auch die Strafverordnungen des Reichskanzlers und der Schutzgebietsbeamten Platz (S. 35 f.). — Umfassende und ins einzelne gehende Strafgesetze bestehen nun bisher für die Farbigen noch nicht. Als allgemeine Regel kann man aber aufstellen, daß für die Strafrechtspflege gegenüber den Farbigen die Grundsätze des Reichsstrafgesetzbuches, soweit sie sich auf den Begriff des Vergehens beziehen, Anwendung finden, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Eingeborenen. Dagegen sind die genannten Grundsätze nicht maßgebend, wo es sich um die Höhe und Art der Strafen handelt. Es sind hier in erster Linie die Anschauungen der Eingeborenen zu beachten, die bisweilen Strafen für zulässig ansehen, die das mutterländische Recht verpönt, so die Prügelstrafe. Jedoch ist jede mißbräuchliche Anwendung auszuschließen.

Für die afrikanischen Schutzgebiete gelten insbesondere eine Kaiserliche Verordnung vom 25. und eine Verordnung des Reichskanzlers vom 27. Februar 1896, nur für Ostafrika, Kamerun und Togo eine Verordnung des letzteren vom 22. April 1896, die aber im wesentlichen durch Verordnung des Gouverneurs vom 8. November 1896 auch für Südwestafrika Geltung erlangt hat, soweit nicht die Schutzverträge, welche ja aber jetzt kraftlos sind (S. 19), etwas anderes bestimmen.

Verboten ist danach die Verhängung von außerordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen. Verboten ist es ferner, andere Maßnahmen zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen anzuwenden, als sie die deutsche Strafprozeßordnung zuläßt. Als Strafen sind körperliche Züchtigung (Prügel- und Rutenstrafe), Geldstrafe, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft und Todesstrafe zulässig. Diese Strafmittel sind der Bedeutung des einzelnen Falles gemäß auch dann anzuwenden, wenn eine die Strafbarkeit einer Handlung aussprechende Verordnung des Gouverneurs keine besondere Bestimmung über die Strafe enthält. Was die strafrechtliche Prügelstrafe angeht, so ist ihre Vollziehung in derselben Weise eingeschränkt wie diejenige, welche als Zuchtmittel gegenüber Arbeitern angewendet wird (S. 91).

Für Neu-Guinea und die Marschallinseln gelten wesentlich übereinstimmende Strafverordnungen vom 21. Oktober 1888 bzw. vom 26. Februar 1890. Die Strafverfolgung ist nur wegen Handlungen zulässig, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind. Die Strafverordnungen des Reichskanzlers oder der Schutzgebietsbeamten werden aber hierdurch nicht berührt. Zulässig sind Todesstrafe, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängnis, Geldstrafe. Nur auf einige schwere Verbrechen sind

bestimmte Strafen gesetzt, im übrigen erkennt das Gericht frei über die Strafart. Wo nach Anschauung der Eingeborenen der Täter dem Verletzten eine Entschädigung zu leisten hat, kann in dem Urteil auch auf die Gewährung einer solchen Entschädigung erkannt werden.

Für die Karolinen, Palau und Marianen hat keine Regelung des Strafrechts stattgefunden.

In Samoa gilt das Strafrecht der Eingeborenen, welches 1893 der Oberrichter Zederkranz aufgezeichnet hat.

Für Kiautschou enthält die Verordnung des Gouverneurs vom 15. April 1899 das Strafrecht der Chinesen. Strafbar sind alle Handlungen, welche durch Verordnungen des Gouverneurs mit Strafen bedroht sind, ferner solche, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches den Tatbestand eines gegen das Reich, sowie gegen Gesundheit, Leben, Freiheit und Eigentum eines anderen gerichteten Verbrechens oder Vergehens, oder den Tatbestand einer Übertretung enthalten, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung unter Strafe gestellt ist, oder endlich Handlungen, die im chinesischen Reiche mit Strafe belegt werden. Die zulässigen Strafen sind folgende: Prügelstrafe bis zu 100 Schlägen, auf die gegen weibliche Personen aber nicht erkannt werden darf. Die Vollstreckung erfolgt mit einem vom Gouverneur zu genehmigenden Werkzeug. Der Körperzustand des Verurteilten ist zu berücksichtigen, auch dürfen höchstens 25 Schläge auf einmal gegeben werden. Weitere Strafen sind Geldstrafen bis zu 5000 Dollars, Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren, lebenslängliche Freiheitsstrafe, Todesstrafe. Auf sie kann allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung aus dem Schutzgebiete erkannt werden. Bei der Ausweisung ist für den Fall der Rückkehr eine Strafe anzudrohen, welche sofort vollstreckt werden kann, wenn der Beschuldigte wieder innerhalb des Schutzgebie-

betroffen wird. Die Strafmündigkeit beginnt mit dem vollendeten 12. Lebensjahre. Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Ausnahmsfällen zu Freiheitsstrafen zu verurteilen und dann von andern Verbrechern getrennt zu halten. Entsprechend den chinesischen Anschauungen kann für die Handlungen jugendlicher Personen deren Vater, älterer Bruder, Vormund oder diejenige Person zu einer Strafe verurteilt werden, deren Obhut der jugendliche Verbrecher anvertraut ist.

§ 29. Das Verfahren.

Für das Verfahren sind in den deutschen Schutzgebieten, mit einigen Abänderungen, die gleichen Vorschriften maßgebend, wie in den Konsulargerichtsbezirken (Sch. G. G. § 3 und K. G. G. §§ 19, 41—45, 47, 48, 52 bis 75, Sch. G. G. § 6, Ziffer 2, 5 und 7—9, K. V. § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 5, §§ 9, 10, 12; dazu kommt eine Anzahl von Verordnungen des Kaisers, des Reichskanzlers und der Gouverneure). Nicht berührt wird die Militärgerichtsbarkeit (Sch. G. G. § 5). Die Eingeborenen und die ihnen gleichgestellten Bevölkerungsteile unterliegen den bezeichneten Bestimmungen nur, soweit eine Kaiserliche Verordnung es bestimmt (Sch. G. G. § 4 und K. V. § 2). Die Scheidung zwischen Weißen und Farbigen, die auch auf den übrigen Gebieten der Rechtspflege gemacht ist, tritt hier wiederum scharf hervor.

Für die Weißen gelten die Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen, in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen.

Für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten die Vorschriften, die die Reichszivilprozeßordnung für den amtsgerichtlichen Prozeß aufstellt. Rechtsmittel sind Berufung und Beschwerde (vgl. auch S. 99 ff.). Zustellungen und Zwangsvollstreckungen erfolgen in den afrikanischen und den Südseegebieten durch den Richter oder die von ihm beauftragten Personen, in Kiautschou auch durch den Gerichtsvollzieher.

Das Strafverfahren weicht vom mutterländischen oft erheblich ab. Die Staatsanwaltschaft ist nur in einem Teile des Verfahrens tätig (S. 101). Soweit sie nicht beteiligt ist, wird die Tätigkeit, welche sie im Mutterlande ausübt, durch den Bezirksrichter wahrgenommen. Er eröffnet die Untersuchung und stellt alle nötigen Ermittelungen an. Eine besondere gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt. Eine öffentliche Anklage braucht nicht erhoben zu werden. Über den Umfang der Beweisaufnahme befindet das Gericht völlig frei. Rechtsmittel sind Beschwerde und Berufung (vgl. S. 99 ff.). Die Berufung ist, mit Ausnahme einiger Übertretungsfälle, stets, also auch, anders als im Mutterlande, in Strafkammer- und Schwurgerichtssachen zulässig. Das Verfahren vor dem Berufungsgerichte ist, abgesehen von der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (S. 101), das gleiche wie vor dem Gerichte erster Instanz. Was das sogenannte strafprozessuale Mahnverfahren angeht, so ist hervorzuheben, daß die polizeilichen Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden für die Weißen im Anschlusse an das preußische Recht in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee durch eine Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1905 geregelt sind. Die Vollstreckung der Strafen erfolgt auf Veranlassung des Richters. Der Reichskanzler, die Gouverneure und der Vizegouverneur des Inselgebietes können auf beliebig lange Zeit Aussetzung oder

Teilung der Strafvollstreckung auf dem Gnadenwege bewilligen (Allerh. Ordre vom 4. Februar 1905). Die Todesstrafe wird durch Enthaupten, Erschießen oder Erhängen vollstreckt, und zwar hat der Gouverneur in jedem Falle zu bestimmen, welche Vollstreckungsart anzuwenden ist. Das Recht der Begnadigung hat der Kaiser.

Unter Berücksichtigung der Verkehrsschwierigkeiten in den Schutzgebieten ist bestimmt worden, daß durch kaiserliche Verordnung die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgesetzten Fristen angeordnet werden kann.

Für das Kostenwesen kann der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur einfachere Bestimmungen einführen (jetzt: Verordnungen des Reichskanzlers vom 28. November 1901 und 3. Juni 1904, des Gouverneurs von Kiautschou vom 21. Juni 1904).

Für die Farbigen wird nur das Strafverfahren durch Vorschriften des Kolonialgesetzgebers geregelt (vgl. die oben S. 142 ff. angeführten Verordnungen). Vorgeschrieben ist Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Ein Protokoll ist über die Verhandlung aufzunehmen; für die Formel, jedoch nicht für die Gründe des Urteils ist schriftliche Abfassung angeordnet. Die Rechtsmittel wurden bereits bei der Darstellung der Gerichtsverfassung erwähnt (S. 102 ff.). Die Strafverfolgung tritt von Amts wegen ein, eine Staatsanwaltschaft besteht nicht. Verteidigung ist zugelassen, auf Neu-Guinea und den Marschallinseln muß bei der Aburteilung schwerer Verbrecher ein Verteidiger bestellt sein. Bei der Fällung des Urteils ist der richterlichen Überzeugung der weiteste Spielraum gelassen. Eine Beeidigung der Zeugen findet nicht statt. Das Recht der Begnadigung besitzt der Gouverneur.

Register.

Ackerbaukolonien 42.
Adamauastaaten 20.
Agenten, politische 20.
Akiden 48.
Amboland 62.
Amt, Auswärtiges 39.
Amtsblätter 12.
Amtsenthebung 53.
Angelegenheiten, auswärtige 54.
Anklage 145.
Anlagen, gewerbliche 76.
Anleihen 85 f., 95.
Ansiedelungskolonien 42.
Antisklavereikonferenzakte 58, 78, 96.
Apotheken 69, 77 f.
Approbation 76 f.
Araber 114.
Arbeiter 82, 86 ff.
Arbeitsvertrag 89 f.
Ärzte 69.
Aufläufe 59.
Auktionatoren 78.
Ausländer 26 ff., 31.
Auslieferung 30.
Auslieferungsverträge 22.
Ausrufer 78.
Auswanderung 63.
Ausweisung 58, 143 f.

Banken 84.
Banknoten 84.
Bastards 48, 94.
Beamte 50 ff.
Begnadigung 146.
Behörden 38 ff.
Belagerungszustand 61.
Bergwesen 133 ff.
Berufung 145 f.
Besatzung von Kiautschou 93.
Beschwerderecht 55 f., 145 f.
Betrunkene 78.
Bettler 60.
Beurkundung von Rechtsgeschäften 102, 113 f.
Bevölkerung 25 ff.
Bevölkerungspolizei 61 f.
Bezirke 45.
Bezirksamt 45, in Kiautschou 49.
Bezirksamtmann 45, in Kiautschou 49.
Bezirksgericht 98 ff.
Bezirkshauptmann 45.
Bezirksnebenamt 45 f.
Bezirksnebenstelle 46.
Bezirksrat 46.
Bezirksrichter 98 f.
Bezirksvorsteher 49.
Bienenwachs 80.
Bilanz 111, 114.
Browninseln 13.
Brücken 84.
Buchführung 114.
Bundesgebiet, siehe Reichsgebiet.
Bundesrat 31 ff., 36 f.
Buren 29, 94.
Bürgerliches Recht 106 ff.

Ceylonesen 26.
China 13 f.
Chinesen 29, 57, 60, 63, 68, 75, 106, 112, 143.
Chinesentruppe 93.
Congregatio de propaganda fide 66.

Deportation 87 f.
Dienstleistungen, militärische 94.
Distrikt 46.
Distriktschef 46.
Distriktsvorsteher 50.
Disziplinarhof 53.
Disziplinarkammer 52.
Diwarra 80 f.
Dollar, mexikanische 83.
Doppelbesteuerung 25.
Dorfälteste 108, 106.
Duldung, religiöse 63 f.

Eherecht 114.
Eheschließung 109 f.
Eingeborene 28 f., f. auch Farbige.
Eingeborenenrecht 11.
Eingeborenenschiedsgerichte 104.
Einwanderungsfreiheit 62.
Eisenbahnen 85.
Elefanten 72, 79.
Elfenbein 79 f.
England und Engländer 8, 14, 51, 64, 67, 75, 87.
Enteignung 132 f.
Entschädigung Freigesprochener und für Untersuchungshaft 101.
Erbpacht 120.
Europäer, f. Weiße.
Expeditionen 103.

Faipule 49.
Farbige:
Begriff 26.
Behörden für F. 47 ff.
Bürgerliches Recht 111 ff.
Fremde F. 31.
Gerichtsbarkeit 102 ff.
Land 122 f., 125 ff.
Strafrecht 141 ff.
Verfahren 146.
Fernsprecher 86.
Fetischkult 64.
Fischerei 71 f.
Fiskus 25, 124.
Fleischbeschau 68.
Forstwesen 71.
Frankreich und Franzosen 8, 75.

Freibrief 113.
Freizügigkeit 62.
Fremdenpolizei 60.
Fristen 146.

Garantieübernahme 35 f., 95.
Gastwirtschaftskonzession 77
Gebühren 96.
Geldstrafen 96.
Gericht, Kaiserliches, von Kiautschou 98.
Gerichte, Stellung 98.
Gerichtsbeisitzer 99 f.
Gerichtsverfassung 97 ff.
Gerichtsvollzieher 145.
Gesellschaft, Deutsch-Ostafrikanische 16 f.
Gesetze 11, 88.
Gesetzgebung 86 ff.
Gesundheitskommission 69.
Gesundheitswesen 68 f.
Gewerbefreiheit 74 ff.
Gewerbeordnung 74.
Gewerbewesen 72 ff.
Gewichte 83 f.
Gewissensfreiheit 63 f.
Goanesen 26.
Gouvernement 41.
Gouvernementsrat 43 ff.
Gouverneur 41.
Grenzkolonie 9 f.
Großbritannien, s. England.
Großleute 48.
Grundbelastung 121.
Grundbuch 129 ff.
Grundschulden 131.
Grundstücke (s. auch Land, herrenloses L., Kronland):
Rechte an G. 124.
Übertragung 120 f.
Verlust 131 f.
Gummihandel 78.

Handelskonzessionen 77.
Handelspulver 79.
Handelsrecht 108, 113 f.
Handelsverträge 32.
Handelswesen 72 ff.
Handwerker, chinesische 77.
Handwerkerschule 82.
Häuptlinge 14, 18 f., 48 f., 104 ff.
Hausiergewerbe 81.
Heereswesen 91.
Herrenloses Land 118, 123 f. 125 ff.
Höker 78.
Hypotheken 131.

Impfzwang 68.
Inder 112, 114.
Inländer 26.
Inselgebiet 13.
Interessensphäre 8 f.
Inventur 114.
Islam 64.
Israeliten 64.

Jagd 71 f.
Jaluitgesellschaft 17.
Japaner 26.
Jumbe 48, 103.

Kaiser 31 ff.
Kamerun 13.
Kanaken 87.
Kapitän 48.
Karawanserei 76.
Karolinen 13.
Kautschuk 80.
Kehrzwang 76.
Kiautschou 13 ff.
Kirchenwesen 65 f.
Kolonialabteilung 39 ff.
Kolonialamt 39 f.
Kolonialblatt, Deutsches 12.
Kolonialdirektor 39 f.
Kolonialgesellschaften:
öffentlich-rechtliche 15 ff.
privatrechtliche 110 f.
Kolonialrat 40.
Kolonialrecht 7, 11 ff.
Kolonialschule 67, 70.
Kolonialunterricht, hochschulmäßiger 67 f.
Kolonie 7 ff.
Komitee:
Chinesisches 49, 106.
Kolonialwirtschaftliches 70.
Kommandeur 92.
Kommissar:
Arbeiterkomm. 89, 91.
für chinesische Angelegenheiten 49.
Kaiserlicher 41.
für Kuli 88, 91.
des Reichskanzlers 111.
Kommunalverbände und -verwaltung 46, 96 f.
Kompanien:
Englisch-Ostindische 15 f.
Hudsonsbait. 16.
Neu-Guineak. 16 f.
Niederländisch-Ostind. 15.
Kongoakte 63, 75, 96.
Kongobecken 64, 96.
Könige, s. Häuptlinge.
Konkurs 101, 144.
Konsulargericht in Schanghai 100.
Konsulargerichtsbarkeitsgesetz 21.
Konsularrecht 21.
Konzerthäuser, chinesische 78
Konzessionen 76 ff., 85, 119.
Kosten 146.
Krankenhäuser 69.
Kreditgeben 109.
Kriegserklärung 92.
Kriegsherr, oberster 92.
Kriegszustand 61, 103.
Kronkolonie 43.
Kronland 95 f., 118, 123 f.
Kru 80.
Kuli 87 ff.

Ladenschluß 81.
Lagerhäuser 79.
Landesangehörigkeit, ostafrikanische 29 f.
Landeserzeugnisse 79.
Landesfiskus 25, 124.
Landeshauptmann 41.
Landgesellschaften 122 f.
Landkommissionen 123 f.
Landkonzessionen 119, 122.
Landordnung 121 ff.
Landregister 131.
Landschaften 49.
Landstreicher 60.
Landverkauf 96, 119.
Landwesen 116 ff.
Landwirtschaft 70 f.
Lantanapflanze 70.
Le Alii Silii 49.
Lehrlingsschulen 82.
Leoleo 49.
Lotsen 46 f.

Makler 78.
Marianen 13.
Marktwesen 82.
Marschallinseln 13.

Maße 83 f.
Medizinalwesen 69.
Medizinläden, chinesische 78.
Meldewesen 60.
Militärgerichtsbarkeit 189, 144.
Militärstationen 46.
Militärstrafrecht und -verfahren 93.
Militärwesen 91 ff.
Missionen 64 ff.
Mohammedaner 111.
Monopole 75 f.
Munitionshandel 78 f., 81.
Münzwesen 82 f.
Muschelgeld 80 f.
Mutterland 7, 9, 24 f.

Nachlaßregulierung 104.
Naturalisation 27 f.
Neu-Guinea, Deutsch- 13.
Niederlassungsfreiheit 62.
Nordamerikaner 75.
Notare 102.

Obergericht 100 f.
Oberzumbe 48.
Oberkirchenrat, Evangelischer 65.
Oberkommando 92.
Oberrichter 100 f., 104; in Kiautschou 98.
Opium 69, 76, 78.
Ordnungsstrafen gegen Beamte 52.
Ortsaufseher 49 f.
Ortsvorsteher 49.
Ostafrika, Deutsch- 13.
Ovambo 20.

Palauinseln 13.
Palmkerne 80.
Palmwein 70, 81.
Papst 66.
Parsen 26.
Paßwesen 60.
Personenstand 62.
Pesa 83.
Pfandhäuser, chinesische 78.
Pflanzungskolonie 41.
Polizei 55.
Polizeistationen 47.
Polizeitruppen 47.
Polizeiverfügung 55.
Polizeiverordnung 55.
Polizisten 47.
Portugal und Portugiesen 8, 75.
Postwesen 85 f.
Präfekt, Apostolischer 66.
Preßgewerbe 74.
Preßpolizei 60.
Protektorat:
Begriff 8 f.
Koloniales 19.
Quasip. 19 f.
Provideneeinseln 13.
Provinz 45.
Prügelstrafe 91, 142 f.
Pule nuu 49.
Pulverhandel 75 f., 78 f., 81

Quarantäne 68.

Rastplätze 84.
Reblaus 70.
Rechnungskontrolle 95.
Rechtsanwälte 102.
Rechtsmittel 145 f.
Rechtspflege 20 f.
Rechtsschutz in Verwaltungssachen 55.
Regierungsland 124.
Reichsanzeiger 12.
Reichsflagge, Führung 29.
Reichsgebiet 22 ff.
Reichsgesetzblatt 12.
Reichskanzler 34 f., 88, 92.
Reichsmarineamt 41.
Reichsmarkrechnung 82 f.
Reichsstrafrecht 140 f.
Reichstag 31, 34.
Reichstagswahlrecht 28.
Reichsverfassung 25, 32 f., 37 f.
Reichszugehörigkeit 26 ff.
Reichszuschuß 95.
Religionsgemeinschaften 63.
Repräsentativkolonien 42.
Reservate 118, 124, 133.
Residenten 46.
Richter:
Disziplin 52 f.
Eingeborenenrichter 108ff.
Kaiserlicher, in Kiautschou 98.
Stellung 98.
Vertretung 98.
Vorbildung 98.
Ruhe im Gewerbebetriebe 81.
Rupie 83.
Rutenstrafe 91, 142.

Samoa 13 f.
Samoaakte 14.
Sanitätswesen 68.
Säuferliste 78.
Schankkonzession 77.
Schiffahrt 85.
Schlachthauszwang 68.
Schornsteinfeger 76, 78.
Schulen 66 f.
Schutzgebiete:
Aufzählung 13.
Ausgaben 94 f.
Ausland 22 ff.
Einnahmen 94 ff.
Erwerbung 13 ff., 31.
Haushalt 34, 36, 94 f.
Inland 22 ff.
Stellung 21 ff.
Verbindlichkeiten 25.
Vermögen 95 f.
Schutzgebietsangehörige 28 ff.
Schutzgebietsgesetz 12.
Schutzgewalt 18 ff., 32.
Schutztruppen 47, 91 ff.
Schutzverträge 18 f.
Seefahrzeuge 29.
Seemannsämter 85.
Seemannsordnung 25, 85.
Seeunfallversicherungsgesetz 29.
Selbstverwaltung 41 ff., in Samoa 49.
Seminar, Orientalisches 67.
Sicherheitspolizei 57 ff.
Sklaven und Sklaverei 87, 112 f.
Spanien und Spanier 11, 13, 64, 75.
Spirituosen 68 f., 78, 81, 96.
Sprengstoffgesetz 59, 141.
Sprengstoffhandel 78 f.
Sprengstoffpolizei 59.
Staatsangehörigkeit 25 ff.
Staatsanwaltschaft 101 f., 146.
Staatsverträge 8, 11.
Stationen 46.
Steuern 96.
Strafbescheide 145.

Strafmündigkeit 144.
Strafrecht 139 ff.
Strafverfügungen 145.
Strafvollstreckung 145 f.
Straßen 84.
Südwestafrika, Deutsch- 13.
Sultan 13 f., 20.

Taamasino 106.
Tabu 80 f.
Tai tai itu 49.
Tapfola 81.
Taxen 81.
Telegraphen 86.
Tembo 81.
Theater, chinesische 78.
Tierärzte 71.
Tobby 81.
Todesstrafe 108 ff., 146.
Togo 13.
Torrens 121.
Tsadseeländer 20.
Tuba 81.

Übungen, militärische 94.
Unfallspolizei 61.
Urheberrecht 25.
Urproduktion 69.

Verbrecher, bestrafte 60.
Vereinigte Staaten 11, 14, 75.
Vereinspolizei 60.
Verfahren 144 ff.
Verhaftung 58.
Verkehrsgewerbe 78.
Verordnungen 11 f., 33 ff.
Verordnungsblatt f. Kiautschou 12.
Verpflegungsplätze 84.
Versammlungspolizei 60.
Versuchsanstalten und -gärten 70.
Verteidiger 102, 146.
Verwaltungsgerichtsbarkeit 55 f.
Verwaltungsrecht 53 f.
Verwaltungszwang 56.
Viehzucht 71.
Vikar, Apostolischer 66.
Vizegouverneur 41.
Vogelschutz 70.
Voruntersuchung 145.

Waffenhandel 75 f., 78.
Waffenpolizei 58 f.
Wakefield 119.
Wali 47, 108 f.
Wandergewerbeschein 81.
Wanderhändler 81.
Wasserstellen 84.
Wehrpflicht 30, 93 f.
Weiße:
  Begriff 26.
  Bürgerliches Recht 106 ff.
  Gerichtsbarkeit 97.
  Land 122.
  Strafrecht 139 ff.
  Verfahren 144 ff.
Weyleute 60.

Zanzibar 13.
Zanzibariten 75.
Zeugen 146.
Zinsfuß 108.
Zollwesen 96.
Züchtigung, körperliche 57, s. auch Prügel- und Rutenstrafe.
Zuchtstrafen gegen Arbeiter 90 f.
Zusammenrottungen 59.
Zwangsversteigerung und -verwaltung 124.
Zwangsvollstreckung 145.

E. G. M.
1/3/24

Im gleichen Verlage erschien:

Kolonialgeschichte

von

Dr. Dietrich Schäfer

Professor der Geschichte an der Universität Berlin

Zweite,
revidierte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage

Gebunden 80 Pfennige

(Sammlung Göschen Nr. 156.)

Was kolonisierende Tätigkeit bedeutet, wie sie durchzuführen ist, zu welchen Ergebnissen sie führen kann und soll, das kann nicht richtig beurteilt werden ohne einen Blick in die Geschichte. Einen solchen sucht dieses Büchlein zu tun. Allerdings ist die kolonisierende Tätigkeit der Menschen in gewissem Sinne gleichbedeutend mit ihrer und ihrer Kulturverbreitung über die Erde überhaupt. Doch lassen sich gewisse Tatsachen hervorheben, die gerade unter diesem Gesichtspunkte von besonderer Bedeutung sind. Die „Kolonialgeschichte" bemüht sich, vor allem diese Hergänge in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen. Sie kann gegenüber der ungeheuren Fülle des Stoffes nur andeuten; aber sie zeigt trotzdem die Wege, die zu Größe und Niedergang der Völker geführt haben, und gibt damit einen Fingerzeig für die Beurteilung der Gegenwart und insbesondere für die Aufgaben, die unserem Volke gestellt sind, wenn es bestehen will. Es ist spät in die Kolonisation eingetreten; warum, das wird der Leser in Kürze erklärt finden. Es ist aber noch nicht zu spät, um noch Erfolge zu erlangen, die unserem Staat und unserem Volkstum eine dauernde Bedeutung sichern. Diese Überzeugung wird sich dem Leser des Büchleins, das soeben in zweiter, revidierter und bis auf die Gegenwart fortgeführter Auflage erschienen ist, einprägen.

Recht des Bürgrelichen Gesetzbuches

Zweites Buch: Schuldrecht. I. Abteilung: Allgemeine Lehren. II. Abteilung: Die einzelnen Schuldverhältnisse von Dr. Paul Oertmann, Professor an der Universität Erlangen. 2 Bände. Gebunden je 80 Pfennige. (Sammlung Göschen Nr. 323 und 324.)

Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches

Viertes Buch: Familienrecht von Dr. Heinrich Titze, Prof. an der Universität Göttingen. Gebunden 80 Pfg. (Sammlung Göschen Nr. 305.)

Preußisches Staatsrecht

von Dr. Fritz Stier-Somlo, Professor an der Universität Bonn. 2 Teile. Gebunden je 80 Pfennige. (Sammlung Göschen Nr. 298 und 299.)

Das deutsche Urheberrecht

an literarischen, künstlerischen und gewerblichen Schöpfungen, mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Verträge von Dr. Gustav Rauter, Patentanwalt in Charlottenburg. Gebunden 80 Pfennige. (Sammlung Göschen Nr. 263.)

Der internationale gewerbliche Rechtsschutz

von J. Neuberg, Kaiserlicher Regierungsrat, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts zu Berlin. Gebunden 80 Pfennige. (Sammlung Göschen Nr. 271.)

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Feldgeschütz, Das moderne, von W. Heydenreich, Oberstleutnant u. Militärlehrer an der Militärtechnischen Akademie. II: Die Entwicklung des heutigen Feldgeschützes auf Grund der Erfindung des rauchlosen Pulvers, etwa 1890 bis zur Gegenwart. Mit 11 Abbildungen. Nr. 807.

Fernsprechwesen, Das, von Dr. Ludwig Kellstab in Berlin. Mit 47 Figuren und 1 Tafel. Nr. 155.

Festigkeitslehre von W. Hauber, Diplom-Ingenieur. Mit zahlreichen Figuren. Nr. 288.

Filzfabrikation. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Prof. Max Gürtler, Direktor der Königl. Techn. Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 186.

Finanzwissenschaft v. Präsident Dr. R. van der Borght in Berlin. Nr. 148.

Fischerei und Fischzucht v. Dr. Karl Eckstein, Prof. an der Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirigent bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Nr. 159.

Formelsammlung, Mathemat., u. Repetitorium d. Mathematik, enth. die wichtigsten Formeln und Lehrsätze d. Arithmetik, Algebra, algebraischen Analysis, ebenen Geometrie, Stereometrie, ebenen u. sphärischen Trigonometrie, math. Geographie, analyt. Geometrie d. Ebene u. d. Raumes, d. Different.- u. Integralrechn. v. O. Th. Bürklen, Prof. am Kgl. Realgymn. in Schw.-Gmünd. Mit 18 Fig. Nr. 51.

— **Physikalische,** von G. Mahler, Prof. am Gymnasium in Ulm. Nr. 136.

Forstwissenschaft von Dr. Ad. Schwappach, Professor an der Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirigent bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Nr. 106.

Fremdwort, Das, im Deutschen von Dr. Rudolf Kleinpaul in Leipzig. Nr. 55.

Fremdwörterbuch, Deutsches, von Dr. Rudolf Kleinpaul in Leipzig. Nr. 273.

Gardinenfabrikation. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Prof. Max Gürtler, Direktor der Königl. Technischen Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Figuren. Nr. 185.

Geodäsie von Dr. C. Reinhertz, Professor an der Technischen Hochschule Hannover. Mit 66 Abbild. Nr. 102.

Geographie, Astronomische, von Dr. Siegm. Günther, Professor a. d. Technischen Hochschule in München. Mit 52 Abbildungen. Nr. 92.

— **Physische,** von Dr. Siegm. Günther, Professor an der Königl. Technischen Hochschule in München. Mit 32 Abbildungen. Nr. 26.

— s. auch: Landeskunde. — Länderkunde.

Geologie v. Professor Dr. Eberh. Fraas in Stuttgart. Mit 16 Abbild. und 4 Tafeln mit über 50 Figuren. Nr. 18.

Geometrie, Analytische, der Ebene v. Professor Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 57 Figuren. Nr. 65.

— — **Aufgabensammlung zur Analytischen Geometrie der Ebene** von O. Th. Bürklen, Professor am Kgl. Realgymnasium in Schwäb.-Gmünd. Mit 32 Figuren. Nr. 256.

— **Analytische, des Raumes** von Prof. Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 28 Abbildungen. Nr. 89.

— — **Aufgabensammlung z. Analyt. Geometrie d. Raumes** von O. Th. Bürklen, Prof. a. Realgymn. i. Schwäb.-Gmünd. M. 8 Fig. Nr. 309.

Geometrie, Darstellende, v. Dr. Rob. Haußner, Prof. an der Universität Jena. I. Mit 110 Figuren. Nr. 142.

— **Ebene,** von G. Mahler, Professor am Gymnasium in Ulm. Mit 111 zweifarb. Fig. Nr. 41.

— **Projektive,** in synthet. Behandlung von Dr. Karl Doehlemann, Prof. an der Universität München. Mit 91 Figuren. Nr. 72.

Sammlung Göschen

In elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Geschichte, Badische, von Dr. Karl Brunner, Prof. am Gymnasium in Pforzheim und Privatdozent der Geschichte an der Techn. Hochschule in Karlsruhe. Nr. 230.

— **Bayerische**, von Dr. Hans Ockel in Augsburg. Nr. 160.

— **des Byzantinischen Reiches** von Dr. K. Roth in Kempten. Nr. 190.

— **Deutsche**, I: **Mittelalter** (bis 1500) von Dr. F. Kurze, Oberl. am Kgl. Luisengymn. in Berlin. Nr. 83.

— — II: **Zeitalter der Reformation u. der Religionskriege** von Dr. F. Kurze, Oberlehrer am Kgl. Luisengymnasium in Berlin. Nr. 84.

— — III: **Vom Westfälischen Frieden bis zur Auflösung des alten Reichs** (1648—1806) von Dr. F. Kurze, Oberl. am Kgl. Luisengymnasium in Berlin. Nr. 85.

— — siehe auch: Quellenkunde.

— **Französische**, von Dr. R. Sternfeld, Prof. a. d. Univers. Berlin. Nr. 85.

— **Griechische**, von Dr. Heinrich Swoboda, Professor an der deutschen Universität Prag. Nr. 49.

— **des 19. Jahrhunderts** v. Oskar Jäger, o. Honorarprofessor an der Univers. Bonn. 1. Bdchn.: 1800—1852. Nr. 216.

— — 2. Bdchn.: 1853 bis Ende d. Jahrh. Nr. 217.

— **Israels** bis auf die griech. Zeit von Lic. Dr. J. Benzinger. Nr. 231.

— **Lothringens**, von Dr. Herm. Derichsweiler, Geh. Regierungsrat in Straßburg. Nr. 6.

— **des alten Morgenlandes** von Dr. Fr. Hommel, Prof. a. d. Univers. München. M. 6 Bild. u. 1 Kart. Nr. 43.

— **Österreichische**, I: Von der Urzeit bis 1439 von Prof. Dr. Franz von Krones, neubearbeitet von Dr. Karl Uhlirz, Prof. an der Univ. Graz. Nr. 104.

Geschichte, Österreichische II: Von 1526 bis zur Gegenwart von Hofrat Dr. Franz von Krones, Prof. an der Univ. Graz. Nr. 105.

— **Römische**, von Realgymnasial-Dir. Dr. Jul. Koch in Grunewald. Nr. 19.

— **Russische**, v. Dr. Wilh. Reeb, Oberl. am Ostergymnasium in Mainz. Nr. 4.

— **Sächsische**, von Professor Otto Kaemmel, Rektor des Nikolaigymnasiums zu Leipzig. Nr. 100.

— **Schweizerische**, von Dr. K. Dändliker, Prof. a. d. Univ. Zürich. Nr. 188.

— **Spanische**, von Dr. Gustav Diercks. Nr. 266.

— **der Chemie** siehe: Chemie.

— **der Malerei** siehe: Malerei.

— **der Mathematik** s.: Mathematik.

— **der Musik** siehe: Musik.

— **der Pädagogik** siehe: Pädagogik.

— **der Physik** siehe: Physik.

— **des deutschen Romans** s.: Roman.

— **der deutschen Sprache** siehe: Grammatik, Deutsche.

— **des deutschen Unterrichtswesens** siehe: Unterrichtswesen.

Geschichtswissenschaft, Einleitung in die, von Dr. Ernst Bernheim, Professor an der Universität Greifswald. Nr. 270.

Gesundheitslehre. Der menschliche Körper, sein Bau und seine Tätigkeiten, von E. Rebmann, Oberschulrat in Karlsruhe. Mit Gesundheitslehre von Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abb. u. 1 Taf. Nr. 18.

Gewerbewesen von Werner Sombart, Professor an d. Universität Breslau. I. II. Nr. 203. 204.

Gewichtswesen. Maß-, Münz- und Gewichtswesen von Dr. Aug. Blind, Prof. an der Handelsschule in Köln. Nr. 283.

Gleichstrommaschine, Die, von C. Kinzbrunner, Ingenieur und Dozent für Elektrotechnik an der Municipal School of Technology in Manchester. Mit 78 Figuren. Nr. 257.

Sammlung Göschen

In elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Gletscherkunde von Dr. Fritz Machaček in Wien. Mit 5 Abbild. im Text und 11 Tafeln. Nr. 154.

Gottfried von Straßburg. Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach u. Gottfried von Straßburg. Auswahl aus dem höf. Epos mit Anmerkungen und Wörterbuch von Dr. K. Marold, Prof. am Kgl. Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Grammatik, Deutsche, und kurze Geschichte der deutschen Sprache von Schulrat Professor Dr. O. Lyon in Dresden. Nr. 20.

— **Griechische,** I: Formenlehre von Dr. Hans Meltzer, Professor an der Klosterschule zu Maulbronn. Nr. 117.

— — **II: Bedeutungslehre** und Syntax von Dr. Hans Meltzer, Professor an der Klosterschule zu Maulbronn. Nr. 118.

— **Lateinische.** Grundriß der lateinischen Sprachlehre von Professor Dr. W. Votsch in Magdeburg. Nr. 82.

— **Mittelhochdeutsche.** Der Nibelunge Nôt in Auswahl und mittelhochdeutsche Grammatik mit kurzem Wörterbuch von Dr. W. Golther, Prof. a. d. Universität Rostock. Nr. 1.

— **Russische,** von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität Prag. Nr. 66.

— — siehe auch: Russisches Gesprächsbuch. — Lesebuch.

Handelskorrespondenz, Deutsche, von Prof. Th. de Beaux, Officier de l'Instruction Publique. Nr. 182.

— **Englische,** von E. E. Whitfield, M. A., Oberlehrer an King Edward VII Grammar School in King's Lynn. Nr. 237.

— **Französische,** v. Professor Th. de Beaux, Officier de l'Instruction Publique. Nr. 188.

— **Italienische,** von Professor Alberto de Beaux, Oberlehrer am Kgl. Institut S. S. Annunziata in Florenz. Nr. 219.

— **Spanische,** von Dr. Alfredo Nadal de Mariezcurrena. Nr. 296.

Handelspolitik, Auswärtige, von Dr. Heinr. Sieveking, Prof. an der Universität Marburg. Nr. 245.

Handelswesen, Das, von Dr. Wilh. Lexis, Professor an der Universität Göttingen. I: Das Handelspersonal und der Warenhandel. Nr. 296.

— — **II: Die Effektenbörse** und die innere Handelspolitik. Nr. 297.

Harmonielehre von A. Halm. Mit vielen Notenbeilagen. Nr. 120.

Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach und Gottfried von Straßburg. Auswahl aus dem höfischen Epos mit Anmerkungen und Wörterbuch von Dr. K. Marold, Professor am Königlichen Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Hauptliteraturen, Die, des Orients v. Dr. M. Haberlandt, Privatdoz. a. d. Universität Wien. I. II. Nr. 162. 163.

Heldensage, Die deutsche, von Dr. Otto Luitpold Jiriczek, Prof. an der Universität Münster. Nr. 32.

— siehe auch: Mythologie.

Industrie, Anorganische Chemische, v. Dr. Gust. Rauter in Charlottenburg. I: Die Leblancsodaindustrie und ihre Nebenzweige. Mit 12 Tafeln. Nr. 205.

— — **II:** Salinenwesen, Kalisalze, Düngerindustrie und Verwandtes. Mit 6 Tafeln. Nr. 206.

— — **III:** Anorganische Chemische Präparate. Mit 6 Tafeln. Nr. 207.

— **der Silikate, der künstl. Bausteine und des Mörtels.** I: Glas- und keramische Industrie von Dr. Gustav Rauter in Charlottenburg. Mit 12 Tafeln. Nr. 233.

— — II: Die Industrie der künstlichen Bausteine und des Mörtels. Mit 12 Tafeln. Nr. 234.

Integralrechnung von Dr. Friedr. Junker, Professor am Karlsgymn. in Stuttgart. Mit 89 Fig. Nr. 88.

Integralrechnung. Repetitorium und Aufgabensammlung zur Integralrechnung von Dr. Friedrich Junker, Professor am Karlsgymnasium in Stuttgart. Mit 50 Figuren. Nr. 147.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Kartenkunde, geschichtlich dargestellt von E. Gelcich, Direktor der k. k. Nautischen Schule in Lussinpiccolo und F. Sauter, Professor am Realgymnasium in Ulm, neu bearbeitet von Dr. Paul Dinse, Assistent der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin. Mit 70 Abbildungen. Nr. 80.

Kirchenlied. Martin Luther, Thom. Murner, und das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Professor G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.

Klimakunde I: Allgemeine Klimalehre von Professor Dr. W. Köppen, Meteorologe der Seewarte Hamburg. Mit 7 Tafeln und 2 Fig. Nr. 114.

Kolonialgeschichte von Dr. Dietrich Schäfer, Professor der Geschichte an der Universität Berlin. Nr. 156.

Kompositionslehre. Musikalische Formenlehre von Stephan Krehl. I. II. Mit vielen Notenbeispielen. Nr. 149. 150.

Kontrollwesen, Das agrikulturchemische, von Dr. Paul Krische in Göttingen. Nr. 304.

Körper, der menschliche, sein Bau und seine Tätigkeiten, von E. Rebmann, Oberschulrat in Karlsruhe. Mit Gesundheitslehre von Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abbildungen und 1 Tafel. Nr. 18.

Kristallographie von Dr. W. Bruhns, Professor an der Universität Straßburg. Mit 190 Abbild. Nr. 210.

Kudrun und Dietrichepen. Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek, Professor an der Universität Münster. Nr. 10.

— — siehe auch: Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert.

Kultur, Die, der Renaissance. Gesittung, Forschung, Dichtung von Dr. Robert F. Arnold, Privatdozent an der Universität Wien. Nr. 189.

Kulturgeschichte, Deutsche, von Dr. Reinh. Günther. Nr. 56.

Künste, Die graphischen, von Carl Kampmann, Fachlehrer a. d. k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. Mit zahlreichen Abbildungen und Beilagen. Nr. 75.

Kurzschrift siehe: Stenographie.

Länderkunde von Europa von Dr. Franz Heiderich, Professor am Francisco-Josephinum in Mödling. Mit 14 Textkärtchen und Diagrammen und einer Karte der Alpeneinteilung. Nr. 62.

— **der außereuropäischen Erdteile** von Dr. Franz Heiderich, Prof. a. Francisco-Josephinum in Mödling. Mit 11 Textkärtchen u. Profil. Nr. 68.

Landeskunde von Baden von Prof. Dr. O. Kienitz in Karlsruhe. M. Profil, Abbildungen und 1 Karte. Nr. 199.

— **des Königreichs Bayern** von Dr. W. Götz, Professor an der Kgl. Techn. Hochschule München. Mit Profilen, Abbild. u. 1 Karte. Nr. 176.

— **von Britisch-Nordamerika** von Prof. Dr. A. Oppel in Bremen. Mit 13 Abbildungen und 1 Karte. Nr. 284.

— **von Elsaß-Lothringen** von Prof. Dr. R. Langenbeck in Straßburg i. E. Mit 11 Abbildgn. u. 1 Karte. Nr. 215.

— **der Iberischen Halbinsel** von Dr. Fritz Regel, Professor an der Universität Würzburg. Mit 8 Kärtchen und 8 Abbildung. im Text und 1 Karte in Farbendruck. Nr. 235.

— **von Österreich-Ungarn** von Dr. Alfred Grund, Privatdozent an der Universität Wien. Mit 10 Textillustration. und 1 Karte. Nr. 244.

— **des Königreichs Sachsen** v. Dr. J. Zemmrich, Oberlehrer am Realgymnas. in Plauen. Mit 12 Abbildungen u. 1 Karte. Nr. 258.

— **von Skandinavien** (Schweden, Norwegen und Dänemark) von Heinrich Kerp, Lehrer am Gymnasium und Lehrer der Erdkunde am Comenius-Seminar zu Bonn. Mit 11 Abbild. und 1 Karte. Nr. 202.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Landeskunde des Königreichs Württemberg von Dr. Kurt Hassert, Professor der Geographie an der Handelshochschule in Köln. Mit 16 Vollbildern u. 1 Karte. Nr. 157.

Landwirtschaftliche Betriebslehre von Ernst Langenbeck in Bochum. Nr. 227.

Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert. Kulturhistorische Erläuterungen zum Nibelungenlied und zur Kudrun. Von Professor Dr. Jul. Dieffenbacher in Freiburg i. B. Mit 1 Tafel und 30 Abbildungen. Nr. 93.

Lessings Emilia Galotti. Mit Einleitung und Anmerkungen von Prof. Dr. W. Votsch. Nr. 2.

— **Minna v. Barnhelm.** Mit Anm. von Dr. Tomaschek. Nr. 5.

Licht. Theoretische Physik II. Teil: Licht und Wärme. Von Dr. Gust. Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 47 Abbildungen. Nr. 77.

Literatur, Althochdeutsche, mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen von Th. Schauffler, Professor am Realgymnasium in Ulm. Nr. 28.

Literaturdenkmäler des 14. u. 15. Jahrhunderts. Ausgewählt und erläutert von Dr. Hermann Jantzen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 181.

— **des 16. Jahrhunderts I: Martin Luther, Thom. Murner u. das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts.** Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.

Literaturdenkmäler des 16. Jahrhunderts II: Hans Sachs. Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Jul. Sahr. Nr. 24.

— — **III: Von Brant bis Rollenhagen: Brant, Hutten, Fischart, sowie Tierepos und Fabel.** Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Julius Sahr. Nr. 36.

Literaturen, Die, des Orients. I. Teil: Die Literaturen Ostasiens und Indiens v. Dr. M. Haberlandt, Privatdozent an der Universität Wien. Nr. 162.

— II. Teil: Die Literaturen der Perser, Semiten und Türken, von Dr. M. Haberlandt, Privatdozent an der Universität Wien. Nr. 163.

Literaturgeschichte, Deutsche, von Dr. Max Koch, Professor an der Universität Breslau. Nr. 31.

— **Deutsche, der Klassikerzeit** von Carl Weitbrecht, Professor an der Techn. Hochschule Stuttgart. Nr. 161.

— **Deutsche, des 19. Jahrhunderts** von Carl Weitbrecht, Professor an der Technischen Hochschule Stuttgart. I. II. Nr. 134. 135.

— **Englische,** von Dr. Karl Weiser in Wien. Nr. 69.

— — Grundzüge und Haupttypen der englischen Literaturgeschichte von Dr. Arnold M. M. Schröer, Prof. an der Handelshochschule in Köln. 2 Teile. Nr. 286. 287.

— **Griechische,** mit Berücksichtigung der Geschichte der Wissenschaften von Dr. Alfred Gercke, Prof. an der Universität Greifswald. Nr. 70.

— **Italienische,** von Dr. Karl Vossler, Professor a. d. Universität Heidelberg. Nr. 125.

— **Nordische,** I. Teil: Die isländische und norwegische Literatur des Mittelalters von Dr. Wolfgang Golther, Professor an der Universität Rostock. Nr. 254.

— **Portugiesische,** von Dr. Karl von Reinhardstoettner, Prof. an der Kgl. Techn. Hochschule i. München. Nr. 213.

— **Römische,** von Dr. Hermann Joachim in Hamburg. Nr. 52.

— **Russische,** von Dr. Georg Polonskij in München. Nr. 166.

— **Slavische,** von Dr. Josef Karásek in Wien. I. Teil: Ältere Literatur bis zur Wiedergeburt. Nr. 277.

— — 2. Teil: Das 19. Jahrh. Nr. 278.

— **Spanische,** von Dr. Rudolf Beer in Wien. I. II. Nr. 167. 168.

Sammlung Göschen

In elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Logarithmen. Vierstellige Tafeln und Gegentafeln für logarithmisches und trigonometrisches Rechnen in zwei Farben zusammengestellt von Dr. Hermann Schubert, Professor an der Gelehrtenschule d. Johanneums in Hamburg. Nr. 81.

Logik. Psychologie und Logik zur Einführung in die Philosophie von Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Figuren. Nr. 14.

Luther, Martin, Thom. Murner und das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.

Magnetismus. Theoretische Physik III. Teil: Elektrizität und Magnetismus. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 33 Abbild. Nr. 78.

Malerei, Geschichte der, I. II. III. IV. V. von Dr. Rich. Muther, Professor an der Universität Breslau. Nr. 107—111.

Mälzerei. Brauereiwesen I: Mälzerei von Dr. Paul Dreverhoff, Direktor d. Öffentl. u. l. Sächs. Versuchsstation für Brauerei u. Mälzerei, sowie der Brauer- u. Mälzerschule zu Grimma. Nr. 303.

Maschinenelemente, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium und den prakt. Gebrauch von Fr. Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 86 Fig. Nr. 8.

Maß-, Münz- und Gewichtswesen von Dr. August Blind, Prof. an der Handelsschule in Köln. Nr. 283.

Maßanalyse von Dr. Otto Röhm in Stuttgart. Nr. 221.

Materialprüfungswesen. Einführ. i. d. mod. Technik d. Materialprüfung von K. Memmler, Diplomingenieur. Ständ. Mitarbeiter a. Kgl. Material-Prüfungsamte zu Groß-Lichterfelde. I: Materialeigenschaften. — Festigkeitsversuche. — Hilfsmittel f. Festigkeitsversuche. Mit 55 Fig. Nr. 311.

Materialprüfungswesen. Einführ. i. d. mod. Technik d. Materialprüfung von K. Memmler, Diplomingenieur. Ständ. Mitarbeiter a. Kgl. Material-Prüfungsamte zu Groß-Lichterfelde. II: Metallprüfung u. Prüfung von Hilfsmaterialien d. Maschinenbaues. — Baumaterialprüfung. — Maschinenbaues. — Papierprüfung. — Schmiermittelprüfung. — Einiges über Metallographie. Mit 31 Figuren. Nr. 312

Mathematik, Geschichte der, von Dr. A. Sturm, Professor am Obergymnasium in Seitenstetten. Nr. 226.

Mechanik. Theoret. Physik I. Teil: Mechanik und Akustik. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Univ. Wien. Mit 19 Abbild. Nr. 76.

Meereskunde, Physische, von Dr. Gerhard Schott, Abteilungsvorsteher an der Deutschen Seewarte in Hamburg. Mit 28 Abbild. im Text und 8 Tafeln. Nr. 112.

Messungsmethoden, Physikalische v. Dr. Wilhelm Bahrdt, Oberlehrer an der Oberrealschule in Groß-Lichterfelde. Mit 49 Fig. Nr. 301.

Metalle (Anorganische Chemie 2. Teil) v. Dr. Oskar Schmidt, dipl. Ingenieur, Assistent an der Königl. Baugewerkschule in Stuttgart. Nr. 212.

Metalloide (Anorganische Chemie 1. Teil) von Dr. Oskar Schmidt, dipl. Ingenieur, Assistent an der Kgl. Baugewerkschule in Stuttgart. Nr. 211.

Meteorologie von Dr. W. Trabert, Professor an der Universität Innsbruck. Mit 49 Abbildungen und 7 Tafeln. Nr. 54.

Mineralogie von Dr. R. Brauns, Professor an der Universität Kiel. Mit 130 Abbildungen. Nr. 29.

Minnesang und Spruchdichtung. Walther v. d. Vogelweide mit Auswahl aus Minnesang und Spruchdichtung. Mit Anmerkungen und einem Wörterbuch von Otto Güntter, Professor an der Oberrealschule und an der Techn. Hochschule in Stuttgart. Nr. 23.

Sammlung Göschen

In elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Morphologie, Anatomie u. Physiologie der Pflanzen. Von Dr. W. Migula, Prof. a. d. Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbild. Nr. 141.

Münzwesen. Maß-, Münz- und Gewichtswesen von Dr. Aug. Blind, Professor an der Handelsschule in Köln. Nr. 283.

Murner, Thomas. Martin Luther, Thomas Murner und das Kirchenlied des 16. Jahrh. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberl. am Nikolaigymn. zu Leipzig. Nr. 7.

Musik, Geschichte der alten und mittelalterlichen, von Dr. A. Möhler. Mit zahlreichen Abbild. und Musikbeilagen. Nr. 121.

Musikalische Formenlehre (Kompositionslehre) v. Stephan Krehl. I. II. Mit vielen Notenbeispielen. Nr. 149. 150.

Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts von Dr. K. Grunsky in Stuttgart. Nr. 239.

— **des 19. Jahrhunderts** von Dr. K. Grunsky in Stuttgart. I. II. Nr. 164. 165.

Musiklehre, Allgemeine, v. Stephan Krehl in Leipzig. Nr. 220.

Mythologie, Germanische, von Dr. Eugen Mogk, Professor an der Universität Leipzig. Nr. 15.

— **Griechische und römische,** von Dr. Herm. Steuding, Professor am Kgl. Gymnasium in Wurzen. Nr. 27.

— siehe auch: Heldensage.

Nautik. Kurzer Abriß des täglich an Bord von Handelsschiffen angewandten Teils der Schiffahrtskunde. Von Dr. Franz Schulze, Direktor der Navigations-Schule zu Lübeck. Mit 56 Abbildungen. Nr. 84.

Nibelunge, Der, Nöt in Auswahl und Mittelhochdeutsche Grammatik mit kurzem Wörterbuch von Dr. W. Golther, Professor an der Universität Rostock. Nr. 1.

— — siehe auch: Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert.

Nutzpflanzen von Prof. Dr. J. Behrens, Vorst. d. Großh. landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg. Mit 53 Figuren. Nr. 123.

Pädagogik im Grundriß von Professor Dr. W. Rein, Direktor des Pädagogischen Seminars an der Universität Jena. Nr. 12.

— **Geschichte der,** von Oberlehrer Dr. H. Weimer in Wiesbaden. Nr. 145.

Paläontologie v. Dr. Rud. Hoernes, Prof. an der Universität Graz. Mit 87 Abbildungen. Nr. 95.

Parallelperspektive. Rechtwinklige und schiefwinklige Axonometrie von Professor J. Vonderlinn in Breslau. Mit 121 Figuren. Nr. 260.

Perspektive nebst einem Anhang üb. Schattenkonstruktion und Parallelperspektive von Architekt Hans Freyberger, Oberlehrer an der Baugewerkschule Köln. Mit 88 Abbild. Nr. 57.

Petrographie von Dr. W. Bruhns, Prof. a. d. Universität Straßburg i. E. Mit 15 Abbild. Nr. 173.

Pflanze, Die, ihr Bau und ihr Leben von Oberlehrer Dr. E. Dennert. Mit 96 Abbildungen. Nr. 44.

Pflanzenbiologie von Dr. W. Migula, Prof. a. d. Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbild. Nr. 127.

Pflanzenkrankheiten v. Dr. Werner Friedrich Bruck in Gießen. Mit 45 Abbildungen und 1 farb. Tafel. Nr. 310.

Pflanzen-Morphologie, -Anatomie und -Physiologie von Dr. W. Migula, Professor an der Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbildungen. Nr. 141.

Pflanzenreich, Das. Einteilung des gesamten Pflanzenreichs mit den wichtigsten und bekanntesten Arten von Dr. F. Reinecke in Breslau und Dr. W. Migula, Professor an der Forstakademie Eisenach. Mit 50 Figuren. Nr. 122.

Pflanzenwelt, Die, der Gewässer von Dr. W. Migula, Prof. an der Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbildungen. Nr. 158.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Pharmakognosie. Von Apotheker F. Schmitthenner, Assistent am Botan. Institut der Technischen Hochschule Karlsruhe. Nr. 251.

Philosophie, Einführung in die, von Dr. Max Wentscher, Prof. a. d. Universität Königsberg. Nr. 281.

— Psychologie und Logik zur Einführ. in die Philosophie von Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Fig. Nr. 14.

Photographie. Von Prof. H. Keßler, Fachlehrer an der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. Mit 4 Tafeln und 52 Abbild. Nr. 94.

Physik, Theoretische, I. Teil: Mechanik und Akustik. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 19 Abbild. Nr. 76.

— — II. Teil: Licht und Wärme. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Univ. Wien. Mit 47 Abbild. Nr. 77.

— — III. Teil: Elektrizität und Magnetismus. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Universität Wien. Mit 33 Abbild. Nr. 78.

— **Geschichte der,** von A. Kistner, Professor an der Großh. Realschule zu Sinsheim a. E. I: Die Physik bis Newton. Mit 13 Fig. Nr. 293.

— — II: Die Physik von Newton bis zur Gegenwart. Mit 3 Figuren. Nr. 294.

Physikalische Aufgabensammlung von G. Mahler, Prof. d. Mathem. u. Physik am Gymnasium in Ulm. Mit den Resultaten. Nr. 248.

Physikalische Formelsammlung von G. Mahler, Prof. am Gymnasium in Ulm. Nr. 136.

Physikalische Messungsmethoden v. Dr. Wilhelm Bahrdt, Oberlehrer an der Oberrealschule in Groß-Lichterfelde. Mit 49 Fig. Nr 301.

Plastik, Die, des Abendlandes von Dr. Hans Stegmann, Konservator am German. Nationalmuseum zu Nürnberg. Mit 23 Tafeln. Nr. 116.

Poetik, Deutsche, von Dr. K. Borinski, Dozent a. d. Univ. München. Nr. 40.

Posamentiererei. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Professor Max Gürtler, Direktor der Königl. Techn. Zentralstelle für Textil-Ind. zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 186.

Psychologie und Logik zur Einführ. in die Philosophie, von Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Fig. Nr. 14.

Psychophysik, Grundriß der, von Dr. G. F. Lipps in Leipzig. Mit 3 Figuren. Nr. 98.

Pumpen, hydraulische und pneumatische Anlagen. Ein kurzer Überblick von Regierungsbaumeister Rudolf Vogdt, Oberlehrer an der kgl. höheren Maschinenbauschule in Posen. Mit zahlreichen Abbildungen. Nr. 290.

Quellenkunde zur deutschen Geschichte von Dr. Carl Jacob, Prof. a. d. Universität Tübingen. 2 Bände. Nr. 279. 280.

Rechnen, Kaufmännisches, von Richard Just, Oberlehrer an der Öffentlichen Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft. I. II. III. Nr. 139. 140. 187.

Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Viertes Buch: Familienrecht von Dr. Heinrich Tietze, Professor an der Universität Göttingen. Nr. 305.

Rechtslehre, Allgemeine, von Dr. Th. Sternberg in Charlottenburg. I: Die Methode. Nr. 169.

— II: Das System. Nr. 170.

Rechtsschutz, Der internationale gewerbliche, von J. Neuberg, Kaiserl. Regierungsrat, Mitglied des Kaiserl. Patentamts zu Berlin. Nr. 271.

Redelehre, Deutsche, v. Hans Probst, Gymnasialprofessor in Bamberg. Mit einer Tafel. Nr. 61.

Religionsgeschichte, Alttestamentliche, von D. Dr. Max Löhr, Prof. an der Universität Breslau. Nr. 292.

— **Indische,** von Professor Dr. Edmund Hardy. Nr. 88.

— — siehe auch Buddha.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Religionswissenschaft, Abriß der vergleichenden, von Prof. Dr. Th. Achelis in Bremen. Nr. 208.

Roman. Geschichte d. deutschen Romans von Dr. Hellmuth Mielke. Nr. 229.

Russisch-Deutsches Gesprächsbuch von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität Prag. Nr. 68.

Russisches Lesebuch mit Glossar von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität Prag. Nr. 67.

— — siehe auch: Grammatik.

Sachs, Hans. Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Julius Sahr. Nr. 24.

Säugetiere. Das Tierreich I: Säugetiere von Oberstudienrat Prof. Dr. Kurt Lampert, Vorsteher des Kgl. Naturalienkabinetts in Stuttgart. Mit 15 Abbildungen. Nr. 282.

Schattenkonstruktionen v. Prof. J. Vonderlinn in Breslau. Mit 114 Fig. Nr. 236.

Schmarotzer u. Schmarotzertum in der Tierwelt. Erste Einführung in die tierische Schmarotzerkunde v. Dr. Franz v. Wagner, a. o. Prof. a. d. Univers. Gießen. Mit 67 Abbildungen. Nr. 151.

Schule, Die deutsche, im Auslande, von Hans Amrhein in Halle a. S. Nr. 259.

Schulpraxis. Methodik der Volksschule von Dr. R. Seyfert, Seminaroberlehrer in Annaberg. Nr. 50.

Simplicius Simplicissimus von Hans Jakob Christoffel v. Grimmelshausen. In Auswahl herausgegeb. von Prof. Dr. F. Bobertag, Dozent an der Universität Breslau. Nr. 138.

Soziologie von Prof. Dr. Thomas Achelis in Bremen. Nr. 101.

Spitzenfabrikation. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Professor Max Gürtler, Direktor der Königl. Technischen Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Figuren. Nr. 185.

Sprachdenkmäler, Gotisches, mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen v. Dr. Herm. Jantzen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 79.

Sprachwissenschaft, Germanische, v. Dr. Rich. Loewe in Berlin. Nr. 238.

— **Indogermanische,** v. Dr. R. Meringer, Prof. a. d. Univ. Graz. Mit einer Tafel. Nr. 59.

Sprachwissenschaft, Romanische, von Dr. Adolf Zauner, Privatdozent an der Universität Wien. I: Lautlehre u. Wortlehre I. Nr. 128.

— — II: Wortlehre II u. Syntax. Nr. 250.

— **Semitische,** von Dr. C. Brockelmann, Professor an der Universität Königsberg. Nr. 291.

Staatsrecht, Preußisches, von Dr. Fritz Stier-Somlo, Professor an der Universität Bonn. 2 Teile. Nr. 298 u. 299.

Stammeskunde, Deutsche, von Dr. Rudolf Much, a. o. Professor an d. Universität Wien. Mit 2 Karten und 2 Tafeln. Nr. 126.

Statik, I. Teil: Die Grundlehren der Statik starrer Körper v. W. Hauber, diplom. Ing. Mit 82 Fig. Nr. 178.

— II. Teil: Angewandte Statik. Mit 61 Figuren. Nr. 179.

Stenographie nach dem System von F. X. Gabelsberger von Dr. Albert Schramm, Mitglied des Kgl. Stenogr. Instituts Dresden. Nr. 246.

— Lehrbuch der Vereinfachten Deutschen Stenographie (Einig.-System Stolze-Schrey) nebst Schlüssel, Lesestücken u. einem Anhang v. Dr. Amsel, Oberlehrer des Kadettenhauses Oranienstein. Nr. 86.

Stereochemie von Dr. E. Wedekind, Professor a. d. Universität Tübingen. Mit 34 Abbild. Nr. 201.

Stereometrie von Dr. R. Glaser in Stuttgart. Mit 44 Figuren. Nr. 97.

Stilkunde von Karl Otto Hartmann, Gewerbeschulvorstand in Lahr. Mit 7 Vollbildern und 195 Textillustrationen. Nr. 80.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Technologie, Allgemeine chemische, von Dr. Gust. Rauter in Charlottenburg. Nr. 118.

Textilfarbstoffe, Die, mit besonderer Berücksichtigung der synthetischen Methoden von Dr. Hans Bucherer, Professor an der Kgl. Techn. Hochschule Dresden. Nr. 214.

Telegraphie, Die elektrische, von Dr. Ludwig Kellstab. M. 19 Fig. Nr. 172.

Testament. Die Entstehung des Alten Testaments von Lic. Dr. W. Staerk in Jena. Nr. 272.

— Die Entstehung des Neuen Testaments von Prof. Lic. Dr. Carl Clemen in Bonn. Nr. 285.

Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Prof. Max Gürtler, Dir. der Königlichen Techn. Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 185.

Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe von Dr. Wilh. Massot, Lehrer an der Preuß. höh. Fachschule für Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Fig. Nr. 186.

Thermodynamik (Technische Wärmelehre) von K. Walther und M. Röttinger, Dipl.-Ingenieuren. Mit 54 Fig. Nr. 242.

Tierbiologie I: Entstehung und Weiterbildung der Tierwelt, Beziehungen zur organischen Natur von Dr. Heinrich Simroth, Professor an der Universität Leipzig. Mit 33 Abbildungen. Nr. 181.

— **II:** Beziehungen der Tiere zur organischen Natur von Dr. Heinrich Simroth, Prof. an der Universität Leipzig. Mit 35 Abbild. Nr. 182.

Tiergeographie von Dr. Arnold Jacobi, Professor der Zoologie an der Kgl. Forstakademie zu Tharandt. Mit 2 Karten. Nr. 218.

Tierkunde v. Dr. Franz v. Wagner, Professor an der Universität Gießen. Mit 78 Abbildungen. Nr. 60.

Tierreich, Das, I: Säugetiere von Oberstudienrat Prof. Dr. Kurt Lampert, Vorsteher des Kgl. Naturalienkabinetts in Stuttgart. Mit 15 Abbildungen. Nr. 282.

Tierzuchtlehre, Allgemeine und spezielle, von Dr. Paul Rippert in Berlin. Nr. 228.

Trigonometrie, Ebene und sphärische, von Dr. Gerh. Hessenberg, Privatdoz. an der Techn. Hochschule in Berlin. Mit 70 Figuren. Nr. 99.

Unterrichtswesen, Das öffentliche, Deutschlands i. d. Gegenwart von Dr. Paul Stötzner, Gymnasialoberlehrer in Zwickau. Nr. 130.

— **Geschichte des deutschen Unterrichtswesens** von Prof. Dr. Friedrich Seiler, Direktor des Kgl. Gymnasiums zu Luckau. I. Teil: Von Anfang an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Nr. 275.

— II. Teil: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Nr. 276.

Urgeschichte der Menschheit v. Dr. Moriz Hoernes, Prof. an der Univ. Wien. Mit 53 Abbild. Nr. 42.

Urheberrecht, Das deutsche, an literarischen, künstlerischen und gewerblichen Schöpfungen, mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Verträge von Dr. Gustav Rauter, Patentanwalt in Charlottenburg. Nr. 263.

Versicherungsmathematik von Dr. Alfred Loewy, Prof. an der Univ. Freiburg i. B. Nr. 180.

Versicherungswesen, Das, von Dr. iur. Paul Moldenhauer, Dozent der Versicherungswissenschaft an der Handelshochschule Köln. Nr. 262.

Völkerkunde von Dr. Michael Haberlandt, Privatdozent an der Univers. Wien. Mit 56 Abbild. Nr. 78.

Volkslied, Das deutsche, ausgewählt und erläutert von Professor Dr. Jul. Sahr. Nr. 25.

Volkswirtschaftslehre v. Dr. Carl Johs. Fuchs, Professor an der Universität Freiburg i. B. Nr. 133.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Volkswirtschaftspolitik von Präsident Dr. R. van der Borght in Berlin. Nr. 177.

Waltharilied, Das, im Versmaße der Urschrift übersetzt und erläutert von Prof. Dr. H. Althof, Oberlehrer a. Realgymnasium i. Weimar. Nr. 46.

Walther von der Vogelweide mit Auswahl aus Minnesang u. Spruchdichtung. Mit Anmerkungen und einem Wörterbuch von Otto Güntter, Prof. a. d. Oberrealschule und a. d. Techn. Hochsch. in Stuttgart. Nr. 23.

Warenkunde, von Dr. Karl Hassack, Professor an der Wiener Handelsakademie. I. Teil: Unorganische Waren. Mit 40 Abbildungen. Nr. 222.

— II. Teil: Organische Waren. Mit 36 Abbildungen. Nr. 223.

Wärme. Theoretische Physik II. Teil: Licht und Wärme. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 47 Abbild. Nr. 77.

Wärmelehre, Technische, (Thermodynamik) von K. Walther u. M. Röttinger, Dipl.-Ingenieuren. Mit 54 Figuren. Nr. 242.

Wäscherei. Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe von Dr. Wilh. Massot, Lehrer an der Preuß. höh. Fachschule für Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Fig. Nr. 186.

Wasser, Das, und seine Verwendung in Industrie und Gewerbe von Dr. Ernst Leher, Dipl.-Ingen. in Saalfeld. Mit 15 Abbildungen. Nr. 261.

Weberei. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Professor Max Gürtler, Direktor der Königl. Techn. Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 185.

Wirkerei. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Professor Max Gürtler, Direktor der Königl. Techn. Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 185.

Wolfram von Eschenbach. Hartmann v. Aue, Wolfram v. Eschenbach und Gottfried von Straßburg. Auswahl aus dem höf. Epos mit Anmerkungen u. Wörterbuch v. Dr. K. Marold, Prof. a. Kgl. Friedrichskolleg. z. Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Wörterbuch nach der neuen deutschen Rechtschreibung von Dr. Heinrich Klenz. Nr. 200.

— **Deutsches,** von Dr. Ferd. Detter, Prof. an d. Universität Prag. Nr. 64.

Zeichenschule von Prof. K. Kimmich in Ulm. Mit 17 Tafeln in Ton-, Farben- und Golddruck u. 135 Voll- und Textbildern. Nr. 39.

Zeichnen, Geometrisches, von H. Becker, Architekt und Lehrer an der Baugewerkschule in Magdeburg, neu bearb. v. Prof. J. Vonderlinn, diplom. und staatl. gepr. Ingenieur in Breslau. Mit 290 Fig. und 23 Tafeln im Text. Nr. 58.

Weitere Bände erscheinen in rascher Folge.

Sammlung Schubert.

Sammlung mathematischer Lehrbücher,

die, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhend, den Bedürfnissen des Praktikers Rechnung tragen und zugleich durch eine leicht faßliche Darstellung des Stoffs auch für den Nichtfachmann verständlich sind.

G. J. Göschensche Verlagshandlung in Leipzig.

Verzeichnis der bis jetzt erschienenen Bände:

1 **Elementare Arithmetik und Algebra** von Prof. Dr. Hermann Schubert in Hamburg. M. 2.80.

2 **Elementare Planimetrie** von Prof. W. Pflieger in Münster i. E. M. 4.80.

3 **Ebene und sphärische Trigonometrie** von Dr. F. Bohnert in Hamburg. 2. Auflage. M. 2.—.

4 **Elementare Stereometrie** von Dr. F. Bohnert in Hamburg. M. 2.40.

5 **Niedere Analysis I. Teil: Kombinatorik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Kettenbrüche und diophantische Gleichungen** von Professor Dr. Hermann Schubert in Hamburg. M. 3.60.

6 **Algebra mit Einschluß der elementaren Zahlentheorie** von Dr. Otto Pund in Altona. M. 4.40.

7 **Ebene Geometrie der Lage** von Prof. Dr. Rud. Böger in Hamburg. M. 5.—.

8 **Analytische Geometrie der Ebene** von Professor Dr. Max Simon in Straßburg. M. 6.—.

9 **Analytische Geometrie des Raumes I. Teil: Gerade, Ebene, Kugel** von Professor Dr. Max Simon in Straßburg. M. 4.—.

10 **Differential- und Integralrechnung I. Teil: Differentialrechnung** von Prof. Dr. W. Frz. Meyer in Königsberg. M. 9.—.

11 **Differential- und Integralrechnung II. Teil: Integralrechnung** von Prof. Dr. W. Franz Meyer in Königsberg. M. 10.—.

12 **Elemente der darstellenden Geometrie** von Dr. John Schröder in Hamburg. M. 5.—.

13 **Differentialgleichungen** von Prof. Dr. L. Schlesinger in Klausenburg. 2. Auflage. M. 8.—.

14 **Praxis der Gleichungen** von Prof. C. Runge in Hannover. M. 5.20.

19 **Wahrscheinlichkeits- und Ausgleichungs-Rechnung** von Dr. Norbert Herz in Wien. M. 8.—.

20 **Versicherungsmathematik** von Dr. W. Grossmann in Wien. M. 5.—.

25 **Analytische Geometrie des Raumes II. Teil: Die Flächen zweiten Grades** von Professor Dr. Max Simon in Straßburg. M. 4.40.

27 **Geometrische Transformationen I. Teil: Die projektiven Transformationen nebst ihren Anwendungen** von Prof. Dr. Karl Doehlemann in München. M. 10.—.

29 **Allgemeine Theorie der Raumkurven und Flächen I. Teil** von Professor Dr. Victor Kommerell in Reutlingen und Professor Dr. Karl Kommerell in Heilbronn. M. 4.80.

31 **Theorie der algebraischen Funktionen und ihrer Integrale** von Oberlehrer E. Landfriedt in Straßburg. M. 8.50.

32 **Theorie und Praxis der Reihen** von Prof. Dr. C. Runge in Hannover. M. 7.—.

34 **Liniengeometrie mit Anwendungen I. Teil** von Professor Dr. Konrad Zindler in Innsbruck. M. 12.—.

Sammlung Schubert.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

35 **Mehrdimensionale Geometrie I. Teil: Die linearen Räume** von Prof. Dr. P. H. Schoute in Groningen. M. 10.—.

36 **Mehrdimensionale Geometrie II. Teil: Die Polytope** von Prof. Dr. P. H. Schoute in Groningen. M. 10.—.

38 **Angewandte Potentialtheorie in elementarer Behandlung I. Teil** v. Prof. E. Grimsehl in Hamburg. M. 6.—.

39 **Thermodynamik I. Teil** von Prof. Dr. W. Voigt, Göttingen. M. 10.—.

40 **Mathematische Optik** von Prof. Dr. J. Classen in Hamburg. M. 6.—.

41 **Theorie der Elektrizität und des Magnetismus I. Teil: Elektrostatik und Elektrokinetik** von Prof. Dr. J. Classen in Hamburg. M. 5.—.

42 **Theorie der Elektrizität u. d. Magnetismus II. Teil: Magnetismus und Elektromagnetismus** von Prof. Dr. J. Classen in Hamburg. M. 7.—.

43 **Theorie der ebenen algebraischen Kurven höh. Ordnung** v. Dr. Heinr. Wieleitner in Speyer. M. 10.—.

44 **Allgemeine Theorie der Raumkurven und Flächen II. Teil** von Professor Dr. Victor Kommerell in Reutlingen u. Professor Dr. Karl Kommerell in Heilbronn. M. 5.80.

45 **Niedere Analysis II. Teil: Funktionen, Potenzreihen, Gleichungen** von Professor Dr. Hermann Schubert in Hamburg. M. 3.80.

46 **Thetafunktionen u. hyperelliptische Funktionen** von Oberlehrer E. Landfriedt in Straßburg. M. 4.50.

48 **Thermodynamik II. Teil** von Prof. Dr. W. Voigt, Göttingen. M. 10.—.

49 **Nicht-Euklidische Geometrie** v. Dr. H. Liebmann, Leipzig. M. 6.50.

50 **Gewöhnliche Differentialgleichungen beliebiger Ordnung** von Dr. J. Horn, Professor an der Bergakademie zu Clausthal. M. 10.—.

51 **Liniengeometrie mit Anwendungen II. Teil** von Professor Dr. Konrad Zindler in Innsbruck. M. 8.—.

In Vorbereitung bzw. projektiert sind:

Elemente der Astronomie.
Mathematische Geographie.
Darstellende Geometrie II. Teil: Anwendungen der darstellenden Geometrie.
Geschichte der Mathematik von Prof. Dr. A. von Braunmühl und Prof. Dr. S. Günther in München.
Dynamik von Professor Dr. Karl Heun in Karlsruhe.
Technische Mechanik von Prof. Dr. Karl Heun in Karlsruhe.
Geodäsie von Professor Dr. A. Galle in Potsdam.
Allgemeine Funktionentheorie von Dr. Paul Epstein in Straßburg.
Räumliche projektive Geometrie.
Geometrische Transformationen II. Teil von Professor Dr. Karl Doehlemann in München.
Elliptische Funktionen von Dr. Karl Boehm in Heidelberg.
Allgem. Formen- u. Invariantentheorie.
Kinematik von Professor Dr. Karl Heun in Karlsruhe.
Elektromagnet. Lichttheorie von Prof. Dr. J. Classen in Hamburg.
Gruppen- u. Substitutionentheorie von Prof. Dr. E. Netto in Gießen.
Theorie der Flächen dritter Ordnung.
Mathematische Potentialtheorie v. Prof. Dr. A. Wangerin in Halle.
Elastizitäts- und Festigkeitslehre im Bauwesen von Dr. ing. H. Reißner in Berlin.
Elastizitäts- und Festigkeitslehre im Maschinenbau von Dr. Rudolf Wagner in Stettin.
Graphisches Rechnen von Prof. Aug. Adler in Prag.
Partielle Differentialgleichungen von Professor J. Horn in Clausthal.
Grundlagen der theoretischen Chemie von Dr. Franz Wenzel in Wien.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Grundriß der Handelsgeographie

von

Dr. Max Eckert

Privatdozent der Erdkunde an der Universität Kiel

2 Bände

I: Allgemeine Wirtschafts- und Verkehrsgeographie

Preis: Broschiert M. 3.80—, geb. in Halbfranz M. 5.—

II: Spezielle Wirtschafts- und Verkehrsgeographie

Preis: Broschiert M. 8.—, geb. in Halbfranz M. 9.20

Dieser Grundriß ist ein Versuch, die Handelsgeographie als ein einheitliches wissenschaftliches System, das die gesamte Wirtschafts- und Verkehrsgeographie umfaßt, darzustellen. Ihr Wesen und ihre Aufgaben bestimmt der Verfasser dahin, daß sie von der Kenntnis der allgemeinen Lage und der orographischen und hydrographischen Voraussetzungen aus die gründliche Einsicht in die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse sowohl eines einzelnen Landschaftsgebietes bzw. eines einzelnen Wirtschaftsreiches, als auch der gesamten Erde, unter steter Berücksichtigung der wichtigsten klimatologischen, geologischen, volkswirtschaftlichen und politischen Faktoren, vermittelt.

Leitfaden der Handelsgeographie

von

Dr. Max Eckert

Preis: In Leinwand geb. M. 3.—

Dieser Leitfaden ist für die Hand des Schülers bestimmt. Er ist im allgemeinen ein Auszug aus dem vorstehenden „Grundriß der Handelsgeographie"; wenn sich aber auch die stoffliche Verteilung im großen und ganzen nach diesem Werk richtet, so sind doch in einzelnen Punkten bedeutende Veränderungen vorgenommen worden. Außerdem wurde das statistische Beiwerk auf ein Minimum beschränkt.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie

von

Dr. Ernst Friedrich

Privatdozent an der Universität Leipzig

Mit 3 Karten

Preis: Broschiert M. 6.80, geb. in Halbfranz M. 8.20

Dieses Buch sucht in ein **hologäisches Verständnis** der Wirtschaft (Produktion und Verkehr) einzuführen, indem es zeigt, wie jede örtliche Wirtschaft als Teil in dem zusammenhängenden und durch tellurische Faktoren bestimmten Wirtschaftsleben der Erde dasteht. Dabei wird, wie es richtig ist, die Produktion der Länder in den Vordergrund gestellt, der Verkehr an zweiter Stelle behandelt.

Zeichenkunst

Methodische Darstellung des gesamten Zeichenwesens unter Mitwirkung erster Kräfte herausgegeben von

Karl Kimmich

582 Seiten, mit 1091 Text-Illustrationen, sowie 57 Farb- und Lichtdrucktafeln

2 Bände

Preis: gebunden M. 25